

# Preussisches Privatrecht.

---

Auf der Grundlage des Werkes

von

**Dr. Franz Förster**

bearbeitet

von

**Dr. M. G. Eccius.**

---

**IV. Band.**

**Siebente Auflage.**

(Vierte der neuen Bearbeitung.)

---

B e r l i n.

Druck und Verlag von Georg Reimer.

1897.



# Preussisches Privatrecht.

Vierter Band.

Familienrecht. Erbrecht. Recht der juristischen Personen.



# Inhaltsverzeichnis des IV. Bandes.

Viertes Buch.

## Das Familienrecht.

	Seite
§ 201. Einleitung . . . . .	3
Stellung im Landrecht. Zustandsrechte; deren absolute Natur. 3. Präjudizialklagen. Verhältniß zur Feststellungsklage. 4. Begriff der Familie. Blutsverwandtschaft. Eheliche, uneheliche. Agnation. Grade. 5. Eltern und Kinder. Halbblütige, geistliche Verwandtschaft. Schwägerschaft. 6. Häusliche Gesellschaft. Systematische Eintheilung des Familienrechts. Deutscherrechtliche Grundlage. 7. Kirchlicher Einfluß. Obligatorische Civilehe. Standesregister. 8. Eintragung der Geburtsfälle. 9. Sterbefälle. 10.	
<b>Erstes Hauptstück. Das Eherecht.</b>	
<b>Erstes Kapitel. Eheschließung.</b>	
§ 202. Vorbemerkung . . . . .	11
Vertragsmäßiges Element der Eheschließung. Unkonfessionelles Eherecht. 11. Verhältniß zum kirchlichen Eherecht. Moderne Gesetzgebung. 12.	
§ 203. Die Ehehindernisse . . . . .	13
I. Allgemeines. Trennende und ausschließende Hindernisse. Richtigkeit und Ungiltigkeit der Ehe. Oeffentliche und private Hindernisse. 13. II. Die einzelnen Hindernisse: 1) Mangelnde Ehemündigkeit. Altersflus. 13. Dispensation. Ungiltigkeit der Ehe des Eheunmündigen. 2) Freie Einwilligung. 14. Zwang, Betrug, Irrthum. Simulation. Wann ist Irrthum wesentlich? 15. Ungiltigkeit oder Nichtigkeit? 3) Konsens von Eltern und Vormund. Inwieweit ist der mangelnde Konsens Ehehinderniß? 16. Wann begründet er Anfechtung und wer kann anfechten? 17. Bedeutung des mangelnden Konsens für das Erbrecht. Versagungsgründe. 18. Klage auf Einwilligung. Vormundschaftsgerichtliche Entscheidung bei versagtem Konsens des Vormunds. 19. 4) Konsens der Vorgesetzten beim Militär. 19. Nicht mehr bei Civilbeamten. 20. 5) Nahe Verwandtschaft und Schwägerschaft. 6) Vormundschaftliches Verhältniß. 7) Schon bestehende Ehe. 20. Verschuldete, nicht verschuldete Bigamie. 21. Einwirkung der Wiederaufhebung eines rechtskräftigen Ehescheidungsurtheils auf die inzwischen eingegangene neue Ehe. 21 <sup>38</sup> . Wer ist bei der „ungiltigen“ unverschuldeten Doppelhehe klageberechtigt? 21 <sup>39</sup> . Wirkt Todeserklärung Auflösung der Ehe? 22 <sup>41</sup> . 8) Abfindung der Kinder der Vorehe. Wartezeit der verheirathet gewesenen Frau. 22. 9) Keine Ehe zwischen Ehebrechern. 22. Dispensation. Wegfall des Vorbehalts im Scheidungsurtheil. Beseitigte Ehehindernisse des früheren Rechts. Standesungleichheit. Religionsverschiedenheit. 23.	
§ 204. Das Eheverlöbniß . . . . .	24
Voraussetzungen. Zulässigkeit der Ehe. Kein früheres Verlöbniß. Bedingtes Verlöbniß. Form. Klage auf Vollziehung der Ehe. 24. Verjährung. Keine Vollstreckung des Urtheils. 25. Abfindungsanspruch. Aufhebung der Verlobung durch Nebereinkunft. Einfluß des Todes auf den Abfindungsanspruch. Rücktrittsrecht. 26. Gründe. 27.	

§ 205.	Die Eheschließung . . . . .	Seite 27
	Defenkllichkeit des Akts. Keine Gewissenshehe. Früherer kirchlicher Eheschluß. Ausnahmsweise Civilehe. 28. Geltendes Recht. Zuständiger Standesbeam- ter. Aufgebot 29. Einsprachen. Hergang bei der Eheschließung 30.	
Zweites Kapitel. Die Wirkungen der Ehe.		
Erster Abschnitt.		
§ 206.	Die persönlichen Wirkungen . . . . .	31
	Eintritt der bürgerlichen Wirkungen mit dem Eheschluß. Römisch rechtliche manus. Mundium. 31. Einwirkung des letzteren auf das Landrecht. Sitt- liche Pflichten. Rechtsstellung des Mannes als Haupt der ehelichen Gesell- schaft. 32. Verträge über getrenntes Leben. Interdictum de uxore ducenda. Fälle, in denen die Frau dem Manne nicht zu folgen hat. Sonstige Wir- kungen der Lebensgemeinschaft. 33. Pflicht des Mannes zur Unterhaltung der Frau in seinem Hause. 34. Keine Alimentationspflicht der Frau gegen den Mann. 34 <sup>20</sup> . Haftung des Mannes für Unterjuchungs- und Prozeß- kosten. Wem gegenüber? Zusammenhang der Haftung mit der Vertretung durch den Mann im Prozesse. 34. Rechtslage nach Wegfall der Prozeßun- fähigkeit der Ehefrau und ihrer gesetzlichen Vertretung durch den Mann. 36. Prozesse über die persönliche Rechtsstellung der Frau und ihr vorbehaltenes Vermögen 36. Sonstige Prozesse gegen die Frau. Vollstreckbarkeit in das eingebrachte Vermögen setzt Vollstreckbarkeit gegen den Mann voraus. 37. Bei Aktivansprüchen der Frau, die zum Eingebachten gehören, mangelnde Aktivlegitimation der Frau ohne den Mann. 37. Ebenso mangelnde Passiv- legitimation bei dinglichen Ansprüchen auf eingebrachte Sache. Weitergehen- der Standpunkt des Reichsgerichts. 38. Verpflichtungsunfähigkeit der Frau. 39. Ausnahme: Handelsfrau. Gewerbetreibende Frauen. 39. Geschäfte über vorbehaltenes Vermögen. Verpflichtung des Mannes durch die Frau im Bereich der Schlüsselgewalt. 40. Ausschließung ihrer Vertretungsbesug- niß. 40 <sup>40</sup> . Minderjährige Ehefrauen. Die Frau verpflichtende Verträge mit mit dem Mann. 40. Recht des Mannes auf die Thätigkeit der Frau. Un- zulässigkeit von Verträgen, welche die Frau zu einer Thätigkeit für Andere verpflichten, ohne Genehmigung des Mannes. Erwerb durch Handlungen der Frau für den Mann. 41. Ausgenommen artifiziieller Erwerb. Erwerb durch Rechtsgeschäfte. Erwerb aus den Mitteln des Mannes. Einwirkung des Konkursverfahrens. 42.	
Zweiter Abschnitt. Die vermögensrechtlichen Wirkungen.		
§ 207.	Einleitung . . . . .	43
	Dotalsystem. 43. Deutsches Gütereinheitssystem. 44. Gütergemeinschaft. 45. Maritalischer Nießbrauch. Preußisches Recht. 46. Eingebachtes, vorbehaltenes Vermögen. 47.	
§ 208.	Das getrennte Güterrecht . . . . .	47
	A. Vorbehalt. 47. Gesetzlich vorbehaltenes Vermögen. Vertragmäßiger Vorbehalt. Form des vor und des nach Eingehung der Ehe geschlossenen Vertrags. 48. Verzicht des Mannes auf Verwaltung. 48 <sup>7</sup> . Vorbehalt auf Grund Testaments. Stellung des Mannes zum Vorbehaltenen. Folgen der widerrechtlichen Verfügung des Mannes über Vorbehaltenes. 49. Ergänzung des Eingebachten aus dem Vorbehaltenen. Verfügung der Frau über das Vorbehaltene. Belastung mit Schulden. Unwirthschaftliche Verwaltung der Frau. 50. B. Eingebachtes. Kein besonderer Akt der Nation. 51. Hinausschieben der Rechte des Mannes bei der Ehe einer bedormundeten Frau. 51 <sup>25</sup> . Gilt der Mann als verantwortlich für Mäthen, die er nicht wirklich erhalten hat? 51 <sup>25</sup> . Einfluß der Nation auf anhängige Prozesse, ebenda. Nießbrauch und Verwaltung des Mannes. 52. Verfügung über Mobilien. Interventionsrecht der Frau gegen Pfändung eingebrachter Mo- bilien. 53. Verfügung über Grundstücke, Gerechtigkeiten, Kapitalien. 54. Form der Einwilligung der Frau. 54 <sup>39</sup> . Ergänzung der Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht. Belastung des Nießbrauchs mit der Unter- haltungspflicht der Frau und der Kinder. Nießbrauch des Ehemanns als	

Objekt der Zwangsvollstreckung. 55. Wie? Konkurs über das Vermögen des Mannes. Seine Unfähigkeit zur Unterhaltung der Frau. Rückgabe des Eingebrachten. 56. Eigene Verwaltung des aus dem Konkurse Geretteten durch die Frau. Modifikation des Pfandhypothekens bei der Ehe einer minderjährigen Frau. 57. Eherechtlicher Charakter und dauernde Geltung dieser Bestimmungen. Haftung des Mannes für konsentirte Schulden der Frau. 58. Form des Konsenses. 59<sup>64</sup>. Verwahrung gegen Selbsthaftung beim Konsens. Ausschluß der Haftung des Mannes bei Verpfändung von Sachen der Frau, beim Handel und Gewerbebetrieb der Frau. Verhältniß zu vorhelichen Schulden der Frau. 59. Sicherung der Rückgabe des Eingebrachten an die Frau. Recht auf Sicherstellung. Kein Konkursvorrecht. Aussonderung der Vermögensstücke der Frau im Konkurs des Mannes. 60. C. Erbschaft. 61.

- § 209. Die Gütergemeinschaft . . . . . 62
- A. Allgemeines. Inwiefern gelten die Bestimmungen des Landrechts über allgemeine Gütergemeinschaft als Gesetz? 62. Erbgemeinschaftsgemeinschaft. 63. Prinzip der Gütergemeinschaft. Eigenthümliches Miteigenthum. 64. Latente Antheile. Objekt das eingebrachte Vermögen, Wirkung auf das einzelne Recht. 65. Stellung des Mannes. Eintheiligkeit des Vermögens in seiner Hand. Nach Außen. Aber Veränderung des bisherigen Eigenthums. Inwiefern ein Uebergang der Schulden? 66. B. Entstehung der G.G. 1) Gesetz. 66. Einfluß der Verlegung des Wohnsitzes. Doppelter Wohnsitz des Ehemanns. 67. Suspension der allgemeinen G.G. bei der Ehe minderjähriger Frauen, die nicht Hausstöchter waren. 68. Vertragsmäßiger Ausschluß der Suspension. 69, ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung. 69<sup>46</sup>. Gütergemeinschaft kraft Vertrages vor der Ehe. 69. Vertrag während der Ehe. 70. — C. Rechtsverhältniß während der Gemeinschaft. I. Allgemeine G.G. begreift alles der freien Veräußerung unterworfenen Vermögen. 70. Ausnahme: nothwendige Kleider der Frau. Vertragsmäßige Ausnahme bestimmter Gegenstände. Gütergemeinschaftliche Grundstücke. Bezeichnung im Grundbuch. 71. Hauptgrundsätze für die Behandlung des Vermögens. 1) Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Mannes während der Ehe. Grundlage die vermuthete Zustimmung der Frau. 72. Wirkung ihres Widerpruchs. Ausdrückliche Zustimmung bei Grundstücken, Gerechtigkeiten, Kapitalien. 73. Die Disposition, bei der die Zustimmung fehlt, ist auch für den Mann unwirksam. Vormundschaftsgerichtliche Ergänzung der Zustimmung. Verfügungen des Mannes zu seinem einseitigen Vortheil in fraudem der Gemeinschaft. 74. Prozesse für die Gütergemeinschaft. Schenkungen. 75. 2) Eheliche Schulden. Inwiefern verpflichtet die Frau die G.G.? Verschuldung durch den Mann. Feststellung gegen ihn. 76. Konkurs des Ehemanns. 77<sup>78</sup>. 3) Voreheliche Schulden. Recht auf Absonderung. 77. Bedeutung. 77<sup>79</sup>. Folge der Nichtabsonderung für die Auseinandersetzung. 78. II. Besondere G.G. Nothwendigkeit der Inventarisirung. Absonderung im Falle der bes. G.G. 79. D. Ausschließung und Aufhebung der G.G. Vertrag vor der Ehe. 79. Bekanntmachung. 80. Vertrag während der Ehe. 81. Fiktion der G.G. zu Gunsten späterer Gläubiger im Falle der Domizilverlegung an einen Ort, wo G.G. gilt. Befreiung der Fiktion durch publizirten Vertrag, bezw. durch erneute Publikation. 82.

Drittes Kapitel. Die Auflösung der Ehe.

Erster Abschnitt.

- § 210. Nichtigkeits- und Ungültigkeitsklage . . . . . 83
- Möglichkeit der Feststellungsklage, daß keine Ehe zwischen zwei Personen bestehe. 83. Nothwendigkeit einer Nichtigkeits- oder Ungültigkeitserklärung, wenn die äußerliche Erscheinung eines rechtswirksamen Eheschlusses vorliegt. Fälle der Nichtigkeit und Ungültigkeit. Klageberechtigte. 84. Vermögensrechtliche Folgen nichtiger Ehen, insbesondere bei beiderseitiger und bei einseitiger Kenntniß des Nichtigkeitsgrundes. 85. Rechtsstellung Dritter. 2. Bei ungültigen Ehen. Anfechtungsfrist. 86. Rückwirkung der Anfechtung wegen Adoptionsverhältnisses auf dieses. 87.

## Zweiter Abschnitt.

- § 211. Die Auflösung der Ehe durch den Tod . . . . . 87  
 Begränzungspflicht. Auseinanderetzung. Absonderung des Vermögens. A. Bei getrenntem Güterrecht. Praesumptio Muciana. 87. Einheitlichkeit des Absonderungsgeschäfts. 1) Vorbehaltenes Vermögen. Ausnahmeweise Verantwortlichkeit des Ehemanns dafür. 2) Eingebrachtes. a. Baares Geld. 88. Verwendung des baaren Geldes während der Ehe durch Anlegung auf den Namen des Mannes oder der Frau, mit und ohne deren Genehmigung. Verwendung zu anderen Beschaffungen. Eigenthum der Frau an dem, was auf ihren Namen erworben ist. Rechtsverhältnisse bei verlagter Genehmigung des Erwerbs. b. Eingebrachte Kapitalien. 89. Behandlung von Prozessen über Aktiva, die zur Zeit der Auflösung der Ehe rechtshängig sind. 89<sup>20</sup>. c. Andere bewegliche Sachen. Surrogation. Dos aestimata. 90. d. Grundstücke und Gerechtigkeiten. 90. Fall des Todes der Frau. Wahlrecht des Mannes, zu behalten oder den Anschlag, eventuell den ihm gesetzten Werth in die Nachlassmasse einzuwerfen. Gerichtliche Taxe statt des gesetzten Preises. 91. Nothwendigkeit der Auflassung. Meliorationen. Verringerungen. 92. Fall des Todes des Mannes. Wahlrecht der Frau im Fall eines Anschlags. Verbesserungen und Verringerungen. 93. e. Erlöschen des Nießbrauchs mit dem Tode. 93. Auseinanderetzung über die Nutzungen. 94. B. Gütergemeinschaft. Keine communio prorogata. Verwandlung des gütergemeinschaftlichen Guts in gewöhnliches Miteigenthum. 94. Antheil des Gatten an dem festgestellten gütergemeinschaftlichen Vermögen nach Verschiedenheit der Konkurrenz mit abgefundenen oder nicht abgefundenen Kindern. 95. Behandlung der Mobilien bei der Theilung. Der Immobilien. 96. Surplus-referat. 97. Behandlung der Schulden der Gütergemeinschaft bei der Auseinanderetzung und nachher. Anhängige Prozesse und Vollstreckbarkeit der gegen den Ehemann ergangenen Urtheile gegen die Auseinanderetzungsinteressenten. 98.

## Dritter Abschnitt. Die Auflösung der Ehe durch Scheidung.

- § 212. Die Scheidungsgründe . . . . . 99  
 Verhältniß des Gesetzes zu Kirche und Sitte. Gesetzliche Scheidungsgründe: 1) Ehebruch. 99. Gleichstehendes Verhalten. 2) Böslische Verlassung. 100. Richterlicher Versuch der Herstellung des Zusammenlebens. 102. 3) Halsstarrige und fortdauernde Verfassung der ehelichen Pflicht. 4) Gänzlich und unheilbares Unvermögen. 5) Rauferei und Wahnsinn. 103. 6) Gefährdung des Lebens. 7) Grobe Verbrechen mit schmählicher Strafe. 104. Muß die Strafe angetreten oder verbüßt sein? Wissenlich falsche Anschuldigung, Gefährdung des Gatten, schimpfliches Gewerbe. 105. 8) Unordentliche Lebensart. 9) Verfassung des Unterhalts. 105. 10) Unüberwindliche Abneigung. Gegenseitige Einwilligung. Einseitige Abneigung. 106. Früher auch Scheidungsgrund Religionsveränderung. 107. Schwere der Scheidungsgründe und deren Einfluß auf die Schuldsfrage. 107. Kompensation. Verzeihung. Stillschweigende durch einjährige Fortsetzung der Ehe. 108. Verjährungsfrist? 108<sup>57</sup>.
- § 213. Das Scheidungsverfahren . . . . . 109  
 Sühneversuch. 110. Einschränkung der Disposition der Parteien. Dessenliches Interesse. Dessen Wahrnehmung zur Erhaltung der Ehe. 110. Keine Klage durch gesetzlichen Vertreter. Aber Vertretung durch ihn im anhängigen Streit. Keine Kumulation mit anderen Ansprüchen. Umfang der Rechtshängigkeit. 111. Richterliches Gestatten des Getrenntlebens. Zulässigkeit einer Aussetzung des Verfahrens von Amts wegen. Nothwendigkeit endlicher Erledigung des Verfahrens durch Urtheil ohne Vorbehalt. Einfluß des Todes auf den Prozeß. 112. Bemerk der Scheidung im Heirathsregister. 113.

## Die Wirkungen der Ehescheidung.

- § 214. Die persönlichen Wirkungen . . . . . 113  
 Trennung der Ehe dem Bande nach. Die frühere und die in einem anderen Rechtsgebiet erfolgende Trennung von Tisch und Bett. 113. Fähigkeit zu



	Seite
neuer Ehe. Kein nachträglicher Verzicht auf Scheidung. Persönliche Rechtsstellung der geschiedenen Frau. 114. Alimentationspflicht in bestimmten Fällen. 115.	
§ 215. Die vermögensrechtlichen Wirkungen . . . . .	115
Auseinanderetzung (Absonderung) und Abfindung. A. 1. Absonderung bei getrenntem Güterrecht. 115. Ohne überwiegende Schuld eines Theils. Mit überwiegender Schuld. 116. Insbesondere der Nießbrauch bei überwiegender Schuld des Mannes. 2. Absonderung bei Gütergemeinschaft, je nachdem kein Theil überwiegend schuldig ist 117; oder die Schuld eines überwiegt. Insbesondere Behandlung der Schulden. 118. Zwangsvollstreckung wegen solcher. 118 <sup>24</sup> . Einfluß des Todes des unschuldigen Theils bei Rechtshängigkeit der Scheidungsklage auf den Absonderungsanspruch. 119. B. Abfindung bei getrenntem Güterrecht. 120. Verpflegungsanspruch statt der Abfindung. 121. 2. Abfindung bei Gütergemeinschaft. Vertragmäßige Feststellung der Abfindung. Voraussetzungen der Abfindungsklage. Vererblichkeit. 122. Freiheitsstrafe des schuldigen Gatten. 123.	
<b>Viertes Kapitel. Eheähnliche Verhältnisse.</b>	
§ 216. I. Die Ehe zur linken Hand . . . . .	123
Entstehung des Instituts. Die morganatische Ehe in reichsständischen Familien. 123. Landrecht. Landesherrliche Genehmigung. Vertragsabrede. Gegenwärtige Möglichkeit der Ehe zur linken Hand. Ihre Eigentümlichkeiten. 124.	
§ 217. II. Der außereheliche Geschlechtsverkehr . . . . .	124
Rechtliche Natur des Anspruchs aus der Schwängerung. Negative. Voraussetzungen. 125. Positive. Insbesondere Konzeptionszeit. 126. Exceptio plurium. Bescholtenheit. 127. Umfang des Anspruchs. Schwängerung der Willenlosen und Schwängerung unter Erregung des Irrthums ehelichen Beischlafs. 128. Schwängerung im Brautstand. Schwängerung in anderen Fällen. Beklagter. Vererblichkeit. Verjährung. 129. Frühere Eigentümlichkeiten des Verfahrens. 130 <sup>44</sup> .	
<b>Zweites Hauptstück. Das Recht zwischen Eltern und Kindern.</b>	
§ 218. Vorbemerkung . . . . .	130
Zurückgehen der römischrechtlichen Grundanschauung von der väterlichen Gewalt im gemeinen Recht. 130. Vormundschaftlicher Charakter der väterlichen Gewalt nach Landrecht. Rechtsstellung der Mutter. 131.	
<b>Erstes Kapitel. Die Begründung der väterlichen Gewalt.</b>	
§ 219. Die eheliche Erzeugung und Legitimation . . . . .	131
1) Eheliche Geburt oder Zeugung. 131. Vermuthung für die eheliche Abstammung der in der Ehe erzeugten oder geborenen Kinder. Gegenbeweis. 132. Geltung der Vermuthung auch für die vor der Ehe erzeugten nach Schließung der Ehe geborenen Kinder. 133. Dauer der Vermuthung nach dem Tode des Ehemanns, bei Scheidung der Ehe. Vorrechtsmaßregeln gegen die Wittve im Wege einstweiliger Verfügung. 134. Präjudicialklagerichte und Klage auf Herausgabe des Kindes. Anfechtung der Ehelichkeit des präsumptivehelichen Kindes. 135. Anerkenntniß als Einnede. Vererblichkeit der Anfechtung. Anfechtungsrecht der Lehen- und Fideikommissmütter. 136. Keine Anfechtung seiner Ehelichkeit durch das präsumtiv eheliche Kind selbst. 137. 2) Legitimation. 137, auch für liberi adulterini? 137 <sup>42</sup> . a. durch nachfolgende Ehe. 138. Beweis der Zeugung durch den Ehemann; Bedeutung seines Anerkenntnisses. 138 <sup>43</sup> . Fall der Ehe von Ausländern und im Ausland. 139. b. Durch Hofrescript. Bedeutung dieser Legitimation Anderen als dem Vater gegenüber. 139. Keine Legitimation mehr durch Erkenntniß und gerichtliches Anerkenntniß. 140.	
§ 220. Die Annahme an Kindesstatt . . . . .	140
Adoptionsvertrag. Gerichtliche Bestätigung 140, auch noch nach dem Tode des Adoptirenden. 140 <sup>3</sup> . Die Vertragsschließenden. Wer kann adoptiren?	

	Seite
Alter. 141. Zustimmung der Eltern, Ehefrau des Adoptirenden. Adel. Indigenat. Verhältniß zum adoptans. Zu dessen Frau, zu einer adoptirenden Frau. 142. Zu Seitenverwandten, zu den leiblichen Eltern der Adoptirten. Vermögensrechtliche Stellung des Adoptirten. Verwaltung des Vermögens des minderjährigen Adoptirten. Accidentalien des Adoptionsvertrages. 143. Aufhebung der Adoption. — Pflegekinder. Gesetzlicher Begriff. Bedeutung und Wirkung eines darauf gerichteten Vertrages. 144.	
§ 221. Die Einkindschaft . . . . .	145
Die E., zunächst auf vertragsmäßige Begründung eines Erbrechts abzielend, erzeugt nach Landrecht auch familienrechtliche Beziehungen. 145. Subsidiäre Natur der Bestimmungen. Kein nothwendiger Zusammenhang mit Gütergemeinschaft. 146. Vertragsschluß. Beteiligte. Das Voraus der Vorkinder. Wirkungen der Einkindschaft. 147. Aufhebung. 149.	
Zweites Kapitel. Die Wirkungen der väterlichen Gewalt.	
§ 222. Die persönlichen Wirkungen des elterlichen Verhältnisses . . . . .	149
Sittliche, rechtliche Pflichten. 149. Alimentationspflicht. 150. Unterschied von der Alimentationspflicht entfernterer Verwandten. 150 <sup>6</sup> . Erziehung bis zum vierten Lebensjahr. Spätere. 150. Differenzen der Eltern. Eingreifen der Obervormundschaft. 151. Im Einzelnen: a. Religiöse Erziehung. 151. b. Erziehung im Fall der Ehescheidung. c. Pflicht zur Unterstützung der Eltern in Wirthschaft und Gewerbe. 152. d. Selbständige vermögensrechtliche Stellung des Kindes. Beschränkte Vertragsfähigkeit. 153. Form der Genehmigung des Vaters. Prozeßfähigkeit des Hauskindes. 153 <sup>28</sup> . e. Grenzen des Vertretungsrechts des Vaters, auch bei minderjährigen Kindern. 154. f. Verpflichtung des Vaters durch das Hauskind. Auftrag, Genehmigung. 155. Nützliche Verwendung. g. Die ungenehmigten Schulden des Hauskindes. 156. Anerkenntniß solcher Schulden. 157. h. Unerlaubte Handlungen des Kindes. 158.	
§ 223. Die vermögensrechtlichen Wirkungen der väterlichen Gewalt . . . . .	158
Beseitigung des Fiskusrechts. 158. I. Freies Vermögen. Ausnahme von der Regel des väterlichen Nießbrauchs. Unbeschränkte Verfügung des Kindes darüber. Nothwendigkeit einer Pflegschaft für das minderjährige Kind. 159. Recht des Vaters auf die Nuzungen, soweit sie zur Verpflegung und Erziehung des Kindes erforderlich. 160. Verschuldung des freien Vermögens durch das Hauskind. II. Nicht freies Vermögen, Nießbrauch und Verwaltungsrecht des Vaters. 161. Beschränkung des letzteren bei Grundstücken, Gerechtigkeiten und zur Sicherheit besonders verschriebenen Kapitalien. 162. Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung. Kapitalien der Kinder. Sonst keine vormundschaftsgerichtliche Aufsicht. 163. Belastung des Nießbrauchs mit der Unterhaltungspflicht. Verlust des Nießbrauchs. Rechtsstellung der Kinder im Konkurse. 164. Sicherheitsleistung des Vaters. Auseinandersetzung und Sicherstellung im Fall einer anderweitigen Ehe. 165. Verlust des Nießbrauchs beim Verschweigen des Rautionsfalls. III. Alimentationsrechte und Pflichten zwischen Eltern und Kindern. 166.	
Drittes Kapitel. Die Auflösung der väterlichen Gewalt.	
§ 224. Der Austritt aus der väterlichen Gewalt . . . . .	167
Natürliches Ende. Der Tod. Sonstige Aufhebungsarten: 1. Abgesonderte Wirthschaft des Sohnes. 167. Voraussetzung: Großjährigkeit. Widerspruch des Vaters bei Gericht. Begriff der gesonderten Wirthschaft. 168. 2. Ausdrückliche Entlassung des Sohnes. 169. Entlassung des minderjährigen Sohnes über 20 Jahr nach Landrecht. Modifikation durch die Vormundschaftsordnung. 170. II. Verheirathung der Tochter. Insbesondere der Fall, wenn solche gültig ohne Zustimmung des Vaters erfolgt. 171. III. Unverheirathete Töchter. 172. IV. Wirkung der Aufhebung. Ausantwortung des Vermögens. Ausstattung. 172. Dauernde Unterstützungspflicht. 173.	
§ 225. Der Verlust und die Einschränkung der väterlichen Gewalt . . . . .	173
Verlust. 173. Ruhen. Einschränkung. Vertretung des minderjährigen Kindes in diesen Fällen. 174.	

Viertes Kapitel. Rechtsverhältnisse anderer Kinder.

Seite

- § 226. Die Kinder aus einer Ehe zur linken Hand . . . . . 174  
 Rechtsstellung von Vater und Kind. Verhältniß zu Vollkindern. 175.
- § 227. Die Kinder aus nichtigen und ungiltigen Ehen . . . . . 175  
 Bei Richtigkeit Verschiedenheit der Rechtsstellung des gutgläubigen und  
 schlechtgläubigen Gatten zum Kinde. Wirkung der Ungiltigkeit erst seit der  
 Ungiltigkeitserklärung. 176.
- § 228. Die unehelichen Kinder . . . . . 176  
 Ihre Familienlosigkeit. 176. Anspruch des Kindes auf Unterhalt und Erziehung.  
 Voraussetzungen. 172. Einwendungen. Uebernahme in eigene Pflege. 178.  
 Rechtliche Natur. 186. Umfang. Unterschied von anderen Alimentsansprüchen.  
 Der Anspruch kann auch für die Vergangenheit geltend gemacht werden,  
 ist passiv vererblich. 179. Erbrecht des unehelichen Kindes. Verhältniß  
 der Obligation dazu. Behandlung des Anspruchs im Konkurse. 180. Ver-  
 jähmung. Frühere Besonderheiten, wenn der Schuldner Soldat war. 181.

Drittes Hauptstück. Die Vormundschaft.

- § 229. Einleitung . . . . . 182  
 I. Geschichte. Römisches Recht. 182. Deutsches Recht. Reichsgesetzgebung  
 des alten Reichs. 184. Recht des Allgemeinen Landrechts. 185. Haupt-  
 grundsätze. 186. Die Nachteile des laubrechtlichen Systems. Reform-  
 bestrebungen. Die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875. 187. II.  
 Begriff und Arten. Staatliche Fürsorge für physische, nicht juristische  
 Personen. Fürsorge durch Vertretung. Formulirung des Begriffs. Ver-  
 hältniß zu anderen familienrechtlichen Schutzverhältnissen und zu den Ver-  
 ständen. 188. Bedeutung der Kodifikation des Vormundschaftsrechts. Ge-  
 setze über das Vormundschaftswesen. Die Vormundschaft im engeren Sinne  
 und die Pflegschaft. 189. III. Die Vormundschaftsbehörden. 189.  
 Vormundschaftsgericht. Seine Funktionen, insbesondere auch außervormund-  
 schaftrechtliche. Familienrath. Anhörung Verwandter durch den Richter.  
 Beschwerdeinstanz. 190. Beschwerderecht. 191. Weitere Beschwerde. Waisen-  
 rath. Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts. Bevormundung von Aus-  
 ländern. 192.

Erstes Kapitel. Vormundschaft.

- § 230. Vormundschaft über Minderjährige und Großjährige . . . . . 193  
 I. Vormundschaft über Minderjährige, bei nicht wirksamer väter-  
 licher Gewalt. Großjährigkeitserklärung. 193. Ihre Voraussetzungen. 194.  
 II. Vormundschaft über Großjährige 1. entmündigte Geisteskrante, 2.  
 entmündigte Verschwenber. Entmündigungsverfahren. Bedeutung und Wirk-  
 samkeit der Entmündigung. 3. Die durch Taubheit, Stummsein oder Blind-  
 heit behinderten Personen. Feststellung durch das Vormundschaftsgericht. 195.  
 Zeitpunkt des Beginns der Verpflichtungsunfähigkeit der zu 1—3 Genannten.  
 4. Abwesende. Voraussetzungen der Vormundschaft. 195. Besonderheiten der  
 Rechtsstellung des Vormunds eines Abwesenden. 196.
- § 231. Begründung der Vormundschaft . . . . . 197  
 I. Gesetzliche Vormundschaft. Der Vater als gesetzlicher Vormund. Vor-  
 aussetzung und Rechtsstellung. 197. Der Vater der unehelichen Mutter des  
 minderjährigen Kindes. Vormundschaftliche Rechte und Pflichten des Vor-  
 standes einer Verpflegungsanstalt bei minderjährigen Kindern. 198. II.  
 Richterliche Bestellung des Vormunds. Anzeigepflicht bezüglich eines  
 Vormundschaftsfalls. 198. Vorschläge des Waisensraths. Rücksichten bei der  
 Auswahl. Derselbe Vormund für mehrere Geschwister. Mehrere Vormün-  
 der desselben Mündels. Art der Bestellung. Ist eine Bestellung auf Zeit  
 oder unter Bedingungen möglich? Rechtsregeln für die Bestellung. 1. Recht  
 auf Berufung. 199. Aufzählung der Berechtigten. Beschwerde wegen  
 Nichtnennung. 200. Wirkung der erfolgreichen Beschwerde. 201. 2. Un-  
 fähigkeit. Unfähigkeitsgründe. Wann ist die Bestellung eines Unfähigen  
 nichtig und die gesetzliche Vormundschaft ausgeschlossen? Im Uebrigen Wirk-

	Seite
<p>samkeit der Unfähigkeit als Entlassungsgrund. 3. Verpflichtung zur Uebernahme der Vormundschaft. 201. Ablehnungsgründe. Zeit ihrer Geltendmachung. 202. 4. Unentgeltlichkeit der Amtsführung. Voraussetzung der Bewilligung eines Honorars. Recht darauf. 202. 5. Bestellung eines Gegenvormunds. Nothwendigkeit eines solchen insbesondere auch neben dem gesetzlichen Vormund. Wirksame Untersagung der Bestellung eines Gegenvormunds. III. Berufung und Bestellung des Gegenvormunds. 203.</p>	
<p>§ 232. Führung der Vormundschaft . . . . . 204</p> <p>Bedeutung beschränkender Bestimmungen bezüglich der Vertretung nach Außen und bezüglich der Thätigkeit des Vormunds bei der Sorge für die Person und bei der Vermögensverwaltung. Gemeinsame Verwaltung mehrerer Vormünder. 204. Theilung der Verwaltung nur unter Genehmigung des Gerichts. Einwirkung des Vormund Berufenden. Im Einzelnen: 1. Vertretung. Äußerung des Vertretungswillens. Unzulässigkeit der Schenkungen. 205. Unwirksamkeit des Verzichts oder der Veräußerung bei der Rechtswohlthat des Inventars. Beschränkte Vertretungsbefugniß in den Fällen, die Genehmigung des Gegenvormunds erfordern. Wie ist diese zu erklären? 206. Fälle. 207. Bedeutung des Ausdrucks „Einziehung von Kapitalien“. 207<sup>12</sup>. Ersatz der Genehmigung des Gegenvormunds durch die des Gerichts. 208. Beschränkung der Vertretungsmacht des Vormunds durch das Erforderniß gerichtlicher Genehmigung. Verfahren bei der Genehmigung. Rechtshandlungen, die sie fordern. Personenrechtliche. Vermögensrechtliche. 208. Behandlung der Geschäfte, denen die erforderliche Genehmigung mangelt. 210. Keine Beseitigung der einmal erteilten Genehmigung auf Beschwerde. Mögliche Beseitigung der verweigerten. Vorweg erteilte Genehmigung. 211. Generelle Genehmigung. Allgemeine Ermächtigung in der Bestallung. Bedeutung der Beschränkung des Vertretungsrechts auch für Geschäfte, die der Mündel selbst mit Genehmigung des Vormunds schließt. Vertretung des Mündels im Prozeß. 212. 2. Sorge für die Person des Mündels. 212. Allgemeines. Unterhalt. Erziehung. Recht der Mutter. 213. Kosten der Erziehung. Letzwillige Anordnungen des Vaters über Erziehung. Berufswahl. 214. Religiöse Erziehung. Strafmittel. 215. 3. Vermögensverwaltung. Selbständige Verantwortlichkeit des Vormunds. Sorgfalt des ordentlichen Hausvaters. 215. Beschränkungen der selbständigen Entschließungen des Vormunds durch Gesetz und letztwillige Bestimmungen. Tragweite dieser Beschränkungen. Gesetzliche Ordnung der Kapitalanlage. 216. Verbot der Beleihung von Grundstücken des Vormunds. Rechtsgeschäfte, aus denen Forderungen ohne pupillarische Sicherheit erwachsen. 217. Rechte des Mündels bei ordnungswidriger Anlegung. Verbot von Verwendungen in den Nutzen des Vormunds. Untreue. 218.</p>	
<p>§ 233. Beaufsichtigung des Vormunds . . . . . 218</p> <p>Aufsicht im Gegensatz zu Leitung. 1) Recht auf Kenntnißnahme. Vermögensverzeichnis. 218. Rechnungslegung an das Gericht. Ihre Bedeutung. Befreiung von Inventar und Rechnung. Vermögensübersichten. 219. Ausnahmevolle Pflicht aller Vormünder, dem Gericht über Einzelheiten die verlangte Auskunft (Rechenschaft) zu geben. 220. 2) Gebote und Verbote des Gerichts zur Sicherung der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten. Rathschläge. 220. 3) Anordnung der Verwahrung und der Außerfursetzung der Werthpapiere. Bedeutung. 221. Wiederinfurssetzung. 221<sup>15</sup>. Keine rechtliche Verfügungsbefchränkung durch jene Anordnungen. 222. 4) Nöthigung zur Sicherheitsbestellung. Befreiung davon. 223. Durchführung der Nöthigung. 5) Ordnungsstrafen. 6) Entlassung und Entsetzung. Aufsicht über den Gegenvormund. 224.</p>	
<p>§ 234. Beendigung der Vormundschaft . . . . . 224</p> <p>Natürliches Ende. 224. Keine Erstreckung der Altersvormundschaft über die Großjährigkeit hinaus. Beendigung des Amtes für den einzelnen Vormund oder Gegenvormund. 225. Insbesondere Entlassung. Entsetzung. 226. Zurückgabe der Bestallung. Schlußrechnung. 227.</p>	
<p>§ 235. Die obligatorischen Beziehungen des Vormundschaftsrechts . . . . . 228</p> <p>Pflichten des Vormunds, auch des gesetzlichen. Grad der Sorgfalt. Mehrere Vormünder bei getheilter und ungetheilter Verwaltung. 228. Kaufzusam-</p>	

menhang des zu ersetzenden Schadens und der Pflichtwidrigkeit. Besondere Begrenzung des Anspruchs wegen versäumter Kapitalanlage und wegen Verwendung von Geld in den Nutzen des Vormunds. Pflicht des Gegenvormunds. 229. Prüfung der gelegten Rechnung. Rechte des Vormunds und Gegenvormunds gegen den Mündel. Recht auf Zahlungen während der Vormundschaft. Recht auf Quittung und Entlastung. 230. Zurückgewährung der Sicherheit. Beiziehung des Vormundschaftsgerichts. Konkurs des Vormunds. Bürgschaftliche Haftung des Chemanns der Vormünderin. 231. Haftung des Vormundschaftsrichters. 232.

### Zweites Kapitel.

- § 236. Pflegschaft . . . . . 232  
 Cura personae, keine cura rei. 232. Reichsgesetzlicher Fall der letzteren. Abgrenzung der Aufgabe des Pflegers im einzelnen Fall. Keine gesetzliche Pflegschaft. Unterschied des Pflegers von dem im Prozeß und im Verfahren der Zwangsversteigerung vom Prozeßgericht bestellten Vertreter. 233. Insbesondere 1. Pflegschaft bevormundeter oder in väterlicher Gewalt befindlicher Personen. 234. 2. Pfleger einer Leibesfrucht. 3. Pfleger des unbekanntem Erben zur Erhaltung des Nachlasses und zur Ausmittlung des Erben. 235. Die landrechtlichen Bestimmungen vom Nachlasskurator, noch gültig? 236. Recht des Nachlasspflegers auf Aufgebot der Gläubiger, Zwangsverkauf, Antragsrecht auf Konkursöffnung. 4. Beispiele anderer Pflegschaften. 237. Die rechtliche Behandlung der Pflegschaft. 238.

### Viertes Hauptstück. Das Gesinderecht.

- § 237. Das gemeine Gesinde . . . . . 238  
 Geschichte des Gesinderechts. Die Gesindeordnung. Dogmatische Bedeutung der Stellung des Gesinderechts im Familienrecht. 239. I. Begründung des Gesindeverhältnisses. Fähigkeit sich zu vermieten. Gesindebücher. 240. Stellung der Hausfrau bei der Annahme. Statt Schriftlichkeit Mietgeld als Draufgabe. 241. II. Gegenstand des Vertrags, städtisches und ländliches Gesinde. III. Charakter. Pflichten a. des Gesindes. 241. Retentionsrecht der Herrschaft wegen Schadensansprüche. 242. b. Pflichten der Herrschaft. Insbesondere bei Krankheit des Gesindes. 243. IV. Dauer des Dienstverhältnisses. Aufkündigung. 244. Einseitige Aufhebung. 245. Tod des Gesindes. Tod des Familienhauptes. Konkurs über sein Vermögen. 246. V. Recht auf ein Zeugniß. Befreiung von dem Schöffen- und Geschworenen-dienst. 247.
- § 238. Die Hausoffizianten . . . . . 248  
 Begriff und Unterschied von Dienstboten. Ausnahmevertrag. 248. Sonstige Rechtsregeln. Rechtsverhältnis der Erzieher u. dgl. 249.

### Fünftes Hauptstück. Die Rechte im weiteren Familienverban-

#### Erstes Kapitel.

- § 239. Die Alimentationspflicht . . . . . 250  
 Die Alimentationspflicht aus rechtswidrigen Handlungen, die Alimentationspflicht des geschiedenen Gatten und des unehelichen Erzeugers im Gegensatz zur Alimentationspflicht der Verwandten. Besonderheit der Alimentationspflicht des Vaters und der Mutter für das im Hausverband stehende Kind. 250. Alimentationspflicht anderer Verwandten. Kreis der Pflichtigen. 251. Natur der Pflicht als bedingt durch das Unvermögen des einen und das Vermögen des andern Theils. Beweislast. 253. Regelmäßig keine Forderung für die Vergangenheit. Ausnahmen. 253. Insbesondere Recht des Armenverbandes, der alimentirt hat. 253<sup>22</sup>. Nothdürftiger und anständiger Unterhalt. Naturalalimentation. Geldzahlung im Voraus. 254. Mehrere Verwandte. Gemeinschaftlich Verpflichtete. 255. Klagen dieser gegen einan-

	Seite
der auf Vertheilung der Lasten. Verjährung. Erlöschen des Rechts. 256. Zurückforderung des von Geschwistern Geleisteten im Fall der Verbesserung der Umstände des Unterstützten. Anwendbar auf Unterstützung entfernter Verwandter? 257.	
<b>Zweites Kapitel. Die gemeinschaftlichen Familienrechte.</b>	
§ 240. I. Im Allgemeinen . . . . .	258
Begriff gemeinschaftlicher Familienrechte. Begründung. Antheil des Einzelnen. Familienschlüsse. Stellung des Vorstehers der Familie. 258. Fassung der Familienbeschlüsse. Die Familie als juristische Person. 259.	
§ 241. II. Die Familienstiftung . . . . .	260
Begriff. Errichtung. Verlautbarte, gerichtlich genehmigte Stiftungsurkunde. 261. Eigentumsübergang. 262. Interpretation der Stiftungsurkunde. Aufsicht über Familienschlüsse. Zuständiges Gericht. Familienschlüsse zur Abänderung der Stiftungsurkunde. 263. Die in subsidium für das Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere Vertretung Minderjähriger. 264. Dauernde Geltung der Vorschriften von gemeinsamen Vormündern und Vormundschaftsgerichten? 264 <sup>a</sup> . Wer ist das Rechtssubjekt bei der Familienstiftung? Ihr Aufhören. 265.	
§ 242. III. Das Familienfideikommiß . . . . .	266
I. Begriff und Errichtung. Geschichtliches. 266. Begriff. 267. Verhältniß zur Familienstiftung. 268. Voraussetzungen und Art der Begründung des Familienfideikommisses. Fideikommißbehörde. 270. Eintragung des Fideikommisses und der Anwärter in das Grundbuch. 271. Verwaltung (Kuratel) zur Sicherung der Rechte der Familie. 272. II. Gegenstand. 272. III. Rechte und Pflichten des Fideikommißbesizers und der Anwärter. 273. Die Familienschlüsse bei F.F. — Vertretung der Familie in gewissen Beziehungen durch zwei Agnaten. 274. Verschuldung des Fideikommißvermögens, und zwar der Revenüen des zeitigen Besitzers, — der späteren Revenüen zustimmender Agnaten, — der Revenüen überhaupt. 275. Verschuldung der Substanz durch Familienschluß. Ursprüngliche Fideikommißschulden. 276. Belastung des Fideikommißguts mit Grundgerechtigkeiten. Verwaltung. Substanzverringerung. 277. Prozeßführung bezüglich der Substanz. 278. IV. Das Successionsrecht und die Successionsordnung. 278. Erwerb des Nachfolgers. Verbot des Seniorats bei Landgütern. 279. Mehrheit der F.-Kommissen in derselben Familie. 280. Möglichkeit des Uebergangs auf weibliche Nachkommen. Vorgehen der Erbtöchter vor der Regredienterbin. 281. V. Auseinanderetzung des F.-R.-Nachfolgers mit dem Erben des letzten Besitzers. 281. Vertheilung der Nutzungen des letzten Jahrs. Verschlechterungen, Verringerungen, Erweiterungen. 282. Substanzschulden. Revenüenschulden. 283. VI. Aufhebung des Fideikommisses. 284.	

### Fünftes Buch.

## D a s E r b r e c h t.

§ 243. Einleitung . . . . .	287
Allgemeiner Charakter des Erbrechts. 287. Die verschiedenen erbrechtlichen Systeme. 288. Röm. Erbrecht. Bedeutung des Testaments. 289. Succession in den Willen? 290. In die Persönlichkeit? In die Herrschaft über das Vermögen. 291. Succ. in universum jus, nemo pro parte. 292. Nothwendigkeit des Willens, Erbe zu sein. Erwerb der Erbschaft. Vermischung mit dem Vermögen des Erben, suus heres. 293. Pflichttheilsrecht. Deutsches Erbrecht. 294. Gemeines Recht. Preussisches Recht. 296. Systematische Ordnung. 297.	

**Erste Abtheilung. Die Berufung zur Erbschaft.**

**Erster Abschnitt. Die letztwillige Verfügung.**

**Erstes Kapitel. Die Arten der letztwilligen Verfügung und die allgemeinen Voraussetzungen ihrer Wirksamkeit.**

- § 244. I. Testament und Kodizill . . . . . 299  
 Abweichung des N. R. vom römischen R. Begriff des Testaments und Kodizills. 298. Bedeutung des beibehaltenen Unterschieds von Testament und Kodizill. 299. Sind Nachzettel Theile des Testaments oder nur Kodizille? 300.
- § 245. Die Testirfähigkeit . . . . . 301  
 Unzulässigkeit der letztwilligen Verfügung durch gesetzliche Vertreter; allgemeine Rechtsgeschäftsfähigkeit. 301. Pflichttheilsrecht und Gebundenheit durch Erbvertrag. Altersgrenze, vollendetes 14. Jahr. Geistesranke. Nichtbevormundete Geistesranke. 302. Taubstumme u. s. w. 303. Verschwender. 304. Beschränkte Fähigkeit zu Verfügungen für Kinder aus morganatischer Ehe, für Theilnehmer an Ehebruch und Blutschande. Entziehung der Testirfähigkeit zur Strafe. Mönche, Nonnen. 306. Nachmaliger Wegfall und späterer Eintritt der Unfähigkeit bei physischen und rechtlichen Hindernissen. 307.
- § 246. Beeinträchtigung des Willens des Testirenden durch Zwang, Irrthum Betrug . . . . . 308  
 Ausschluß der deshalb gegen das gerichtliche Testament gerichteten Anfechtung. 308. Fall, wenn der Willensmangel nur eine einzelne Disposition beeinflusst hat. Zulässigkeit der Anfechtung außergerichtlicher letztwilliger Verfügungen. — Unwirksamkeit der Verfügungen minderjähriger Ehefrauen in gemißbilligten Ehen. Der Zwang und Betrug zum Zwecke der Hinderung letztwilliger Bestimmungen oder zur Herbeiführung ihrer Zurücknahme. 309.
- § 247. II. Erbeinsetzungsvertrag . . . . . 310  
 Erbvertrag neben dem Testament als besonderer Delationsgrund. 311. Geschichtlicher Ursprung des Erbeinsetzungsvertrages. 311. Erbvertrag eine Verordnng von Todeswegen mit Mischung eines vertragmäßigen und letztwilligen Elements. I. Vertragmäßige Seite. Bedeutung und Folgen. 312. Möglichkeit einer Gegenleistung. Ihr denkbare Inhalt. Wechselseitiger Erbvertrag. Nothwendigkeit der Vertragsfähigkeit. 313. Regelmäßig kein einseitiger Widerruf. Vorbehalt des Widerrufs. 314. Gebundenheit nur gegenüber dem Kontrahenten, auch bei Verfügungen zu Gunsten Dritter. 315. II. Der Charakter als letztwillige Verfügung. Nothwendigkeit der Testamentsfähigkeit. Keine Stellvertretung. Testamentsform. Besonderheit bei Brautleuten und Eheleuten. 316. III. Wirkung. Kein sofort wirksames Recht des Vertragserben. 317, auch kein Recht zum Widerruf von Schenkungen vor dem Eintritt des Erbfalls. Aber Recht auf Entmündigungsantrag wegen Verschwendung. Nach Eintritt des Erbfalls. 318. Zuwachs. Annahme, Entsagung. Recht auf Ergänzung des Pflichttheils. Vertragspflicht zur Annahme? 319. IV. Vereitelung. 319. Wie sind unerlaubte Bedingungen zu behandeln? 320. V. Widerruf. Form. 320. Wirkung des von einer Seite rechtmäßig erfolgenden Widerrufs bei einem zweiseitigen Erbvertrag. Unwirksamkeit des unzulässigen Widerrufs. 321. VI. Vermächtnißvertrag. 322. Konservativer Erbvertrag. 322. Dem Erbvertrag ähnliche Gebundenheit im Fall eines korrespondirenden Testaments. 323.
- § 248. Das Recht auf einen Pflichttheil . . . . . 323  
 Sowohl bei Testament als bei Erbvertrag wirksam. 323. I. Wesen des Pflichttheilsrechts. 324. Nur materielles Rotherbenrecht. Rechtliche Natur des Pflichttheils-Anspruchs. 325. Alte Theorie: Der Pflichttheil Erbquote. 327. Neuere Theorie. Der Pflichttheil Recht auf Befreiung einer Last oder Forderungsrecht gegen den Nachlaß. 328. II. Die Berechtigten. 328. Abkömmlinge. Dem Vater gegenüber nicht uneheliche Kinder und nicht Kinder aus der Ehe zur linken Hand. Ascendenten. 329. Ehegatte.

Allgemeine Voraussetzung — Berufung des den Pflichttheil Fordernden nach Intestaterbrecht im einzelnen Falle. 330. Successio in querelam. 330<sup>20</sup>. III. Größe des Pflichttheils. Verschiedene Bruchtheile nach der Zahl der Kinder. 331. Wer wird mitgezählt? 332. Theilung nach Stämmen. 333. IV. Die Zuwendung: in irgend einer Weise. Aber keine Belastung mit Bedingungen oder Einschränkungen. 334. Cautela Socii. Zulässige Belastung des vollen Erbtheils der Kinder durch Substitution der Enkel. 335. Aussetzung eines Pflichttheils der Kinder aus geschiedener Ehe als unter Lebenden zu erfüllende Pflicht des schuldigen Vatten. 336. V. Berechnung vom reinen Nachlaß. 337. Zurechnung der Konserenda. 338. Inwiefern. Was ist auf den Pflichttheil anzurechnen? 339. Kraft Gesetzes, kraft besonderer Anordnung. 340. VI. Entziehung (Enterbung). Form. 341. Bestimmte Gründe. 342. Widerruf der Enterbung. Form des Widerrufs. 343. Wirkung des Widerrufs. Die nicht formell gültige Enterbung läßt andere Verfügungen derselben Urkunde bestehen. Enterbung aus guter Absicht. 344. Folgen für die Gläubiger des Enterbten. 345. Ausschließung der Gläubiger von dem ganzen Erbtheil des Erben? 346. VII. Folgen der Uebergehung. Bei bewußter Uebergehung: Pflichttheilsanspruch. Transmiffion des dem Kinde Ausgesetzten auf den übergangenen pflichttheilsberechtigten Enkel. 347. Uebergehung aus Irrthum. Fiktion der Erbeinsetzung. 348. Ruption und Eintritt des vollen Intestaterbrechts nach einjähriger Kenntniß. 349. Agnatio posthumi. VIII. Die Pflichttheilsklage. Erbrechtliche Stellung des Pflichttheilsberechtigten, der als Miterbe berufen ist. 350. Bei Berufung auf zu geringe Quote. 351. Fall der Belastung. Ziel und Richtung der Klage in diesem Fall. 352. Behandlung der den Pflichttheilsberechtigten belastenden Legate als Last. Belastung durch mehrere Legate. 353. Klage auf Verabfolgung oder Ergänzung des Pflichttheils „aus dem Nachlaß“. Beitragspflicht der Legatäre den Erben gegenüber. 354. Inwiefern ist der Pflichttheil ein Selbanspruch? Vererblichkeit, Abtretbarkeit, Pfändbarkeit. 356. Einrede der Ueberlegungsfrist, der Anerkennung des Testaments. 357, der Verjährung. 358. IX. Inofficiöse Schenkungen. 359. Berechnung. 360. Schenkung zum Nachtheil alimentationsberechtigter Verwandten. Inofficiöser Leibrentenkau. 362.

## Zweites Kapitel. Errichtung der letztwilligen Verfügung.

- § 249. I. Form der letztwilligen Verfügung . . . . . 363
- Wichtigkeit der sichernden Form. 363. 1. Ordentliche Form. Das gerichtliche Testament. 1) Die antlich mitwirkenden Personen. 364. Amtsgericht. Richter. 365. Gerichtsschreiber. Sonstige Protokollführer. 366. Ueberschreitung des Sprengels. 367. 2) Die vorbereitenden Handlungen. Bedeutung des vorgängigen Gesuchs. 367. 3) Die Auf- und Abnahme. Vorzügliche Sorgfalt des Richters. Protokoll. Erklärung des letzten Willens vor dem Richter. 368. Versiegelung. Aufbewahrung. 369. Testament durch Uebergabe an das Gericht. Offene Uebergabe. 370, verschlossene. 371. 4) Besondere Umstände. Feststellung der Verfügungsfähigkeit. 371. Fremde Sprache. Unfähigkeit zu unterschreiben. 372. Taubheit, Stummsein. 373. Blinde, Analphabeten, Gelähmte. Honorirung der antlich mitwirkenden Personen. 374. II. Die außerordentlichen Formen. 1) Dorfgerichtliches und Magistrats-Testament. 375. 2) Privilegirtes militärisches Testament. Für das Landheer in Kriegszeiten. 377. Für die Marine. 378. 3) Testament auf der See oder zur Zeit einer Gefahr. 4) Test. der Gesandten. 379. 5) Dem Landesherrn übergebenes Test. 6) Theilungsanordnung der Eltern unter ihren Kindern. Form. 380. Zulässiger Inhalt. 381. Rechtliche Natur der Theilung. 382. 7) Eintragung in die Landgüterrolle und anschließende Verfügung. 384. Bestimmungen über die Erbfolge in Renten- und deutsche Anstiedlerstellen. 385. 8) Schriftliche Vermächtnisse auf den 20. Theil. 386. 9) Vorbehaltene Kobizille. 10) Mündliche Erklärung an den gegenwärtigen Erben. 387. III. Die Folgen der Verabfäumung der Form. 387. Anh. § 33. 388. Folgerungen daraus. 389. IV. Anwendung des örtlichen auswärtigen Rechts über eine Form. 390. Inländische Testamente, die über ausländische Immobilien verfügen. 391.



§ 250. II. Der Inhalt der letztwilligen Verfügung im Allgemeinen . . . . .	Seite 391
Möglicher Inhalt. Eigener, letzter Wille des Erblassers. 391. Nebenbestimmungen. I. Die Bedingung. Ausdruck des bedingten Willens. 392. Interpretationsregeln. Unmögliche Bedingung. 393. Spätere Unmöglichkeit der Erfüllung einer Potestativbedingung. Unerlaubte Bedingung. 394. Beschränkung der Unerlaubtheit bei der gegen Gewissensfreiheit gerichteten, Ehelosigkeit, Bewahrung des Wittwenstands vorschreibenden Bedingung auf die Fälle, in denen dadurch der Willensentschluß beeinflusst werden soll. 395. Bedingungen, die der Gewerbefreiheit zuwiderlaufen. — Raptatorische Bedingungen, nicht unerlaubt. Unzulässigkeit der Beseitigung des Verfalls der unerlaubten Bedingung durch entgegenstehende Bestimmungen des Erblassers. Unverständliche Bedingungen. 397. Nothwendige, unnütze, unbestimmte Bedingungen. 398. Was gilt als Erfüllung? 398. Verhältnismäßige Minderung der lästigen Bedingung bei zufälliger Minderung der Zuwendung. 399. II. Zeitbestimmungen. III. Zweckbestimmung. 400.	
§ 251. Die Erbeinsetzung . . . . .	401
I. Begriff. 401. Keine solenne Wortformel. 402. Nothwendigkeit bestimmter Bezeichnung des Erben. Römisches Testament. In conditione positus non est in dispositione. 403. Heres ex re certa. 404. II. Erbfähigkeit. Wer kann als Erbe eingesetzt, wer kann etwas vermacht werden? 405. Vermögensfähige, zur Zeit des Anfalls existirende Menschen. Hiniausgehobener Anfall. 406. Rünftige Persönlichkeiten, insbesondere eine noch nicht vorhandene Descendenz. 407. Juristische Personen. 408. Noch nicht existirende Stiftungen. 409. Erlaubte Vereinigungen? 410. Fall, wenn der Berufene zum Erwerb einzelner Nachlasssachen unfähig ist. 401. III. Einsetzung mehrerer Erben. 1) neben einander. 411. Wenn die Erbschaft nicht erschöpft oder übervertheilt wird. 412. Auslegungsregeln über Verbindungen. 413. 2) Nach einander, Substitutionen. Ersatzerbe. Nacherbe. 414. Auslegungsregeln. Mehrere Ersatzerben. 415. Mehrere Nacherben. 416. Stillschweigende Substitution. 417. Pupillarsubstitution. 418. Freiheit von den Schranken des Pflichttheilsrechts bei solcher Substitution, auch wenn sie durch die Mutter erfolgt. Eigentliches Testiren für den Pupillen nur durch den Vater. 419. Grenzen des Rechts. Quasipupillarsubstitution bei anderen Testirunfähigen. 420.	
§ 252. Das Vermächtniß . . . . .	421
I. Begriff. 421. Partitio legata. II. Die betheiligten Personen. Vermächtnißträger. 422. Vermächtnißnehmer. Vorvermächtniß (Prälegat). 424. III. Die Art der Zuwendung. 426. IV. Der Gegenstand des Vermächtnisses. 1) Im Allgemeinen. Sachen im Verkehr. Bestimmte oder bestimmbare Sachen. Wahlvermächtniß. 427. Bestimmung durch Dritte. 2) Im Besonderen eine als im Eigenthum des Testators befindlich legitime Sache. 428. Surrogate einer solchen. In welchem Zustand? 429. Verarbeitete Sachen. 430. Sachen im Eigenthum des Vermächtnißträgers, des Vermächtnißnehmers, einer fremden Person. 431. Gattungsvermächtniß. Einzelne Stücke einer Gattung. 432. Inbegriff. Dingliches Recht an einer eigenen Sache des Testators. Insbesondere Nießbrauch an Nachlasssachen. Nießbrauch am Nachlaß oder einer Quote davon. 433. Feste Hebungen. Grundgerechtigkeiten. Veräußerliche dingliche Rechte des Erblassers. Vermächtniß eines Schuldverhältnisses. Forderungsvermächtniß. 434. Bei Zahlung vor dem Tode, Surrogat der besonders aufbewahrte Betrag. 435. Kompensation des Schuldners nach dem Tode. Verhältnis des Erben dazu. Vermächtniß einer durch ein Kapital zu deckenden Summe. 436. Vermächtniß, das Schuldurkunden in sich faßt. Befreiungsvermächtniß. 437. Keine Surrogate. Befreiungsvermächtniß bei einer Gesamtschuld. 438. Befreiung von allen Schulden. Schuldvermächtniß. 439. Bei späterer Zahlung der anerkannten Schuld vor dem Tode. 441. Mittelbare Zuwendung. Alimente. 441. Rentenvermächtniß. Ratenvermächtniß. 442. Ausstellungsvermächtniß. Vermächtniß zur Strafe des Onerirten. 443.	
§ 253. III. Die Eröffnung des letzten Willens . . . . .	443
Bedeutung der Eröffnung. 443. Von Amtswegen. 444. Antrag. Vorzeitige Eröffnung. Eröffnungsverfahren. 445. Ausfertigungen. 446. Benachrichtigung.	
<p>Gröfster (Cccius), Preuß. Privatrecht. IV. 7. Aufl. *</p>	

	Seite
gungen. Besondere Vorschriften bei außergerichtlichen Testamenten. 447; bei Soldatentest. Erbverträge. 448.	
§ 254. IV. Die Auslegung des letzten Willens . . . . .	448
Bedeutung der Auslegungsregeln im Allgemeinen. 448. „Zum Vortheil des eingesetzten Erben“, „im möglichsten Anschluß an die Regeln der gesetzlichen Erbfolge“. 449. Auslegung einzelner Ausdrücke. 450. Bei Zweifelhafteit der Person des Berufenen. 451. Zweifel bezüglich der Sache. 452.	
§ 255. V. Anordnungen über Vollziehung des letzten Willens . . . . .	452
Die positiven Vorschriften des A. E. R. Geschichtliches. 453. Verschiedene Theorien. 454. Möglichkeit einer Vollmacht auf anderer Grundlage als der eines Mandatvertrages überhaupt. Aber Unmöglichkeit der Vertretung eines Verstorbenen. Theoretische Möglichkeit einer letztwilligen Beschränkung des Erben dahin, daß er sich in den Grenzen der Vollmacht des Erblassers zur Sicherung der letztwilligen Bestimmungen des letzteren die eigne Stell- vertretung durch den Testamentvollstrecker gefallen lasse, wirksam gegen ihn durch Annahme der Erbschaft. 456. Widerspruch des Reichsgerichts. Unzu- lässigkeit der Festhaltung jener theoretisch möglichen Konstruktion. 457. Die Testamentvollstreckung als Verwaltung des Nachlasses oder von Nachlass- theilen mit Ausschluß jeder Willenseinwirkung des Berechtigten durch den Testamentvollstrecker als Willensorgan. Parallele des Konkursverwalters. Rechtliche Scheidung des zu verwaltenden von dem sonstigen Vermögen des Erben. 459. Konstruktion des Verhältnisses als eigenthümliche juristische Persönlichkeit der Zweckverwaltung des Testamentvollstreckers. Vereinbarkeit der Bestimmungen des Landrechts mit dieser Konstruktion. 460. Pflicht des Vollstreckers zur Rechenschaft. Gegen wen? Umfang der Vollmacht des Testa- mentvollstreckers. 461. Begrenzung der Zulässigkeit solcher Vollstreckungs- vollmacht durch die Möglichkeit des zu Vollstreckenden als einer letztwilligen Verfügung. 462. In dieser Begrenzung mannichfacher Inhalt. 463. Klagen von Gläubigern und Legataren auf Befriedigung aus dem verwalteten Nach- laß. 464. Grundlage der Verwaltung ist ein rechtsgiltiges Testament. Keine Legitimation des Verwalters zum Prozeß über die Gültigkeit des Testa- ments. 465. Stellung zum Anspruch auf ein Pflichtheil. Umfang der Voll- macht. Nothwendigkeit von Spezialvollmachten in den gesetzlichen Fällen. 466. Einzelheiten. 1) Form der Berufung des Testamentvollstreckers. 467. 2) Wer kann bestellt werden? 3) Mehrheit von Personen? 468. 4) Keine Pflicht zur Annahme. Pflicht zur Durchführung? 5) Keine Substitution. 6) Honorar. 469. 7) Auslegung des Testaments durch den Vollstrecker. 8) Ende der Vollstreckung. 470. Untreues Verhalten. Eröffnung des Konkurs- ses über den Nachlaß. Uebereinstimmender Wille aller Interessenten. 9) Rechnungslegung, Quittungsleistung. 471.	
§ 256. VI. Die Unwirksamkeit des letzten Willens . . . . .	472
I. Ungültigkeit als Nichtigkeit. 472. Anerkennung. 473 <sup>5</sup> . Theilweise An- fechtbarkeit. 474. II. Entkräftung nach gesetzlicher Vorschrift. 474. Ent- kräftung durch den Willen des Erblassers. 474. Ausdrücklicher Widerruf. Konkludente Handlungen. 475. Zurücknahme. Zerstörung der Urkunde. Zufälliger Untergang. Errichtung eines neuen Testaments. 477. III. Ver- eitelung. 478.	
§ 257. Das wechselseitige Testament . . . . .	479
Geschichtliche Grundlage. Testamentum simultaneum. 479. Wechselseitiges Testament. Zulässig nach Landrecht nur unter Eheleuten. Korrespondenz. 480. Gegenseitige Erbeseinsetzung oder auch andere Zuwendung? Möglich- keit der Berufung anderer Miterben. Einheitliche Urkunde. 481. Zulässig- keit des Widerrufs, so lange beide leben. Wirkung des Widerrufs eines Gatten auf das Testament des andern. 482. Beschränkung des überleben- den Gatten, der die Zuwendung des andern angenommen hat, im Widerruf der eigenen Verfügungen. 483. Erklärung dieser Beschränkung. 484. Zu- sammenfassung des beiderseitigen Vermögens in der Verfügung darüber, was nach dem Tode des letztversterbenden geschehen soll, zu einer Einheit. 485. Bisweit ist eine Zurücknahme der Zuwendung des Ueberlebenden trotz der Annahme aus dem gemeinsamen Testament zulässig? 487. Nothherben des Ueberlebenden, insbesondere nachträglich geborene. Nothherben des erstverstor-	

benen. 488. — Vollständige Nichtigkeit des für einen der beiden Testatoren nchtigen Testaments. Entkräftung durch Scheidung. Eröffnung des wechselseitigen Testaments. 489.

Zweiter Abschnitt. Die gesetzliche Berufung.

Erstes Kapitel. Die gesetzliche Gesamtnachfolge.

I. Die Erbfolge auf Grund der Verwandtschaft.

§ 258.	Die Berufung zur Verwandtenerbfolge . . . . .	490
	Grundlage, vermuthlicher Wille des Erblassers oder gesetzliche Regel, die durch Testament geändert werden kann? 490. Eintreten der gesetzlichen Erbfolge. Grund der Erbfolge: soweit nicht ein letzter Wille bestimmt auch partiell Verwandtschaft aus vollgiltiger Ehe. 491. Verwandtschaft aus Ehe zur linken Hand. 492. Legitimirte Kinder. Uneheliche Kinder 493. Kinder aus nichtiger oder ungiltiger Ehe. Adoptirte. Einkindschaft. Voll- und Halbbürtigkeit. 495. Mehrfache Verwandtschaft. 496. Kein Repräsentationsrecht. 497.	
§ 259.	Die Ordnung der Verwandtenerbfolge . . . . .	497
	Parentelenordnung, Lineal-, Lineal-Gradual-, Gradualfolge. Römisches Recht. 498. Deutsches Recht. 499. System des A. L. R. Abweichungen vom röm. R. nach Savarez, 500. Mischung des römischen und deutschen Rechts. 503.	
§ 260.	Die Klassen der Verwandtenerbfolge . . . . .	503
	Erste Klasse: Descendenz. Inwieweit sind Enkel durch Erbverzicht der Väter gebunden? 504. Zweite Klasse. 505. Dritte, vierte Klasse. 506. Fünfte Klasse. Konkurrirrende Erbrechte des Ehegatten, der Kinder aus Ehen zur linken Hand und uneheliche Kinder. 507.	
§ 261.	Der Nachweis der gesetzlichen Erbberechtigung und die Erbbescheinigungen. 508. Kein Legitimationsverfahren von Amtswegen. Beweis des Erbrechts im Prozesse. Keine legitimirende Kraft des ruhigen Erbbesizes. 508. Prüfungspflicht des Richters, der den Nachlaß sichergestellt hat. Landrechtliche Erbbescheinigungsatteste auf Antrag. Neue Gesetzgebung über die Erbbescheinigungen. 509. Zuständiges Gericht. Beweis des Erbrechts. Zulässige Beweismittel. 510. Eidesstattliche Versicherung. Aufgebot. Erbbescheinigung bei Vorhandensein eines Kodizills. Kraft der Erbbescheinigung. 511. Ergänzende Erbbescheinigung zum Testament. 512.	
§ 262.	II. Die Erbfolge auf Grund der Geschlechtsverbindung . . . . .	512
	I. Geschichtliches. Römisches R. Deutsches R. 512. Landrecht. 513. Voraussetzung: gültige, zur Zeit des Todes nicht geschiedene Ehe. 514. II. Welches Ortsrecht? 514. Wahlrecht des Landrechts. Nicht, wenn im ersten Domizil Gütergemeinschaft 515, aber auch, wenn im letzten Domizil das landrechtliche Erbrecht gilt. 516. Wahlrecht bei Wechsel der Gesetzgebung. 517. III. Erbrecht nach Statut oder Provinzialrecht. Regelmäßige Pflichttheilsnatur der portio statutaria. 517. Volle Gerabe. Erbrecht bei Gütergemeinschaft. 518. IV. Das eheliche Erbrecht nach gemeinem preußischen Recht. Seine Höhe. 518. Wegfall konkurrirender Erben. Voraus neben der zweiten bis fünften Klasse. 519. V. Aenderung oder Ausschließung des Erbrechts der Ehegatten durch letztwillige Anordnung; durch Vertrag. Ehevermächtniß. Gegenvermächtniß. (Leibgedinge. Wittthum.) Kein Recht des Gatten statt des Vertragsrechts den gesetzlichen Erbtheil zu fordern. 520. Aufhebung des Erbvertrags. Auslegung. 521.	
§ 263.	III. Die Erbfolge auf öffentlich rechtlicher Grundlage . . . . .	521
	Armenanstalten. 521. Nicht Krankenanstalten. Zuwiefern Waisenanstalten? Gemeinden. Korporationen. 522. Fiskus. Verhältniß mehrerer hiernach Berufener. 523. Ausgenommenen Gegenstände. 524.	
§ 264.	Zweites Kapitel. Gesetzliche Sondernachfolge . . . . .	524
	Familienfideikommiße. Lehnsfolge. Voraussetzungen. 524. Heergeräth, Rüstgerade. Kirchstühle, Familienbegräbnisse. 525.	
§ 265.	Drittes Kapitel. Der Erbverzicht für einen künftigen Erbfall . . . . .	525
	Nur als Verzicht auf den Pflichttheil für den Erblasser von praktischem	

Werth. Voraussetzungen. Form des Verzichts auf den Pflichttheil. Verzicht auf ein Erbrecht, das kein Pflichttheilsrecht, zulässig. 526. Bindende Kraft des Verzichts für die Erben des Verzichtenden. Abfindung. Vertrag künftiger Miterben über Theilung einer künftigen Erbschaft. 527. Verzicht auf eine solche zu Gunsten Dritter. Im letztern Fall Beitritt des Erblassers, der diesen verpflichtet. Bei Unfähigkeit des Erblassers gerichtlicher Vertrag ohne seinen Beitritt. Wie wirksam? Verträge über eine unbestimmte Erbschaft. 528. Form des Verzichts zu Gunsten eines Dritten mit Zustimmung des Erblassers. Form des Vertrags der künftigen Miterben. 529. Verhältniß des vertragsmäßig vorweg verzichtenden Erben zu den Nachlaßgläubigern. 530.

## Zweite Abtheilung. Das Recht des Erben und des Vermächtnisnehmers.

### Erster Abschnitt. Der Erwerb der Erbschaft.

- § 266. I. Nachlaß . . . . . 530  
 Nachlaß. 530. Was gehört dazu im Vergleich zum Vermögen? 531. Inbegriff 532, aber nur des privatrechtlichen Vermögens. Ausgeschlossen Ständesrechte, soweit sie nicht zu Vermögensrechten geworden sind 533, durch persönliche Willenshätigkeit bedingte Vermögensrechte, Rechte, die dem Erblasser nur nach seinen persönlichen Bedürfnissen oder Eigenschaften dienen sollten. 535. Vererblichkeit der Passiva. In welchem Umfange? 536. Durch den Tod veränderte dauernde Rechtsverhältnisse. 537.
- § 267. II. Sicherung des Nachlasses für den Erben . . . . . 537  
 Möglichkeit des Eindringens eines falschen Erben in den Nachlaß. Seine Verantwortlichkeit. 537. Sicherung des Nachlasses. Siegelung. 538. Einriegelung. Nachlaßpfleger bei Unbekanntsein des Erben. Aufgebot. 539. Wirkung des Ausschusses. Meldung eines Prätendenten. Rückkehr nach dem Ausschlußurtheil. 540. Erbe wegen Vorhandensein einer Leibesfrucht ungewiß. 541.
- § 268. III. Der Anfall der Erbschaft . . . . . 542  
 System des römischen im Gegenjag zum deutschen Recht. Nothwendigkeit des Erbantritts. Ausnahmeweise Transmission. 542. Suus et necessarius. Hereditas jacens. Das Landrecht. 543. Erwerb von Rechts wegen ohne Antrittserklärung. Im Moment des Todes. 544. Der bedingt Berufene. Erbanfall bei einer Todeserklärung. 545. Rückforderungsklage des Zurückkehrenden. 546. Eigenthum des Erben an der Erbschaft. Besitzergreifung. Der Eigenthumserwerb durch Erbschaft, ein Fall des gesetzlichen Erwerbs ohne Besitzergreifung. 547.
- § 269. IV. Annahme und Entfagung der Erbschaft . . . . . 548  
 Ueberlegungsfrist. 548. Ihre Dauer. Anfangspunkt. Erst nach Eröffnung des Testaments. 549. Auch für den Pflichttheilserben. Im Falle des Eintritts an Stelle eines Entfagenden von der richterlichen Bekanntmachung mit der Entfagung. 550. Tod des Erben während der Ueberlegungsfrist. Wem die Ueberlegungsfrist zusteht? Konkursverwalter. 551. Prozeß während der Ueberlegungsfrist. 552. Zwangsvollstreckung. Nachlaßpfleger zur Ermöglichung derselben. Abwehr der Vollstreckung durch Aufgebot der Nachlaßgläubiger. 553. Pflicht des Erben, der sich die Entfagung möglich halten will. 554. Legitimation zur Entscheidung über Annahme oder Entfagung. Annahmeerklärung. 555. Form der vorbehaltenen Annahme. Unzulässige Beschränkung der Annahme auf einen Theil. Bedingungslos. 556. Entfagung. Form der Erklärung. Nicht nach Ablauf der Ueberlegungsfrist. Keine Entfagung aus einem Delationsgrund unter Vorbehalt des andern. 557. Testamentserben erst nach Publikation. Entfagung zu Gunsten des Nächsterberufenen. Thätigkeit des Richters. 558. Anfechtung der Entfagung. 559.
- § 270. V. Die Rechtswohlthat des Inventars . . . . . 559  
 I. Einleitung. Bedeutung der Universalnachfolge. Unbedingte Haftung für die Schulden. 559. Deutsches Recht. Römische Rechtswohlthat des Inventars, im preußischen Recht von vorn herein beschränkte Haftung. 560.

Seite

Möglichkeit des Verlusts dieser Rechtsstellung. 561. II. Rechtsstellung des Vorbehalts-erben. Vorbehalts-erbe ist nicht bloß Verwalter. Stellung des Erben ohne Vorbehalt. 561. Stellung des Vorbehalts-erben, eingeschränktes Eigenthum. Ältere Bestimmungen deswegen. Einzutragende Dispositionsbeschränkung. Erbhaftlicher Liquidationsprozeß. 562. Verlust des Vorbehalts. Sonstiges Ende der Beschränkung. Rechtsgeschichtliche Entwicklung. Wegfall der Dispositionsbeschränkung bei Grundstücken. Aufhebung des Liquidationsprozesses. Liquidationsverfahren. 563. Aufgebot der Nachlassgläubiger. Noch bestehende Beschränkung des Erben. Pflicht der Verwaltung mit bestimmtem Ziel. 564. Erschwerte Verantwortung des Erben im geltenden Recht. 565. — Die Verwaltung ist eine Verwaltung eigener Angelegenheiten im eigenen Namen mit Verantwortlichkeit gegen die Gläubiger. 565. Zwangsverkauf auf Antrag des Benefizialerben. Geringstes Gebot dabei. Entgegenstehende Rechte. 566. Verkauf beweglicher Nachlasstheile. Pflichten des Benefizialerben bei der Verwaltung und Rechnungslegung. 567. Der Miterbe unter Vorbehalt. Persönliche Pflicht des Erben aus dem Vorbehalt. 569. III. Wahrung und Verlust der Rechtswohlthat. Frist für das Inventar. 569. Nothwendiger Inhalt. Form. 570. Das gesetzliche Formular für das Inventar. Verhinderung der Inventarisirung. 571. Niederlegung beim Nachlassgericht. Versiegeltes Inventar. Verlust bei Ablauf der Frist. 572. In der Regel von Rechtswegen. Ausnahme bedormundete Erben. 573. Späterer Verlust der Rechtswohlthat nach gelegtem Inventar. Bei Gericht erklärter Verzicht. 574. IV. Bedeutung der Rechtswohlthat für die Gläubiger und Legatäre. Nach Landrecht und Gerichtsordnung. Spätere Gesetzgebung. Verhältniß nach Einführung der C.P.D. Formelle Voraussetzungen der Berücksichtigung. 574. Keine Einwirkung auf vindiktionsansprüche und passiv vererbte Ansprüche auf abgefonderte Befriedigung. Vertheidigung durch Aufgebot der Nachlassgläubiger. 575. Abwehr der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen durch Klage. Wenn der Erbe gar nicht in Besitz oder Alleinbesitz des Nachlasses gekommen ist. Bei Zwangsvollstreckung in vom Erben besessene Gegenstände des Nachlasses nur Abwehr durch Aufgebot oder Konkursöffnung. 576. Unerblichkeit eines auf eigene Aufwendungen des Erben für den Nachlass gestützten Einwands gegen eine solche Vollstreckung. Zwangsvollstreckung in Sachen, die zum sonstigen Vermögen des Erben gehörten. Haftung cum viribus, nicht pro viribus hereditatis. 577. Der Standpunkt des Reichsgerichts und des Kammergerichts. 578. Standpunkt von B. o. s. Widerlegung beider. 579. Konsequenzen der Haftung nur cum viribus hereditatis in dauernder Geltung. 580. Zwangsvollstreckung wegen eines obligatorischen Anspruchs auf Herausgabe einer Sache aus dem Nachlass. Zwangsvollstreckung wegen persönlicher Schuld des Erben in die Nachlassaktiva. 581. V. Absonderungsrecht der Nachlassgläubiger und Legatäre. 581. VI. Das Rechtsverhältniß der Miterben.

- § 271. 1) Im Allgemeinen . . . . . 582
- Landrechtliches Miteigenthum am Nachlass. 582. Gemeinschaftlichkeit der Schulden und Forderungen. 583. Gegenstand des Miteigenthums die Erbschaft als solche. 584. Kritik des abweichenden Standpunkts Försters. 585. Konsequenz des Standpunkts des Landrechts. 586. Ansprüche des Erblassers an einen Miterben. Angebliches Individualrecht des einzelnen Miterben zu Klagen für alle. 587. Die Miterben im Prozeß nothwendige Streitgenossen. 589. Anspruch eines Miterben gegen den Nachlass. Angebliche bedingte dingliche Wirksamkeit der Verfügung einzelner Miterben über Nachlasssachen oder Theile derselben. 590. Verpfändung und Veräußerung eines Nachlassgrundstücks durch die Miterben. 592. Verfügungen der einzelnen Miterben, die im Grundbuch zu Unrecht als Miteigenthümer zu bestimmten Antheilen eingetragen sind. 593.
- § 272. 2) Das Recht des Zuwachses . . . . . 593
- Begriff des Anwachsungsrechts. 593. Seine Bedeutung im Landrecht trotz des Wegfalls des Satzes nemo pro parte und beim Wegfall der Konjunktionen. 594. Zuwachs erworben ohne Annahme. Verhältniß der Nachlassgläubiger und Legatäre bezüglich des Zuwachses. 596. Kein Zuwachs zur Pflichttheilsquote. Keiner für den heres ex re certa. Ausschluß durch Substitutionen. Anwendung beim Erbvertrag. 597.

	Seite
§ 273. 3) Die Erbtheilung . . . . .	598
Voraussetzung Feststehen der Antheile. Die Erbtheilung im röm. Recht 598, nach A.L.R. Die Nachlaßregulirung der A.G.D. 600. Zur Zeit kein prozessualisches Theilungsverfahren. Unverjährbarkeit der Theilung 601. Unzulässigkeit der Ausschließung der Theilung des Ganzen. Gerichtliche Theilung. 602. Besondere Regeln nur bei Konkurrenz von Ehegatten. Keine Zwangsversteigerung der Grundstücke Theilungs halber. 603. Theilungsgrundsätze bei Schulden. Der Erbzeß. Anfechtung. 604. Ausführung der Theilung. Wirkung der Theilung auf die Nachlaßschuldner 605, auf die Nachlaßgläubiger und Vermächtnisnehmer. Bekanntmachung der bevorstehenden Theilung. Wirkung der Bekanntmachung und ihrer Unterlassung. 606.	
§ 274. 4) Die Ausgleichung . . . . .	608
Zweifel des gemeinen Rechts. Die Kollation nach deutschem R. 608, nach röm. R. 609. Das A.L.R. Idealkollation. 610. Nur zwischen Descendenten. 611. Ausgleichungsgegenstand. Ausstattung. 612. Ihr Begriff. 613. Geschenkte Grundstücke u. s. w. 614. Ausführung der Gleichstellung durch Vorwegnehmen des Ausgleichungsbetrags. 615. Der Ausgleichungsbetrag ein Werthbetrag. Feststellung des Betrags durch den Erblasser. 616. Ausgleichung bei testamentarischer Berufung der Intestaterben. 617. Anordnung der Kollation bei der Zuwendung anderer Gegenstände. Lehtwilliges Verbot der Kollation. Ausgleichung bei gütergemeinschaftlicher Ehe. 619.	
§ 275. VII. Der Vorerbe und Nacherbe . . . . .	620
1) Rechtsverhältnis vor der Restitution. Bedeutung der dem Vorerben zugeschriebenen „Rechte und Pflichten eines Nießbrauchers“. 622. Beschränktes Eigenthum des Vorerben. Wirksamkeit der Beschränkung beim regelmäßigen Fideikommiß 622; beim Fideicommissum eius, quod supererit. 623. Zunächst nur persönliche Verpflichtung des Vorerben, aber Wirksamkeit der Beschränkung gegen den mala fide Erwerber. 624. Dingliche Klage des Nacherben erst nach dem Anfall. 625. 2) Die Restitution. Zeitpunkt. 625. Gegenstand. 626. Erwerb des Nacherben von Rechtswegen. Rechtswohlthat des Inventars. 627. Stellung der Gläubiger. Fideikommiß bezüglich einer einzelnen Sache. 628.	
Zweiter Abschnitt.	
§ 276. Der Erwerb der Vermächtnisse . . . . .	628
I. Der Erwerb unabhängig vom Antritt des eingesetzten Erben. 628. Möglichkeit der Ausschlagung. 629. Unwiderruflichkeit der Ausschlagung. Ausdrückliche Annahme. Affrescenz bei mehreren Legataren. 630. II. Das Recht des Vermächtnisnehmers. Eigenthum des Legatars mit dem Todesstage. Aber thatsächliche Ausübung nur unter Einwirkung des Belasteten. 631. Pflicht des Belasteten zur Mitwirkung. Zeit derselben. 632. Innerer Grund für die Nothwendigkeit der Zustimmung des Belasteten. Beschränktes Eigenthum des Legatars. Kann der Erbe über die legitirte Species verfügen? 633. Zwangsvollstreckung in legitirte Sachen. Konkursverfahren über das Vermögen des Erben. Konkursverfahren über den Nachlaß. 634. Inhalt der Pflicht des Belasteten. 635. Sicherungsrecht des Legatars. Forderungsrecht des Legatars. 636. III. Heranziehung des Legatars zur Zahlung der Schulden und des Pflichttheils durch den Vorbehaltserben bei insuffizientem Nachlaß. 637. Die dadurch bewirkte Modifikation der Rechtsverfolgung gegen den Inventarerben. Ablehnung des Beitrags durch Rückgabe des Legats. 638. Einzelheiten bezüglich des Beitrags. Beitragspflicht des Legatars bezüglich des Pflichttheils auch gegenüber dem Erben ohne Vorbehalt. 639.	
Dritter Abschnitt.	
§ 277. Die Veräußerung der Erbschaft . . . . .	640
Nach röm. R. 640. Abweichend das A.L.R. 641. Begriff des eigentlichen Erbschaftskaufs. Beteiligte Personen. Gegenstand das Erbrecht oder eine Quote. 642. Bedingtes Erbrecht? 643. Die mit einem Fideikommiß belastete Erbschaft. Das Recht der Nacherben vor Eintritt des Substitutionsfalls. 644. Form. 643. Wirkungen. Unmittelbarer Eigenthumserwerb. 646. Erwerb auch des Zuwachses. Obligatorische Pflichten des Verkäufers. 647. Pflichten des Käufers. Rechtsstellung der Nachlaßgläubiger und Vermächtnisnehmer. 649.	

Vierter Abschnitt.

- § 278. Der Verlust der Erbschaft und des Vermächtnisses . . . . . 651  
 Indignitätsfälle. Herbeigeführter Tod des Erblassers 651. Hinderung an letztwilliger Verfügung oder am Widerruf. Zwang oder betrügerliche Verleitung zu einer demnach ungiltigen letztwilligen Verfügung. 652. Verheimlichung einer letztwilligen Verfügung. Verjagte Alimentation. Nichtübernahme der Vormundschaft durch den dazu testamentarisch berufenen Legatar. 653.

Fünfter Abschnitt.

- § 279. Erbschaftsklage . . . . . 653  
 Gegenstand der Erbschafts- oder Erbrechtsklage das Erbrecht. 654. Zugleich Herausgabe des Nachlasses unter bestimmter Bezeichnung der Stücke. Parteien 655. Einfluß der Redlichkeit oder Unredlichkeit des beklagten Besitzers. 656. Keine Abwehr der Eigenthumsklage bezüglich einzelner Sache mit der Einrede, si praejudicium hereditati non fiat. Besitzeinweisung eines von mehreren Erbprätendenten aus Testamenten. 657. Kein possessorisches Rechtsmittel zur Erlangung des Besitzes von Anderen. 658.

Sechstes Buch.

Das Recht der juristischen Personen.

- § 280. Einleitung. Begriff der juristischen Personen . . . . . 661  
 Systematische Stellung. 661. Anerkennung der moralischen (juristischen) Person im Landrecht. 662. Die juristische Person des gemeinen Rechts. Ihre Auffassung in der Doktrin. 663. Preussisches Recht. 664. Die Personeneinheit (Korporation) als ein Subjekt mit besonderem Willen. Die Anstalten (Stiftungen) als fingirte Subjekte 665.
- § 281. Die erlaubte Gesellschaft . . . . . 666  
 Die Entstehung der Vorschriften über erlaubte Gesellschaften nach den Materialien des Landrechts. 666. Inhalt der Vorschriften. 667. Die inneren Rechte der Korporation. Ausscheidende Gesellschafter. 668. Verhältniß der erlaubten Gesellschaft zur Gesellschaft des siebenzehnten Titels. 669. Gegensatz die unerlaubte, Abart die genehmigte Gesellschaft. Das korporative Element im inneren Verhältniß der Gesellschafter unter einander. 671. Gesellschaftsvermögen. 672. Rechtsstellung des Einzelnen dazu. Erwerb von Gesellschaftsvermögen. Gesellschaftsforderungen 673. Gemeinsame Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften. 674. Haftung mit dem Gesellschaftsvermögen. Inwiefern Haftung der Einzelnen? Verhältniß neuer Mitglieder. 675. Schuldhafte Einwirkung auf bestehende Rechtsverhältnisse. Delikte. Parteifähigkeit der Gesellschaft nicht nach Außen, aber nach Innen. 676.
- § 282. Die Körperschaften . . . . . 677  
 I. Einleitung. Recht einer Gesellschaft auf Anerkennung als Korporation 677. Gesetzliche Regelung einzelner Fälle. II. Entstehung. Erforderniß der Staatsgenehmigung. 678. Nothwendigkeit des Bestehens der Gesellschaft zur Zeit der Genehmigung. Identität der Gesellschaft vor und nach der Genehmigung. Keine Korporationsrechte ohne den Willen der Gesellschaft 679. Reichsrechtliche Ertheilung von Korporationsrechten im Namen des Reichs. III. Verfassung. Grundverfassung und andere Verfassungen. 680. Abänderung der Verfassung. 681. IV. Innere Verhältnisse. 681. Insbesondere Willensbildung durch Beschlüsse. Ordinäre und außerordentliche Versammlungen. 682. Voraussetzung gültiger Beschlüsse. 683. V. Korporationsvermögen. 684. Fall, wenn die Nutzungen daran den einzelnen Mitgliedern gebühren. 685. VI. Außere Rechte. Beschlüsse der Korporation darüber. Vertretung nach Außen. 684. Fälle der Nothwendigkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Schulden. 685. Erhöhung der Beiträge der Mitglieder zur Schuldentilgung. Parteifähigkeit der Korporation. 686. VII. Organe der Korporation. Repräsentanten. Unterschied von Bevoll-

- mächtigten. Bestellung von Repräsentanten. 686. Vorsteher. Beamte 687. VIII. Verantwortlichkeit der Korporation für Beschädigungen. 688. Verantwortlichkeit für Nichterfüllung von Pflichten. Bei culpa in contrahendo. Bei Erfüllung gesetzlicher Pflichten. 689. Möglichkeit eines unredlichen Besitz-erwerbs nach der Unredlichkeit der Mehrzahl der beschließenden Mitglieder oder Repräsentanten. Darans herzuleitende Möglichkeit einer aequilischen Schuld der Korporation selbst. Schuld bloßer Bevollmächtigter oder Be-  
 amten. 690. IX. Staatsaufsicht und Beendigung. Aufsichtsbehörde. Aufsichtsrecht. 691. Aufhebung der Korporation durch den Staat. Auflö-  
 sung durch Beschluß unter staatlicher Genehmigung. Konkurs der Korpo-  
 ration 692.
- § 283. Gesetzlich geordnete Körperschaften des öffentlichen Rechts . . . . . 693  
 Gemeinsame Eigenschaften öffentlich rechtlicher Korporationen. I. Staats-  
 rechtliche. 1) Der Staat. Fiskus. 693. Seine Vertretung nach Außen.  
 Stationen des Fiskus. Vorrechte. 694. Niedere Regalien. Reichsfiskus.  
 695. Seine rechtliche Stellung 696. 2) Die kommunalen Verbände.  
 a. Provinzen. 697. b. Kreise. 698. c. Amtsbezirke. d. Stadtgemeinden. 699.  
 e. Landgemeinden. 700. f. Armenverbände. Gutsbezirke. g. Schulverbände.  
 701. II. Kirchliche. Kirchengesellschaften. Begründung der Korporations-  
 rechte für sie. 701. Vor und nach der Verfassung. Synagogengemeinden.  
 Öffentlich privilegiert nur die evangelischen und katholischen Kirchengesell-  
 schaften. Persönlichkeit nicht der Kirche in abstracto, sondern der einzelnen  
 Lokalgemeinde. 702. Pfarrvermögen. Privilegien der Kirche. 704. Sonstige  
 Einrichtungen. Erlöschcn der Parochie. Konfessionswechsel. Geistliche Ge-  
 sellschaften. 703. Orden. Stifte. 706. III. Sonstige Korporationen  
 des öffentlichen Rechts. Deichverbände. Fischereigenossenschaften.  
 Aeltere Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften. 706. Neuere  
 Wassergenossenschaften. Innungen. 709. Handelskammern. Kaufmännische  
 Korporationen. Landwirtschaftskammern. Landschaften. Landseuerocie-  
 tätcn. 708.
- § 284. Andere, durch besondere Gesetze geordnete Körperschaften . . . . . 709  
 1) Gewerkschaft. 709. 2) Eingetragene Genossenschaften. a. Erwerbs- und  
 Wirtschaftsgenossenschaften. 710. b. Eingetragene Wassergenossenschaften. 712.  
 3) Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 712.
- § 285. Anstalten, Stiftungen und Verwaltungen mit Ausschluß der Einwirkung der  
 Berechtigten . . . . . 714  
 I. Anstalten und Stiftungen. Anstalten, die das Landrecht personifizirt.  
 Stiftungen nach Landrecht. Bedeutung der Personifikation bei Anstalten und  
 Stiftungen. 714. Eine vom Gesetz zugelassene Verwaltung zu einem be-  
 stimmten Zweck ohne eine dahinter stehende Person mit allgemeiner Willens-  
 fähigkeit. Vertretung der personifizirten Anstalt oder Stiftung nur im Be-  
 reich ihrer Verwaltung. Deliktsunfähigkeit der Anstalten und Stiftungen. 715.  
 Entstehung der Stiftungen. Nothwendigkeit landesherrlicher Genehmigung.  
 Stiftung von Todeswegen. Unter Lebenden. 716. Bedarf es noch eines  
 Eigenthumserwerbs der Anstalt oder Stiftung an den dazu gewidmeten  
 Gegenständen durch Uebergabe oder Auflassung? 717. Ordnung der Ver-  
 waltung. 718. Ende der Stiftung. Aufhebung durch Zuwendung an einen  
 anderen Zweck. Gesetzlich geregelte Stiftungen. 1) Armen- und Versorgungs-  
 anstalten. 719. 2) Öffentliche Schulen und Universitäten. Schulgemeinden.  
 3) Gemeinschaftliche Unterstützungskassen. 720. Insbesondere Knappschäfts-  
 vereine. Gewerbliche Unterstützungskassen. Krankenversicherungskassen. Berufs-  
 genossenschaften. Eingeführte Hilfskassen. 721. 4) Andere gemeinnützige  
 Kassen. Bergbauhilfskassen. Reichsbank. Reichs-Invalidenfonds. Staatliche  
 oder kommunale Kassen ohne besondere Persönlichkeit. 5) Stiftungen in der  
 Verwaltung von Organen der katholischen Kirche. 722. II. Verwaltungen  
 mit Ausschluß der Einwirkung des Berechtigten. Konkursverwalter. Testa-  
 mentsvollstrecker. Gerichtlicher Administrator. Sequester. 723. Liquidator der  
 Handelsgesellschaft. 724.



**Viertes Buch.**  
**Das Familienrecht.**



## Das Familienrecht.

---

U. L. R. II. 1—5. 18. Bornemann B. 5 (ohne das Vormundschaftsrecht). Koch, Privatrecht II. 549—715. Dernburg B. III. §§ 1—89. Fischer §§ 93—109. Schmidt, Das preuß. Familienrecht nach dem U. L. R. mit Rücksicht auf das gemeine und deutsche Recht, dogm.-krit. dargef. 1843. — Glück B. 22 S. 375, B. 23—27, B. 28 S. 49. Arndts §§ 393—462. Keller §§ 386 fg. Puchta §§ 411—445. Sintonis III. S. 1 f. Wangerow B. 1 Buch 2. Windscheid II. §§ 489 ff. — Bluntzli S. 558 f. Gengler, Deutsches Privatrecht II. 795 fg. Gerber §§ 221 f. Stobbe B. IV. — Zachariä (Crome) B. 3.

### § 201. Einleitung.

U. L. R. I. 1 §§ 40—45, II. 3 §§ 1—8. Bornemann V. S. 2 f. § 300. Koch, Pr. R. I. 152 fg. Schmidt §§ 80. 81 S. 622 fg. Unger, Destr. Pr. R. I. S. 504 f. § 60 bef. S. 510.

Der erste Theil des U. L. R. normirt die Rechtsverhältnisse der einzelnen Person. Im zweiten Theil sind die Rechtsverhältnisse behandelt, in denen sich die eine Person im Verhältniß zu anderen Personen befindet<sup>1)</sup>. Soweit diese Beziehungen dem Gebiete des Privatrechts angehören, sind sie hier darzustellen. Von ihnen aus vollzieht sich fortschreitend der Uebergang in das öffentliche Recht, das Recht des Staats und der Kirche.

Die Rechtsinstitute, die diesem Gebiete des Privatrechts angehören, geben der Person f. g. Zustandsrechte, die ihrer Natur nach absolute sind. Die Verbindungen, in welche die einzelne Person tritt, oder in denen sie sich befindet, und die Rechtsfolgen, die sich hieraus ergeben, fordern allgemeine Anerkennung und Unverletztheit, auch von denen, die außerhalb dieser Verbindungen stehen<sup>2)</sup>. Aus Vergleichung der Personenzustandsrechte mit den Vermögensrechten hat man hergeleitet, daß die Zugehörigkeit zu einem Personen-

---

<sup>1)</sup> Oben B. I § 7.

<sup>2)</sup> Oben B. I S. 84. Unten Anm. 6.

stand gerade ebenso als Gegenstand einer Berechtigung anzusehen sei, wie im Vermögensrecht Sachen und Handlungen die Gegenstände des Rechts sind<sup>3)</sup>. In Wahrheit ist aber eine solche Zugehörigkeit nicht ein Recht, sondern eine Eigenschaft der Person. Aus ihr können nur einzelne Rechte für sie folgen. Des Fernern hat jede dieser Eigenschaften zunächst nicht im objektiven Recht, sondern in der sittlichen und natürlichen Ordnung des menschlichen Lebens ihre Quelle<sup>4)</sup>. Daß der Einzelne einer Familie angehört, sich in der Stellung des Gatten, des Vaters oder des Kindes befindet, ist nicht ein ihm zustehendes Privatrecht, das ihm von der allgemeinen Rechtsordnung verliehen ist, aber es wird von dieser anerkannt, als geeignet, Wirkungen hervorzubringen, die von der Rechtsordnung geregelt werden, und die deshalb zu den Privatrechten dessen gehören, der sich in jener Stellung befindet.

Die Darstellung dieser Verhältnisse hat daher zwei Aufgaben: einmal ihre Voraussetzung, d. h. die Existenz des Zustandes nach seinem Anfang und Aufhören festzustellen, und sodann die Wirkungen des Zustandes — soweit sie dem Gebiete des Rechts angehören — zu erörtern. Je nachdem diese Wirkungen personenrechtliche oder vermögensrechtliche sind, kann man die Zustandsrechte in reine und angewandte theilen. Die ersteren Wirkungen sind großen Theils sittliche Anforderungen, nicht wirkliche, erzwingbare Rechte; und es ist ein Verkennen der Grenzlinie zwischen Recht und Sittlichkeit, daß man daraus erwachsende Ansprüche, z. B. den auf eheliche Treue, auf Gehorsam gegen die Eltern, als Rechte bezeichnet. Nur eine Verletzung dieser sittlichen Anforderungen kann rechtliche Wirkungen hervorbringen.

Um der rechtlichen Wirkungen willen muß auch ihre Voraussetzung, der Zustand, rechtlichen Schuß genießen, wenn seine Existenz dem Einzelnen bestritten wird. Diesen Schuß gewähren die s. g. Präjudizialklagen, die bezwecken, daß der Zustand als bestehend, als der bestimmten Person zukommend anerkannt werde. Diese Klagerechte fallen nicht mit der s. g. Feststellungsklage der Civilprozeßordnung zusammen, von der im § 48 die Rede gewesen ist<sup>5)</sup>. In solchen Fällen, in denen ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung eines Rechtsverhältnisses besteht, obgleich die daraus erwachsende Leistungsklage noch nicht angestellt werden kann oder soll, giebt § 231 C.P.O. eine Klage wegen Feststellung des Rechtsverhältnisses, auf das die Leistungsklage zu gründen wäre; aber diese Bestimmung schließt nicht aus, daß von dem materiellen Civilrecht auch ohne den Nachweis eines rechtlichen Interesses an der alsbaldigen richterlichen Entscheidung eine Präjudizialklage zugelassen wird, bei der ein später zu erhebender Anspruch nicht in Frage steht, also auch nicht ein Interesse an „alsbaldiger“ Entscheidung,

<sup>3)</sup> S. hierüber bes. Unger I. S. 504 fg.

<sup>4)</sup> Unger S. 510.

<sup>5)</sup> B. I. § 48 unter 10, bei Anm. 30 ff.

sondern nur ein Interesse an der richterlichen Feststellung überhaupt begründet ist<sup>6)</sup>. Neben den Zustandsklagen, die sich auf Feststellung oder Anerkennung richten, den affirmativen Klagen, stehen negative, die dahin abzielen, einer Person einen gewissen Zustand, z. B. die Zugehörigkeit zur Familie als eheliches Kind abzuspochen<sup>7)</sup>. Die aus dem Zustand hervorgehenden Wirkungen, z. B. das Recht auf Alimentirung, auf Erziehung, auf Ausstattung und dergl., werden durch Klagen geltend gemacht, die auf Verurtheilung des Gegners abzielen, also nicht präjudizieller Natur sind<sup>8)</sup>.

Die wichtigste Beziehung des einzelnen Menschen zu andern ist die Familie, die Verbindung mehrerer Personen durch das Band der Ehe und durch Abstammung von gemeinschaftlichen Vorfahren<sup>9)</sup>. Hierdurch wird Blutsverwandtschaft begründet. Blutsverwandte sind Personen, die gemeinschaftliche Stammeltern haben<sup>10)</sup>, also Eltern und Kindern, Geschwister und deren Abkömmlinge bis in die weitesten Grade. Auf die aus der Blutsverwandtschaft hervorgehende Familienverbindung und die daraus entspringenden Rechte hat der Umstand, ob die Abstammung eine eheliche oder uneheliche ist, vielfach erheblichen Einfluß<sup>11)</sup>. Der Unterschied von Agnaten und Kognaten, der im römischen Recht auf der Verbindung durch Hausgewalt (*patria potestas*) beruhte<sup>12)</sup>, hat im heutigen, insbesondere auch im preussischen Recht einen anderen Sinn. Agnaten sind solche Verwandte, die ununterbrochen durch Männer von demselben Stammvater abstammen, Kognaten solche, deren Abstammung von ihrem Stammvater durch ein Weib vermittelt ist<sup>13)</sup>. Die Unterscheidung ist von Wichtigkeit für die Lehre von der Succession in Familienfideikommissgütern und Lehen, in deren Bereich der Ausdruck Agnaten übrigens insofern eine noch engere Bedeutung annimmt, als nur agnatische Seitenverwandte, nicht auch die Söhne des letzten Besitzers, darunter begriffen werden<sup>14)</sup>.

Die Blutsverwandtschaft ist je nach dem Grade näher oder entfernter; der Grad bestimmt sich durch die Zahl der Geburten, mittelst deren zwei

<sup>6)</sup> Vgl. oben B. I. § 48 Anm. 32 f. Anm. 45. Darüber, in welcher Weise diese Feststellung wirkt, vgl. Entsch. B. 37 S. 341, B. 46 S. 219, Striet h. B. 48 S. 260, wonach die rechtskräftige Entscheidung unter den nächst Betheiligten auf solche Klagen Recht gegen Alle, nicht nur unter den Parteien macht, und dagegen oben B. I. § 56 Anm. 7. — Ueber die negative Feststellungsklage bezüglich der Nichtexistenz einer Ehe in ihrem Verhältniß zur Klage auf Nichtigkeitserklärung der Ehe vgl. unten § 203 bei Anm. 3 und § 210 im Eingang.

<sup>7)</sup> Koch a. a. O. S. 100.

<sup>8)</sup> Unger S. 511.

<sup>9)</sup> A. L. R. I. 1 § 5. Vgl. I. 195 § 4, I. 196 de V. S. — Wegen der Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theils des A. L. R. in der Kurmark, der Neumark, dem Rottbuser Kreise und Theilen Westphalens vgl. B. I. § 5 Anm. 1a.

<sup>10)</sup> A. L. R. I. 1 § 42, II. 3 § 1.

<sup>11)</sup> A. L. R. II. 3 §§ 6. 7. 8.

<sup>12)</sup> I. 4 §§ 1. 2 D. XXXVIII. 10.

<sup>13)</sup> Bornemann V. S. 4. Koch, Pr.-R. I. S. 152. A. L. R. I. 18 § 15.

<sup>14)</sup> Vgl. hierüber die ausführliche und sehr interessante Ausführung in der Entsch. B. 51 S. 153 fg.

verwandte Personen auf einen gemeinschaftlichen Ursprung zurückzuführen sind<sup>15)</sup>. Dies ist die im preußischen Recht angenommene Berechnung des römischen Rechts. Sie unterscheidet sich von der des kanonischen Rechts dadurch, daß bei dieser nicht alle Geburten fortlaufend von dem einen zum andern Verwandten, sondern nur die Geburten bis zum gemeinschaftlichen Stammvater herauf auf der Seite berechnet werden, welche die größte Zahl der Geburten enthält<sup>16)</sup>. Das uneheliche Kind steht nur zur Mutter in rechtlich anerkannter Verwandtschaft. Als Auslegungsregel schreibt das Landrecht vor, daß, wo von Familienverhältnissen die Rede ist, unter den Ausdrücken Eltern und Kinder die Verwandten in auf- und absteigender Linie ohne Unterschied des Grades zu verstehen sind, d. h. auch weitere Ascendenten und Descendenten, wenn die näheren wegfallen sind<sup>17)</sup>. Indessen ist diese Regel namentlich bei der Auslegung von Verträgen nur mit Vorsicht anzuwenden, und bei der Auslegung von Testamenten hat das A. L. R. sie bestimmter umgrenzt<sup>18)</sup>.

Die Blutsverwandtschaft ist eine vollbürtige oder halbbürtige, je nachdem beide Eltern oder nur der Vater oder nur die Mutter gemeinschaftlich sind; es ist dies also eine Eintheilung der Seitenverwandten (der Kollateralen)<sup>19)</sup>. Neben der natürlichen Blutsverwandtschaft steht eine juristische Verwandtschaft, die durch die Rechtsakte der Adoption und Einfindschaft hervorgerufen wird und dieselben Wirkungen erzeugt, wie die natürliche, wenn auch nur in einem engeren Personenkreise<sup>20)</sup>. Eine s. g. geistliche Verwandtschaft mit im bürgerlichen Recht anerkannten Folgen kennt das preußische Recht nicht<sup>21)</sup>.

Gegenüber der Verwandtschaft steht die Schwägerchaft, Schwieger- und Stiefverwandtschaft (Affinität), die Verbindung, die durch die Heirath zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des andern entsteht<sup>22)</sup>.

<sup>15)</sup> 1 45 I. 1 A. L. R. Koch I. S. 153 fg. Ebenso österr. G. B. § 41. Deutsches B. G. B. § 1589.

<sup>16)</sup> § 7 J. III. 6, 1. 10 § 9 D. XXXVIII. 10. c. 9. X. IV. 14. c. 2. § 4, C. 35. qu. 5 Glüß B. 23 § 1210. Gihler, Eherecht S. 92. Während die römische Berechnung in der Summe der Geburten auf beiden Seiten bis zum gemeinschaftlichen Stammvater besteht, rechnet die in das kanonische Recht übergegangene deutsche Zählart auf jeder Seite besonders bis zum nächsten gemeinschaftlichen Stammvater und läßt die längere der beiden Entfernungen entscheidend sein.

<sup>17)</sup> A. L. R. I. 1 §§ 40. 41. I. 11 § 1145. II. 8 § 1972. Vgl. auch I. 220 pr. 1. 84 d. V. S. L. 16.

<sup>18)</sup> A. L. R. I. 12 §§ 526 f. Bornem. V. S. 3. Gruchot B. 6 S. 250. Vgl. I. 51. 84. 201. 220 § 3 de V. S. I. 4 § 2, 1. 10. § 9 D. II. 4, 1. 41. § 5 D. de leg. III., 1. 59 D. XXIII. 2. Heuser, Annalen B. 9 S. 247 fg. Seuffert IV. 133, IX. 183 und S. 320. Ueber den Ausdruck: nächste Verwandte das. XII. 242, X. 269, XIII. 193. Pufendorf, Observ. III. 4. Mevius, Comm. ad jus. Lubec. II. 1 art. 2 nr. 28.

<sup>19)</sup> A. L. R. II. 3 §§ 4. 5.

<sup>20)</sup> A. L. R. II. 2 §§ 707—709. B. G. B. § 1741. Unten §§ 220. 221.

<sup>21)</sup> Ueber die cognatio spiritualis des kanon. R. s. Gihler S. 97. Richter, Kirchenrecht § 259. B. G. B. § 1590.

<sup>22)</sup> A. L. R. I. 1 § 43. Das Gesetz kann einer einmal begründeten Schwägerchaft auch nach

In diesem Verhältniß befinden sich also nicht nur der Ehegatte zu den Geschwistern des andern und umgekehrt (Schwäger), sondern auch der Ehegatte zu den Eltern des andern und umgekehrt (Schwiegereltern, Schwiegerkinder) und die Stiefkinder, d. h. die vorehelich (sei es unehelich oder in einer früheren Ehe) erzeugten Kinder zu dem spätern Ehegatten<sup>23)</sup>. Dagegen stehen die dem einen Ehegatten verschwägerten Personen in keinem Schwägerschaftsverhältniß zu dem andern Ehegatten, ebenso wenig stehen die von zwei Ehegatten zusammengebrachten Kinder zu einander in einem Stiefverhältniß<sup>24)</sup>.

Als häusliche Gesellschaft bezeichnet das Landrecht die Verbindung der Ehegatten unter einander und mit ihren Kindern; in einem gewissen Sinne wird auch das Gesinde als ihr zugehörig angesehen<sup>25)</sup>.

Aus den bisher entwickelten Begriffen, die der Familienverbindung zu Grunde liegen, ergibt sich der Umfang der Aufgabe einer Darstellung des Familienrechts und deren systematische Ordnung. An die Spitze tritt das die Familienverbindung erzeugende Verhältniß: die Ehe; es folgt das aus ihr zunächst hervorgehende Verhältniß der Eltern zu den Kindern. Hieran knüpft sich das Verhältniß, das bestimmt ist, die fehlende Gewalt des Vaters zu ersetzen: die Vormundschaft. Anschließend an die Verhältnisse der häuslichen Gesellschaft ist dann das Gejnderecht zu erörtern. Endlich bedürfen über den engen Kreis der häuslichen Gesellschaft hinausgreifend die weiteren Familienrechte der Erwähnung.

Auf dem Gebiete des Familienrechts hatte das eindringende römische Recht nicht bloß einheimische Rechtsätze zu überwinden, sondern auch den Kampf mit festgewurzelter Volksitte und mit Forderungen der Kirche zu bestehen. Dieser Kampf ist dahin entschieden, daß in allen persönlichen Beziehungen unter den Familiengliedern, insbesondere auch darin, wie die Familienverbindung begründet und gelöst wird, das römische Recht nicht zur Herrschaft durchgedrungen ist, und daß es selbst in den vermögensrechtlichen Beziehungen keine Alleinherrschaft erlangt hat, daß vielmehr vielfach und in umfangreichen Gebieten das einheimische Recht erhalten worden ist<sup>26)</sup>. Dies

Auflösung der Ehe, auf der sie beruht, eine rechtliche Bedeutung beilegen. Dies ist z. B. im Pr. Personenstandsgezet v. 6. Febr. 1875 § 33 Ziffer 3 und C.P.D. § 41 Ziffer 3 geschehen. Andererseits ergibt Konf.-Ord. § 24 Ziffer 2 und Reichsansechtungsgezet v. 21. Juli 1879 § 3 Ziffer 2 klar, daß nur eine Schwägerschaft, die auf einer zur Zeit des Rechtsgeschäfts bestehenden Ehe beruht, für die Ansechtung erheblich ist. Ähnlich schon die Rechtsprechung zum Gef. v. 9. Mai 1855, vgl. Entsch. B. 53 S. 347, Strietz. B. 55 S. 19 (Rehbein I. 119); abweichend aber das ältere Gef. v. 26. April 1835. — Soweit die Schwäger- und Stiefverwandtschaft als Ehehinderniß in Betracht kommt, vgl. § 203 unter 5, ist der Umstand, daß die Ehe, welche die Grundlage dieser Verwandtschaft bildet, nicht mehr besteht, nach dem inneren Grunde des Ehehindernisses gleichgiltig. — Nach dem B.G.B. § 1590 dauert die Schwägerschaft auch nach Auflösung der Ehe, durch die sie begründet ist, fort.

<sup>23)</sup> S. Entsch. B. 27 S. 392 fg.

<sup>24)</sup> A.L.R. I. 1 §§ 43. 44. Bornemann V. S. 4.

<sup>25)</sup> A.L.R. I. 1 §§ 3. 4.

<sup>26)</sup> Vgl. unten § 207.

zeigt sich auch im A.L.R. unzweideutig. Abgesehen von dem Einfluß der Kirche auf die Ehe ist das Recht des Ehemannes auf die Person und das Vermögen der Frau, die väterliche Gewalt sowohl in Beziehung auf die Person als das Vermögen der Kinder im Wesentlichen deutschrechtlich, obgleich nicht zu verkennen ist, daß im ehelichen Güterrecht und im Vermögensrecht der Kinder eine Mischung deutschen und römischen Standpunkts, eine Art Mittelstellung zwischen beiden Rechten das Ergebnis geworden ist, freilich auch häufig mit willkürlichen Erfindungen neuere Rechtsätze. Dies wird unten nachzuweisen sein.

Der kirchliche Einfluß, unter dem sich das gemeinrechtliche und landrechtliche Familienrecht entwickelt hat, machte sich früher für die praktische Rechtsübung insbesondere dadurch bemerkbar, daß die bürgerliche Giltigkeit einer geschlossenen Ehe regelmäßig auf einen kirchlichen Akt zurückzuführen war<sup>27)</sup>, und daß die urkundlichen Beweise des Eheschlusses, ebenso aber auch die der Geburt und des Todes einer Person auf Grund kirchlicher Register von den Geistlichen der katholischen und evangelischen Kirche und der von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner ausgestellt wurden. Für Personen, die aus einer der anerkannten Kirchen ausgeschieden waren, ohne in eine andere anerkannte Kirche übergetreten zu sein, und für Juden gelangte dann die Gesetzgebung dazu, die Führung der Register und die Ausstellung der Akte in die Hand der Gerichte zu legen<sup>28)</sup>. Durch das preußische Gesetz vom 9. März 1874 über die Beurkundung des Personenstands und über die Form der Eheschließung trat eine wesentliche Aenderung ein, der dann durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung<sup>29)</sup> unter näherem Ausbau der Einzelheiten reichsgesetzlicher Charakter gegeben ist.

Der Schwerpunkt dieser Gesetze liegt in der Einführung der sogenannten obligatorischen Civilehe. Im Zusammenhang damit ist, wie in den §§ 203. 205 näher zu erläutern sein wird, das materielle Eheschließungsrecht neu geregelt. Außerdem ist die Führung der Standesregister, in welche die Geburten, Heirathen und Sterbefälle eingetragen werden, in die Hand bürgerlicher Beamter gelegt. Die Eintragungen in diese drei gesonderten

<sup>27)</sup> Schon die landrechtliche Gesetzgebung Preußens behandelte übrigens die Ehe einheitlich als ein staatlich zu ordnendes Institut, nicht unter Sonderung eines katholischen und eines protestantischen Eherechts, wie letzteres in den gemeinrechtlichen Gebieten des preußischen Staats bis auf Schleswig-Holstein der Fall war.

<sup>28)</sup> Ges. vom 23. Juli 1847. Vgl. hierüber und über die fortdauernde Geltung der Beweis kraft der nach der Vorschrift des älteren Rechts ausgestellten Akte D. I. § 19 Anm. 25.

<sup>29)</sup> Vgl. dazu: Hirschius, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstands. Sicherer, Personenstand und Eheschließung. Das Bürgerliche Gesetzbuch § 1317 hat die Aufrechterhaltung der obligatorischen Civilehe dadurch erkauft, daß es die Ehe in der Ueberschrift des ersten Abschnitts vom Vierten Buch als bürgerliche Ehe bezeichnet hat. Nur als solche ist die Ehe für das bürgerliche Recht erheblich. Ebenso ist rechtlich unerheblich die Betonung, daß die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe von dem bürgerlichen Recht nicht berührt werden. Vgl. B.G.B. § 1588.



Standesregister erfolgen nach der reichsgesetzlichen Vorschrift auf mündliche oder schriftliche Anzeige; im ersteren Falle sollen sie enthalten: den Ort und Tag der Eintragung, die Bezeichnung der Erschienenen, den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat, den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von ihnen genehmigt ist, die Unterschrift oder das Handzeichen der Erschienenen oder die Angabe des Grundes, der sie an der Unterzeichnung hindert, endlich die Unterschrift des Standesbeamten; im zweiten Falle Ort und Tag der Eintragung und die Unterschrift des Standesbeamten. Zusätze, Löschungen, Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung durch Unterschrift zu vollziehen. Außer dem Hauptregister wird ein Nebenregister geführt, in das an demselben Tage eine von dem Beamten zu beglaubigende Abschrift der Eintragung einzutragen ist. Haupt- und Nebenregister werden nach Ablauf des Kalenderjahres abgeschlossen, das Nebenregister wird der Aufsichtsbehörde zur Prüfung eingereicht und demnächst bei dem Gericht aufbewahrt. Die Eintragungen in einem ordnungsmäßig geführten Standesregister beweisen diejenigen Thatfachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist. Gleiche Beweiskraft haben die ordnungsmäßig erteilten Auszüge. Der Beurtheilung nach freiem richterlichen Ermessen ist überlassen, ob die Beweiskraft durch Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Art und Form der Eintragung aufgehoben oder geschwächt wird. Eine Berichtigung der Eintragung ist nur auf Grund gerichtlicher Anordnung zulässig, der ein von der Aufsichtsbehörde zu veranlassendes Ermittlungsverfahren voranzugehen hat. Die Berichtigung erfolgt durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtenden Eintragung.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in dem die Niederkunft erfolgt ist, anzuzeigen. Verpflichtet zu der Anzeige sind in nachstehender Reihenfolge: der eheliche Vater, die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme, der dabei zugegen gewesene Arzt, jede andere dabei zugegen gewesene Person, die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Die Anzeigepflicht der später Genannten tritt erst ein, wenn ein vorstehend Genannter nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu erstatten. Eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form ist zugelassen bei Geburten, die sich in öffentlichen Anstalten oder Kasernen ereignen. Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich bei vorfindendem Anlaß zu Zweifeln von der Richtigkeit der Anzeige Ueberzeugung zu verschaffen. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten: Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; Ort, Tag und Stunde der Geburt; Geschlecht des Kindes;

Vornamen des Kindes (welche jedoch auch nachträglich innerhalb zwei Monaten angezeigt werden können); Vor- und Familien-Namen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern. Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist. Besondere Bestimmungen sind dann noch in Betreff todtgeborener, bei der Geburt gestorbener und aufgefundener Kinder gegeben. Veränderungen in den Standesrechten des Kindes, z. B. Feststellung der Vaterschaft, Legitimation, Adoption, sind, wenn die Veränderung durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen ist, auf Antrag der Beteiligten am Rande der Eintragung zu vermerken. Das Anerkenntniß der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde darf nur dann eingetragen werden, wenn der Anerkennende es vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde abgegeben hat. Wird die Anzeige des Geburtsfalles über drei Monate verzögert, so muß die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt ermitteln, und es darf die Eintragung nur mit ihrer Genehmigung erfolgen.

Sterbefälle müssen spätestens am nächstfolgenden Wochentage angezeigt werden. Das Familienhaupt oder derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat, muß die Anzeige machen. Die Eintragung soll enthalten: Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; Ort, Tag, Stunde des Todes; Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort des Verstorbenen; Vor- und Familiennamen seines Ehegatten oder den Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen; Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen. Eine Beerdigung darf vor der Eintragung nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde erfolgen; und wenn diese nicht eingeholt worden, ist die Eintragung von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig.

Das Gesetz enthält ferner noch besondere Bestimmungen über die Beurkundung des Personenstandes der auf der See befindlichen Personen.

Ueber die Heirathsregister kann erst im Zusammenhang mit der Form der Eheschließung unten in § 205 gehandelt werden.

### Erstes Hauptstück.

## D a s E h e r e c h t.

A. R. R. II. 1. Bornemann B. 5 S. 11—260. Koch B. 2 S. 550—612. Dernburg B. III. §§ 2—41. Fischer §§ 94—99. Giesler, Handb. des gem. und preuß. Eherechts. 1840. Vogt, Kirchen- und Eherecht des Katholischen und Evangelischen in den preuß. Staaten. 1856. B. 2 S. 1—171. (Kommentar und Stoffsammlung.) Schmidt, Familienrecht S. 1—149. Jacobson, Das evangel. Kirchenrecht des

preussisch. Staats. 1866. S. 517j. Utmann, Die Praxis der preuss. Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehefachen. 1861. 2. Abth. S. 572fg. — Aeltere Schriften aus der Zeit der Redaktion des A.L.R.: Schott, Einleit. in das Eherecht. 1786. Hofmann, Handbuch des teuffchen Eherechts. 1789. Dabelow, Grundsätze des allgem. Eherechts. 1792. — Ferner die Compendien über Kirchenrecht, über römisches und deutsches Privatrecht. Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. B. 1. 1835. S. 171j. B. 2. 1847. S. 328j. — Bartels, Ehe- und Verlöbnißrecht. v. Scheurl, Das Gemeine deutsche Eherecht und seine Umbildung. 1882. Stobbe B. IV. §§ 209—216. — Zachariä (Crome) B. 3 §§ 419—511.

## Erstes Kapitel.

### Eheschließung.

A.L.R. II. 1. §§ 3—172. R.Gef. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875 (R.G.Bl. S. 23). Vgl. dazu § 201 Anm. 29. — Friedberg, Das Recht der Eheschließung in historischer Entwicklung. 1865. Sohm, Das Recht der Eheschließung aus dem deutschen und kanonischen Recht historisch entwickelt. 1875. Friedberg, Verlobung und Trauung. 1876. Sohm, Trauung und Verlobung. 1876. Stobbe B. IV. §§ 209—212.

### § 202. Vorbemerkung.

Es ist eine jetzt allgemein anerkannte Wahrheit, daß das Wesen der Ehe nicht aus der Annahme eines vertragsmäßigen Verhältnisses zu erklären ist. Der Inhalt der Ehe ist durch die sittliche und rechtliche Ordnung objektiv gegeben; dieser haben sich die Ehegatten schlechthin zu unterwerfen, ohne die Befugniß, Abweichungen davon willkürlich zu vereinbaren. Der Vertrag ist danach kein den Inhalt der Ehe bestimmendes Moment. Aber insofern zur Eingehung der Ehe die Willenseinigung beider Personen erfordert wird, tritt etwas Vertragsmäßiges bei Begründung des Verhältnisses hervor<sup>1)</sup>. Die Ehe als vollständige Lebensgemeinschaft von Mann und Frau<sup>2)</sup> hat nicht bestimmte einzelne Zwecke; weder die Kindererzeugung noch wechselseitige Pflege und Unterstützung dürfen als solche hingestellt werden. Wenn gleichwohl das A.L.R. sagt: „der Hauptzweck der Ehe ist die Erzeugung und Erziehung der Kinder; auch zur wechselseitigen Unterstützung allein kann eine gültige Ehe geschlossen werden“<sup>3)</sup>, so ist dies eine Beschreibung thatsächlicher Verhältnisse ohne rechtlichen Gehalt.

Die Scheidung des Eherechts nach den verschiedenen Konfessionen, die im 18. Jahrhundert noch vorgeherrschte hatte, war schon seit 1748 in den damaligen Bestandtheilen Preußens dadurch ins Schwanken gekommen, daß

<sup>1)</sup> Oben B. I. S. 390. Richter, Kirchenrecht § 248.

<sup>2)</sup> § 1 J. I. 9, l. 1 D. XXIII. 2. c. 3. C. XXVII. qu. 2.

<sup>3)</sup> II. 1 §§ 1. 2.

seitdem die Behandlung der Ehesachen wenigstens für evangelische Ehegatten ausschließlich weltlichen Gerichten überwiesen war. Das Projekt des corp. jur. Frideric. von 1749 stellte ein unkonfessionelles Eherecht auf, die katholischen geistlichen Gerichte wurden indessen nicht verpflichtet, die Abweichungen dieses Eherechts von dem kanonischen Rechte zu befolgen; aber für die evangelischen Glaubensgenossen sollte das kodifizierte Eherecht auch insoweit gelten, als es von den älteren Kirchenordnungen abwich. Theilweise wurden auch die Ehesachen von Katholiken weltlichen Gerichten überwiesen. Die Redaktoren des A.L.R. sind, wie aus den von dem Gesetzrevisor mitgetheilten Materialien hervorgeht, mit Bewußtsein von der Absicht geleitet worden, daß das im A.L.R. redigirte Eherecht ein allgemein giltiges für alle Konfessionen sein solle; völlig durchführbar wurde dies aber erst, seitdem durch die Gerichtsorganisation von 1849 die Rechtsprechung in Ehesachen ganz und ausschließlich den staatlichen Gerichten übertragen worden war. Diese konnten nur auf das A.L.R. als ausschließliche Rechtsquelle zurückgehen<sup>4)</sup>. Gegenwärtig ist als eine in wesentlichen Punkten das Landrecht abändernde Rechtsquelle für das Eheschließungsrecht das bereits im vorigen Paragraphen erwähnte Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 hinzugetreten.

Der Kirche in ihrer Selbständigkeit bleibt überlassen, in ihren an die Gewissen ihrer Angehörigen gerichteten Forderungen über Ehehindernisse, Eheschließung und Ehescheidung andere Grundsätze aufzustellen und festzuhalten. Für das bürgerliche Recht sind die Forderungen des kirchlichen Lebens, selbst wenn sie in äußerlichen Ordnungen der einzelnen Kirchengemeinschaften, und also in bestimmter Fassung, Gesetzesähnlich formulirt werden, von keiner Bedeutung<sup>5)</sup>.

Dem A.L.R. als dem ersten Gesetzbuch, das eine vollständige von der Konfession absehende Kodifikation des Eherechts gegeben hat, ist der Code Napoléon gefolgt<sup>6)</sup>, während das österreichische Gesetzbuch noch den konfessionellen Charakter bewahrt hat<sup>7)</sup>. Auch das sächsische Gesetzbuch hatte vor dem Reichsgesetz von 1875 ein konfessionell verschiedenes Eherecht, nur Gründe der Nichtigkeit einer Ehe waren gemeinsam geordnet<sup>8)</sup>. Im Deutschen bürgerlichen Gesetzbuch ist das Eheschließungsrecht auf derselben Grundlage wie im Reichsgesetz über die Eheschließung neu geordnet.

<sup>4)</sup> Vergl. hierüber Jacobson S. 520. Ges.-Rev. XV. 1 ff. Ueber die Suspension der 3 ersten Titel des 2. Th. A.L.R. s. § 201 Anm. 9.

<sup>5)</sup> Insbesondere kann also die kirchliche Trauung nicht mehr eine rechtliche Bedeutung beanspruchen. Vgl. oben § 201 Anm. 29.

<sup>6)</sup> Der Code, art. 144—342, hat das kirchliche Moment der Ehe ganz ausgeschlossen.

<sup>7)</sup> Oesterreich. Bürgerl. G.B. §§ 77. 103 ff. 111. 115. 123 f.

<sup>8)</sup> §§ 1568 ff. §§ 1619. 1621.

## § 203. Die Ehehindernisse.

A.L.R. II. 1. §§ 3—74. 933—1014. Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 §§ 28—40. Bornemann V. S. 14 fg. Koch II. S. 553. Dernburg III. §§ 8. 13—16. Fischer § 94. Gitzler S. 49 fg. Jacobson S. 521 f. §§ 129—135. S. 572. § 142. Stölzel, Deutsches Eheschließungsrecht (3. Aufl.) 1876. Die Kommentare des Reichspersonenstandgesetzes, insbes. von Hünichius (2. Aufl. 1876) und v. Sacherer. 1879. Stölzel in Doves Zeitschr. f. Kirchenrecht B. 17 (1881) S. 69. Hergenbahn, Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht. 2. Aufl. 1890.

I. Allgemeines. Eine gültige Ehe setzt voraus, daß kein von dem positiven Recht vorgeschriebenes Erforderniß fehlt. Wo eins fehlt, da ist ein Ehehinderniß vorhanden. Solche Hindernisse bewirken entweder, daß die trotzdem abgeschlossene Ehe nicht als solche bestehen kann, daß sie nichtig oder ungültig ist (trennende Hindernisse, *impedimenta dirimentia*), oder nur, daß erst nach Beseitigung des Hindernisses der Eheschluß zugelassen wird, die unter Vernachlässigung des Hindernisses aber geschlossene Ehe doch bestehen bleibt, (aufschiebende Hindernisse, *impedimenta impediencia*)<sup>1)</sup>. Die trennenden Hindernisse machen die Ehe nichtig, wenn sie nach öffentlichem Recht nicht bestehen darf, so daß ihre Beseitigung von Amtswegen herbeigeführt werden muß<sup>2)</sup>; sie machen die Ehe ungültig, wenn nur eine bestimmte dazu berechnigte Person die Beseitigung der Ehe verlangen darf, die Ehe also nur relativ nicht bestehen kann<sup>3)</sup>. Ebenso wie die Ungültigkeit einer Ehe nur auf Grund gerichtlicher Ungültigkeitserklärung Bedeutung erlangt, wirkt auch die Nichtigkeit einer in den äußeren Formen des Gesetzes geschlossenen Ehe<sup>3a)</sup> nicht durch sich selbst, kann vielmehr, so lange beide Eheleute leben, nur in dem dazu geordneten Verfahren behufs gerichtlicher Aufhebung geltend gemacht werden.

Die gemeinrechtliche Doctrin unterscheidet ferner öffentliche und private Hindernisse, je nachdem sie im Interesse des Staats oder der Religion oder im Interesse dabei theiliger Personen aufgestellt sind. Nach preussischem Recht fällt diese von ihm nicht erwähnte Eintheilung zusammen mit der in Nichtigkeit und Ungültigkeit<sup>4)</sup>.

## II. Die einzelnen Hindernisse.

1. Die Gültigkeit einer Ehe, die, wie die Gesetze als selbstverständlich voraussetzen, nur zwischen Personen verschiedenen Geschlechts denkbar ist, erfordert, daß die Ehegatten eine gewisse Altersstufe zurückgelegt haben; der Mann soll das 20., die Frau das 16. Lebensjahr vollendet haben; jüngere Personen sollen zur Eheschließung nur in Folge ertheilter Dispensation

<sup>1)</sup> Vergl. hierüber die Lehrbücher des Kirchenrechts.

<sup>2)</sup> A.L.R. II. 1 §§ 933. 950. 951. Vgl. auch C.P.D. § 592.

<sup>3)</sup> II. 1 § 934.

<sup>3a)</sup> Fehlen diese, so bedarf es keiner Nichtigkeitserklärung, die Ehe besteht nicht. Das B.G.B. § 1324 verlangt die Nichtigkeitsklage auch dann, wenn die formell ungültige Ehe als geschlossen in das Heirathsregister eingetragen ist.

<sup>4)</sup> Jacobson S. 522.

zugelassen werden<sup>5)</sup>. Eine Ehe, die dieser Bestimmung zuwider eingegangen ist, wird gültig, wenn der Mangel nicht binnen 6 Monaten nach Erreichung des erforderlichen Alters oder seit der durch Dispensation eingetretenen Ehemündigkeit geltend gemacht worden ist. Nach dem Recht des Landrechts konnte der zur Rüge berechtigte Gatte wegen seiner Minderjährigkeit seine Anfechtung nur durch den Vater oder Vormund verfolgen, nach dem geltenden Recht aber ist anzunehmen, daß mit der erreichten Ehemündigkeit das Rügerecht und die Entscheidung über Verfolgung der erhobenen Rüge auf den ehemündig gewordenen Ehegatten selbst übergeht<sup>6)</sup>. Der Mangel des Alters ist hiernach ein trennendes Hinderniß im Sinne der Ungültigkeit (Anfechtbarkeit)<sup>7)</sup>. Welche persönliche Eigenschaften Ausländer, die außerhalb des Reichs wohnhaft sind, haben müssen, um eine Ehe zu schließen, entscheidet sich nach den für sie maßgebenden Gesetzen<sup>8)</sup>.

2. Die Ehe erfordert freie Einwilligung beider Theile, wie solche bei vertragsmäßiger Willenseinigung vorausgesetzt wird. In soweit greift also, wie bereits hervorgehoben worden ist, das Vertragsrecht ein. Die Willenserklärung hat hiernach die allgemeinen Voraussetzungen. Der Er-

<sup>5)</sup> Reichspersonenst.-Ges. § 28 Abs. 2. Das B.G.B. § 1303 hat die Ehemündigkeit des Mannes auf das Alter der Volljährigkeit hinausgeschoben, und giebt nur für die Frau die Möglichkeit der Befreiung von der Vorschrift, knüpft aber an Verletzung der Vorschrift nicht die Folge der Ungültigkeit des Eheschlusses. In Preußen dispensirt der Justizminister. Die Gesuche sind beim Amtsgericht einzureichen. B. v. 24. Febr. 1875. Allg. Verf. v. 2. März und v. 6. Nov. 1875 (Just.Min.Bl. S. 63. 234). — Das frühere Recht nahm Ehemündigkeit etwas früher an. Nach dem Proj. des corp. jur. Frid. I. 2. Tit. 3 § 3 sollten das 16. und 14. Jahr die Ehemündigkeit begründen, das A.L.R. II. 1 § 37 bestimmte — wie Svarez (Jahrb. B. 41 S. 107) unter Berufung auf Hellfeld § 1208 bezeugt, der Praxis folgend, — das 18. und 14. Jahr mit der Ausnahme des Anh. § 66. (Ehe auf Probe. S. darüber Hans Beiträge I. S. 104. Jacobson S. 525.) Unter Beseitigung der letzteren Ausnahme hielt das Gesetz vom 21. Dez. 1872 (G.S. 1873 S. 1) die Altersstufen des Landrechts fest, indem es dieselben für das ganze Staatsgebiet als maßgebend erklärte.

<sup>6)</sup> Das Letztere folgt aus C.P.D. § 51. Vgl. Stölzel in Domes Zeitschr. a. a. D. S. 103f. Vgl. auch B.G.B. § 1336 Abs. 1. Die immerhin bestehende Nothwendigkeit, daß auch der Vater zustimme, ist bei dem 24 jährigen Sohn nicht anders als bei dem 20 jährigen, d. h. etwas zu dem gültigen Willensakt Hinzukommendes, nicht etwas, was erst den Willensakt gültig macht. Von demselben Gesichtspunkt ist die Zustimmung des Mutter und des Vormunds anzusehen. — Bis zum Alter der Ehemündigkeit muß noch jetzt der Vater oder Vormund in Vertretung des Gatten die Klage anstellen II. 1. §§ 990—992, § 977. In den letztern §§ ist dem Vormund zur Pflicht gemacht unter vormundschaftsgerichtlicher Aufsicht zu prüfen, ob die pflegebefohlene Person die Ehe fortsetzen wolle, und ob ihr die Fortsetzung zuträglich sei. Unter Zustimmung des vormundschaftlichen Gerichts soll er von der Anfechtung Abstand nehmen können, hat aber die Einkünfte des Ehevermögens dem Mann nur insoweit zu verabfolgen, als sie zum standesgemäßen Unterhalt der Frau erforderlich sind. Der letztere Satz und daß hierbei das vormundschaftliche Gericht den Betrag bestimmt, gehört in das Eherecht und ist als geltendes Recht anzusehen. Dagegen kann die Entscheidung des Vormunds darüber, ob er Klagen wolle, nach Maßgabe der Vormundschaftsordnung nicht mehr von dem Beschluß des Vormundschaftsgerichts abhängig sein. II. 1 §§ 977. 978 sind als vormundschaftsrechtliche Vorschriften aufgehoben.

<sup>7)</sup> II. 1. § 970. Also keine Anfechtung durch den Staatsanwalt oder den andern Theil.

<sup>8)</sup> Die Ausländer haben das im Gesetz vom 13. März 1854 (G.S. S. 123) bezeichnete Attest beizubringen.

klärende muß nicht bloß handlungsfähig sein<sup>9)</sup>, sondern seine Erklärung muß frei und ernstlich sein. Die freie Einwilligung fehlt hiernach, insbesondere in den Fällen, wo Zwang, Betrug, Irrthum auf den Willensentschluß eingewirkt haben<sup>10)</sup>. Auch dann fehlt die Einwilligung, wenn die Eheleute in bewußter und zum Ausdruck gebrachter Uebereinstimmung die scheinbar geschlossene Ehe in Wahrheit nicht wollen, der Ehebeschluß also ein simulirter ist. Das Landrecht hebt den Fall nicht hervor, es müssen die allgemeinen Grundsätze ergänzend eingreifen. Als erzwungen gilt auch die durch Entführung herbeigeführte Ehe<sup>11)</sup>. Der Irrthum kommt auch in Betracht, insofern in der Person des künftigen Ehegatten, oder in solchen persönlichen Eigenschaften geirrt worden ist, die bei Schließung einer Ehe von dieser Art vorausgesetzt zu werden pflegen. Das katholische Kirchenrecht betrachtet den Irrthum in persönlichen Eigenschaften nicht als wesentlich<sup>12)</sup>, die älteren evangelischen Kirchenordnungen haben bestimmte persönliche Eigenschaften hervorgehoben, namentlich den Mangel der Virginität der Braut, ein bei Eingehung der Ehe schon vorhandenes unheilbares Unvermögen, unheilbare, Ekel erregende und dem andern Theil verschwiegene Gebrechen<sup>13)</sup>. An diese Fälle wird sich auch der preussische Richter zu halten haben, um eine zu große Ausdehnung des Arbitriums, das ihm der Wortlaut des A.L.R. giebt, zu vermeiden<sup>14)</sup>. Eine durch Betrug veranlaßte Ehe ist ansechtbar, wenn der erregte Irrthum auch andere Umstände betroffen hat<sup>14a)</sup>.

<sup>9)</sup> R.-Personenstandsgef. § 28 Abs. 1. A.L.R. II. 1. §§ 38. 39. Hierher gehört Kindesalter, Wahnsinn, Blödsinn; auch vorübergehende Willensunfähigkeit. Vgl. B.G.B. § 1325. Blinde, Stumme, Taube, Verschwender sind ehefähig. Vgl. über die Folgen. Ann. 17. Dernburg III. § 13 Ann. 6 will der Ehe eines bevormundeten Wahnsinnigen, der in einem lichten Zwischenraum heirathet, Unansechtbarkeit vindiciren trotz A.L.R. I. 4. § 25, weil das Reichspersonenstandsgefetz nur Einwilligung verlange. Aber das Reichsgefetz regelt nicht, wer wirksam einwilligen kann. Das bestimmt sich auch für die Eheschließung nach Landesrecht.

<sup>10)</sup> Personenstandsgef. § 36 Abs. 2 und A.L.R. II. 1. §§ 40. 41.

<sup>11)</sup> Str.G.B. § 238. Richter, Kirchenrecht § 253. B.G.B. § 1335, widerrechtliche Bestimmung durch Drohung.

<sup>12)</sup> Sigler S. 74. Jacobson S. 526.

<sup>13)</sup> Jacobson S. 527. Irrthum in Beziehung auf das Vermögen ist kein Hinderniß. Seuffert I. 235. III. 66. XVI. 51. Dagegen Irrthum über Virginität, das. VI. 210. 211. VII. 191. XIII. 33. XVII. 249. XVIII. 144. Venerische Krankheit, das. IX. 168. Irrthum über den Umfang des vor Eingehung der Ehe von dem andern Theil vorgenommenen unsittlichen Geschlechtsverkehrs kann je nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse dann als wesentlich angesehen werden, wenn aus den in der sittlichen Natur der Ehe beruhenden Gründen angenommen werden kann, daß die Einwilligung in die Eheschließung ohne den Irrthum nicht gegeben wäre. R.G. Entsch. B. 17 S. 246.

<sup>14)</sup> Beispiele: Rechtsp. B. 1 S. 37. Striethorst B. 45 S. 173. Entsch. B. 20 S. 239 (Rehbein IV. S. 16). Vgl. R.G. Entsch. B. 17 S. 245, B. 25 S. 192, R.G. bei Gruchot B. 24 S. 494, B. 33 S. 999, B. 38 S. 1004. Beispiel nicht genügenden Irrthums: Strietb. B. 86 S. 169. Vgl. B.G.B. § 1333, der in der Reichstagsvorlage § 1316 noch als wesentlich angeführte Irrthum über persönliche „Verhältnisse“ des andern Ehegatten ist gestrichen.

<sup>14a)</sup> B. Verheimlichung der Thatsache einer früheren geschiedenen Ehe. R.G. Entsch. B. 5 S. 180, B. 18 S. 223. Im B.G.B. § 1334 ist nach der dem § im Reichstag gegebenen Fassung der Betrug durch Täuschung über Vermögensverhältnisse ausgeschlossen; auch in sofern ist die Einwirkung des Betrugs beschränkt, als nicht jeder bei

Die durch Zwang, Betrug oder Irrthum veranlaßte Ehe wird hinterher gültig, wenn sie nach entdecktem Betrug und Irrthum oder nach beseitigtem Zwang noch 6 Wochen fortgesetzt worden ist<sup>15)</sup>. Eine erzwungene, kinderlos gebliebene Ehe können die Erben des Gezwungenen unter Verdoppelung der dem letzteren noch offen stehenden Frist, vom Todestage gerechnet, anfechten<sup>16)</sup>. Daß in diesen Fällen die Ehe nicht als nichtig sondern nur als ungültig zu bezeichnen ist, entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen, während man von demselben Standpunkt aus die Ehe des Willensunfähigen — entmündigten Geisteskranken, zeitweilig Delirirenden — und die simulirte Ehe als nichtig betrachten müßte. Das Landrecht faßt aber beide Fälle zusammen und nennt eine solche Ehe an der einen Stelle nichtig, an einer andern ungültig. Der erste Ausdruck ist eine anscheinend nicht beabsichtigte Korrektur aus dem Wort „unverbindlich“; er ist deshalb in einem Rescript als Druckfehler bezeichnet, und da das Landrecht offenbar alle diese Fälle gleich behandeln will, so bleibt nichts übrig, als die durch äußerlichen Willensakt zustande gebrachte Ehe in allen Fällen eines inneren Willensmangels als lediglich durch den betreffenden Gatten (oder seinen Vertreter) anfechtbar anzusehen<sup>17)</sup>.

3. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das 25., die Tochter das 24. Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, uneheliche Kinder und eheliche bis zu jenem Alter nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter, und wenn sie minderjährig sind, des Vormunds, letzteres auch wenn beide Eltern verstorben sind. Der Vormund soll seine Genehmigung nicht ohne Zustimmung des Vormundschaftsgerichts erteilen<sup>17a)</sup>. Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht gleich, daß diese zur Abgabe einer Erklärung außer Stande sind oder daß ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist<sup>18)</sup>. Bei angenommenen Kindern

verständiger Ueberlegung sondern jeder bei verständiger Würdigung des Wesens oder Ehe als erheblich erscheinende Irrthum Anfechtung begründet.

<sup>15)</sup> II. 1. § 41. Entsch. B. 20 S. 239, B. 25 S. 435. Die Frist kann nur durch Anstellung der Ungültigkeitsklage unterbrochen werden. Rechtsfälle B. 1 S. 45. Entsch. B. 20 S. 243. Gruchot B. 1 S. 109. Mitmann S. 723. Nach kanon. Recht per annum et demidium c. 21. X. IV. 1. Nach B.G.B. § 1337. Bestätigung der Ehe nach Beseitigung des Mangels durch irgend welche Erklärung und nach § 1339 nur binnen 6 Monate.

<sup>16)</sup> II. 1. §§ 43. 44. Wenn Förster mit Bornemann V. S. 44 Minderjährigen, deren Vormund die Anfechtung unterlassen hat, das Recht auf Restitution gegen Ablauf der Frist zuschrieb, so kann der Herausgeber dem nicht zustimmen, da die Frist nicht als Verjährungszeit angesehen werden kann.

<sup>17)</sup> II. 1. § 39 und § 971. Das Reskr. v. 23. Sept. 1837 bezeichnet „nichtig“ im ersteren § als Druckfehler. J.M.Bt. 1837 S. 681. Vgl. dazu Gef. Rev. XV. S. 63. Auch die Paris hat sich für bloße Ungültigkeit der Ehe eines Blödsinnigen ausgesprochen. Striethorst B. 99 S. 201 (Rehbein IV. S. 13). Vgl. auch Dernburg III. § 13 Anm. 7. Vgl. auch vom Standpunkt des gemeinen Rechts R.G. Entsch. B. 9 S. 215.

<sup>17a)</sup> Mangelnde Zustimmung des Gerichts ist ein trennendes Ehehinderniß. Vgl. Entsch. B. 73 S. 341 (Rehbein IV. S. 26).

<sup>18)</sup> R.-Personenstandsgefeh § § 29. 30. Vorm.Ordn. v. 5. Juli 1875 § 48. R.G.R. II. 1



tritt an die Stelle des Vaters derjenige, der sie an Kindes statt angenommen hat<sup>19)</sup>. — Nur in dem eben angegebenen Umfang bildet zur Zeit der Mangel eines Konsenses ein der Eheschließung entgegenstehendes Hinderniß<sup>20)</sup>, die Nichtbeachtung des Mangels macht in keinem der Fälle die geschlossene Ehe zu einer nichtigen; regelmäßig ist die Anfechtung überhaupt ausgeschlossen, das Hinderniß ist also nur ein aufschiebendes. Wenn aber von einem der Einwilligung bedürftenden Haussohn oder einer noch nicht 21 jährigen Tochter die Ehe ohne die erforderliche Zustimmung des leiblichen<sup>21)</sup> Vaters geschlossen ist, kann dieser die Ehe innerhalb sechs Monaten nach erhaltener Nachricht von der Eheschließung aus eigenem Recht, nicht als Vertreter des Kindes, anfechten<sup>22)</sup>. Ist ferner die Ehe mit Minderjährigen ohne die erforderliche Einwilligung der Mutter oder des Vormundes geschlossen, so ist eine Anfechtung der Ehe während der Minderjährigkeit des Gatten und nach Beendigung der Minderjährigkeit noch weitere sechs Monate offen. Daß letzteren Falls der Gatte selbst der Anfechtende sein muß, ist klar. Wem vorher die Anfechtung zustehen soll, sagt das Gesetz nicht ausdrücklich. Es konnte aber dabei nur an eine Anfechtung durch den Vormund als Ver-

§ 54. Der innerlich nicht zu begründende Unterschied zwischen dem 25. und 24. Jahr ist dadurch in das Personenstandsgezet gekommen, daß der Reichstag das von den Bundesregierungen vorgeschlagene 30. Jahr in das 25. verwandelte. Stölzel, Eheschl.R. S. 20 Note 4. Den ehelichen Kindern stehen legitimierte und Kinder aus einer Putativehe gleich. Nach Landrecht bedurften auch die unter Kuratel stehenden Verschwander der Zustimmung des Kurators zum Eheschluß II. 1 § 55, das ist durch das Reichsperonenstandsgezet beseitigt. — Vgl. B.G.B. §§ 1331, 1337, Nothwendigkeit der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters bei allen in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen.

<sup>19)</sup> R. Personenstandsgezet § 31. Vgl. B.G.B. § 1306. Wer angenommen hat, — also auch eine Adoptivmutter. R. M. Goldenring bei Gruchot B. 21 S. 668. Daß Absatz 2 des § 31 von väterlicher Gewalt spricht, steht nicht entgegen. — Die vom Landrecht II. 1 § 48, II. 2 § 748 vorgeschriebene Einwilligung des Pflegevaters ist durch das Reichsgezet (§ 29 vgl. mit § 39) weggefallen, ebenso wie die nach L.R. II. 1 § 50 eventuell erforderliche Einwilligung der Großeltern. Das Gleiche gilt vom Stiefvater bei der Einfindschaft.

<sup>20)</sup> Daß der fehlende Konsens unter Umständen durch gerichtliche Entscheidung ersetzt wird, ist unten darzulegen; einer solchen Entscheidung gegenüber kann auch die Zurücknahme des Konsenses jedenfalls nicht in Betracht kommen. Aus II. 1 § 111 ist aber ferner herzuleiten, daß auch die freiwillig erteilte Zustimmung nicht willkürlich zurückgenommen werden kann, sondern nur auf Grund neuer oder neu erfahrener Thatfachen. Aber hierüber kann nicht der Standesbeamte entscheiden, dem der Widerruf zu erkennen gegeben ist; für ihn liegt dann zur Zeit der beabsichtigten Eheschließung kein Konsens vor.

<sup>21)</sup> Der Adoptivvater hat das Recht der Anfechtung nicht. Daraus, daß das Reichsperonenstandsgezet den Adoptirenden, gleichviel, ob Mann oder Frau, an Stelle des leiblichen Vaters treten läßt, folgt nur, daß im Fall einer Adoption die Einwilligung des natürlichen Vaters nicht mehr erforderlich ist: über die Wirkungen des Mangels der Einwilligung handelt das Reichsgezet nicht.

<sup>22)</sup> II. 1 §§ 994, 997. Das vierundzwanzigste Jahr der Tochter wird hier als das Jahr der Volljährigkeit erwähnt, es ist deshalb jetzt das 21. an dessen Stelle getreten: Dernburg III. § 14 Anm. 12 zieht das in Zweifel. Vgl. aber auch Entsch. B. 71 S. 282 (Rehbein IV. S. 29). — Für den Ablauf der Frist kommt es nur auf den Zeitpunkt der Nachricht, nicht darauf an, daß sie geglaubt ist. Entsch. B. 29 S. 380. — Das Anfechtungsrecht des Vaters ist höchst persönlich.

treter des Pflegebefohlenen gedacht werden. Jetzt muß auch für diese Anfechtung der schon ehemündige Vatte als selbständig klageberechtigt angesehen werden<sup>23)</sup>.

Das Landrecht verlangte Einwilligung des Vaters und eventuell der Mutter ohne jede Altersbegrenzung. Nach dem Reichsgesetz hat die mangelnde Einwilligung auch des Vaters nicht mehr die Bedeutung eines Ehehindernisses, wenn es sich um Söhne vom vollendeten 25., oder um Töchter vom vollendeten 24. Jahre ab handelt. Aber die Versagung der Zustimmung des Vaters in solchen Fällen und der Mangel der mütterlichen Zustimmung ist nicht ganz bedeutungslos. In jedem Falle — gleichviel ob eine Anfechtung möglich war oder nicht, — giebt nämlich das Landrecht dem Vater, und sofern der Vater fehlt, der Mutter das Recht ein Kind, das eine Ehe ohne ihre Einwilligung geschlossen hat, bis auf die Hälfte des Pflichttheils zu enterben<sup>24)</sup>.

Schon die Reformatoren und die älteren Kirchenordnungen hatten den Satz aufgestellt, daß die elterliche und vormundschaftliche Einwilligung nicht ohne erheblichen Grund versagt werden darf<sup>25)</sup>. Das A.L.R. hat diesen Satz aufgenommen und erhebliche Versagungsgründe beispielsweise angegeben<sup>26)</sup>.

<sup>23)</sup> Vgl. oben Anm. 6. Das A.L.R. II. 1 § 999 verweist auf die §§ 978—984. Man kann an ein Anfechtungsrecht der Mutter gewiß nicht denken, und § 984 ergibt, daß der Vormund nicht kraft eigenen Rechts, sondern als Vertreter der Pflegebefohlenen klagt. Die Praxis behandelte allerdings die Klage des Vormunds als eine Klage gegen die beiden Eheleute, Entsch. B. 73 S. 150 (Rehbein IV. S. 20): man hat sich nicht klar gemacht, in welche Lage der Prozeß kommt, wenn während seiner Dauer der Bevormundete großjährig wird. Soll dann der klagende Vormund wegen weggefallener Aktilegitimation abgewiesen werden? oder soll der Beklagte zugleich zum Kläger werden und den Prozeß gegen sich selbst fortsetzen? Vgl. auch Dernburg III. § 14 Anm. 17. Die landrechtlichen Vorschriften knüpfen an das vollendete 24. Lebensjahr ausdrücklich als an das Ende der Minderjährigkeit an. An seine Stelle ist jetzt auch für Söhne das 21. Jahr getreten. Für ältere Kinder hat hiernach die mangelnde Genehmigung der Mutter lediglich die Bedeutung eines impedimentum impediens. — Vgl. B.G.B. §§ 1305—1308. Der Reichstag hat gegen die Kommissionsanträge seiner eignen Kommission für das künftige Reichsrecht die Kinder zwischen 21 und 25 Jahre von der Nothwendigkeit elterlicher Zustimmung entbunden. Dabei ist die Bestimmung des § 1308 stehen geblieben, welche die Ergänzung der elterlichen Einwilligung bei volljährigen Kindern durch das Vormundschaftsgericht vorsieht; leichter verständlich wäre die Vorschrift, wenn sie statt von volljährigen von volljährig erklärten Kindern redete. Auch für volljährig erklärte Männer gilt die Bestimmung, da sie nach § 3 die rechtliche Stellung der Volljährigen haben, also nach § 1303 ehefähig sind.

<sup>24)</sup> II. 1 §§ 997. 998. Entsch. B. 3 S. 360, B. 12 S. 299. Vgl. Stölzel in Doves Zeitschr. B. 17 S. 109. Siehe auch Hinschius, Anwalts-Zeitung 1866 S. 665. Goldenring bei Gruchot B. 21 S. 706. Es ist gleichgiltig, ob das Kind bereits anderweitig verheirathet gewesen war. II. 1 § 46. Bei Kindern aus einer Ehe zur linken Hand, die § 46 ebenfalls erwähnt, kommt das Enterbungsrecht nicht in Betracht, da sie keinen Pflichttheil zu beanspruchen haben.

<sup>25)</sup> Jacobson S. 530 fg. Suro in der Anwalts-Zeit. 1862 S. 81. Svarez, Schlußvortr. S. 107. Wochenbl. für merkwm. Rechtsfälle 1844 S. 411. Heuser III. 420. Seuffert IX. 40, XIII. 259, XVI. 119 (Religionsverchiedenheit kein ausreichender Grund zur Verweigerung des Konsenses), XX. 137.

<sup>26)</sup> II. 1 §§ 58—67. Darüber, daß die hier aufgeführten Versagungsgründe nur Beispiele sein sollen, s. Altman in der Zeitschrift für Kirchenr. von Dove B. 5 S. 119 fg. Bornemann V. S. 47. Zu § 67 vergl. Entsch. B. 3 S. 360 und unten § 204 Anm. 21.

Die Beispiele sind auch nach dem Reichsgesetz noch maßgebend<sup>27)</sup>. Das großjährige Kind hat insoweit ein Klagerecht auf gerichtliche Ergänzung der ohne erheblichen Grund versagten zum Eheschluß erforderlichen Einwilligung (*actio ad supplendum consensum*)<sup>28)</sup>; wenn das Gericht diese ausgesprochen hat, dürfen die Eltern das Kind auch nicht mehr enterben<sup>29)</sup>. Bei Weigerung des Vormundes findet gegen ihn keine Klage auf Zustimmungserklärung statt, das Vormundschaftsgericht kann aber die versagte Einwilligung des Vormunds ersetzen, wie es auch bei Uneinigkeit mehrerer Vormünder entscheidet<sup>30)</sup>.

4. Militärpersonen des Friedensstandes im Sinne des Reichs-Militär-gesetzes bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

<sup>27)</sup> Hirschius a. a. D. S. 111 Note 89, Sicherer a. a. D. S. 193.

<sup>28)</sup> Reichspersonenst.Ges. § 31; A.L.R. II. 1 §§ 68—72. Nicht mehr klageberechtigt ist jetzt ein noch minderjähriges Kind, oder der Verlobte des Kindes, den § 68 cit. ebenfalls zuließ. Vgl. Stölzel, Das Eheschließungsrecht S. 25.

<sup>29)</sup> A.L.R. II. 2 § 412. Bornemann V. S. 49 a. E. Goldenring bei Gruchot B. 21 S. 707. Nach geschlossener Ehe kann aber nicht auf nachträgliche Genehmigung behufs der Ausschließung des Enterbungsgrundes geklagt werden. Entsch. B. 12 S. 299. — Es ist auch kein Klagerecht des Kindes anzunehmen, das alt genug ist, sich ohne des Vaters Zustimmung zu verheirathen, zum bloßen Zweck der Ausschließung des Enterbungsrechts. Vgl. Rehbein IV. S. 17.

<sup>30)</sup> Reichspersonenst.Ges. § 29 Abs. 5, Vorm.D. v. 5. Juli 1875 § 48, A.L.R. II. 1 §§ 54. 69. 70. 72. Gegen die verweigerte Genehmigung des Vormundschaftsgerichts findet Beschwerde nach § 40 Abs. 2 Ausf.Ges. Ger.Verf.Ges. statt. — Fraglich ist, ob der unklaren Bestimmung des § 70, nach der dem auf seiner Weigerung beharrenden Vormund freisteht, „auf richterliches Gehör und Erkenntniß darüber anzutragen“, noch gegenwärtig Bedeutung beizumessen ist. Koch zu § 70 cit. versteht die Vorschrift von einer Klage des Vormunds, ebenso die Gesetz-Revis. (Penf. 15 S. 81); während aber die letzteren an eine Klage gegen das Vormundschaftsgericht denken, aber die Vorschrift unvollständig finden, meint Koch, daß die Bestimmung von einer Klage gegen die Brautleute — (darunter also den Mündel des klagenden Vormunds) — zu verstehen sei. In der That zeigt der Gegensatz „bloßes Dekret“ in § 69 und „förmliches Erkenntniß“, daß man an eine prozessualische Entscheidung gedacht hat. Aber in dem von vormundschaftlichen Prozessen handelnden 39. Titel des 1. Theils der A.G.D. ist dieser Fall einer prozessualischen Instruktion und eines vormundschaftlichen Erkenntnisses nicht erwähnt. Es fehlte also von jeher an einer Prozeßform für dieses Verfahren; der Bestimmung kann deshalb kein anderer Sinn beigelegt werden, als daß der widersprechende Vormund sich von Neuem an das Vormundschaftsgericht wenden kann, von dem auf diese Vorstellung zu entscheiden ist. Von einer Beschwerde an das vorgelegte Gericht läßt die Bestimmung nichts ersehen. Eine solche, auf die Strieth. B. 33 S. 5 verweist (vgl. auch Duncker, Darstellung des hinsichtlich des Heirathskonsenses bestehenden Rechts S. 19f.) ist nach allgemeinen Grundsätzen zulässig. Dagegen kann von einer Klage, wenn solche nach älterem Recht anzunehmen war, jetzt keinesfalls mehr die Rede sein. Denn im Prozesse des Vormunds gegen den Mündel würde über ein Recht des Minderjährigen auf Supplirung des Konsenses entschieden werden, und da das Reichsrecht dem Minderjährigen eine solche Klage versagen will, kann es auch nicht zulässig sein, daß darüber auf Grund einer landesrechtlich statuirten Klage des Vormunds gegen den Mündel entschieden werde. Vgl. gegen Bölk und Sicherer zu § 32 des Personenst.Ges. und Goldenring bei Gruchot B. 21 S. 679: Stölzel, Eheschl.R. S. 25 Note 5 und Hirschius, Komm. Anm. 93, auch Dernburg-Schulzenstein, Vormundschaftsrecht S. 262. Stölzel kann aber darin nicht beigestimmt werden, daß die dem Landesbeamten kundgegebene Fortsetzung der Weigerung des Vormunds trotz des beigebrachten Dekrets des Vormundschaftsgerichts die Eheschließung hindert; vielmehr wird es lediglich darauf ankommen, ob das Gericht oder die vorgelegte Instanz die Weigerung der Einwilligung zurückzieht. Vgl. B.G.B. §§ 1304, 1337.

Die Ehe ist indessen, wenn es daran fehlt, nicht mehr nichtig<sup>31)</sup>. Der Konsens der vorgesetzten Behörde in die Ehe eines Civilbeamten ist als Voraussetzung der Eheschließung nicht mehr erforderlich<sup>32)</sup>.

Außer den positiven Erfordernissen einer gültigen Ehe sind andere negative aufgestellt:

5. Keine nahe Verwandtschaft und Schwägerschaft. Die Ehe ist unbedingt verboten und nichtig zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern ohne Unterschied, ob die Verwandtschaft ehelich oder unehelich ist, zwischen Stief- oder Schwiegereltern und Stief- oder Schwiegerkindern ohne Unterschied des Grades und der ehelichen oder unehelichen Erzeugung. Dispensation ist unstatthaft<sup>33)</sup>. Das landrechtliche Verbot einer Ehe zwischen dem Neffen und der älteren Tante ohne besondere Dispensation<sup>34)</sup> ist beseitigt. Ungültig (anfechtbar) ist die Ehe zwischen dem Adoptirenden und dem Adoptivkinde so lange, bis die Adoption auf gesetzmäßige Weise wieder aufgehoben worden<sup>35)</sup>.

6. Es darf kein vormundschaftliches Verhältniß zwischen den Ehegatten bestehen. Die Eheschließung des Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder mit dessen Kinde ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig, jedoch wirkt das Verbot nur als aufschiebendes Hinderniß. Die trotz der Vormundschaft geschlossene Ehe ist nicht anfechtbar<sup>36)</sup>.

7. Keine schon bestehende Ehe. Das Reichsgesetz kleidet diesen

<sup>31)</sup> Vgl. Mil.Str.G.B. v. 20. Juni 1872 § 150 Abs. 2. R.Mil.Gef. v. 2. Mai 1874 §§ 38. 40. Personenst.Gef. § 38. Vgl. B.G.B. § 1315. Früher war der Mangel ein impedimentum dirimens. §§ 34. 35 II. 1 Anh. § 56. Eine bes. Ausnahme machte das Gef. v. 3. April 1871 (G. S. S. 161).

<sup>32)</sup> Das lediglich eine Kontrolle des Beitritts in die Wittwenversorgungsanstalt bezweckende, aufschiebende Ehehinderniß des Anh. § 70 zu II. 1 § 146 bei mangelndem Konsens des Vorgesetzten eines Civilbeamten muß durch die Aufhebung der Mäßigkeit des Beitritts zu jener Klasse durch Gef. v. 20. Mai 1882 § 22 als beseitigt angesehen werden. Nur als Dienstpflicht kann hiernach die Verbindlichkeit, die Genehmigung der vorgesetzten Behörde einzuholen, noch für einzelne Beamtenklassen bestehen. Vgl. über die Bedeutung des cit. Anh. § 70. Stölzel, Eheschl.R. S. 33. 40. — Sofern für Reichsbeamte das gleiche aufschiebende Ehehinderniß aus § 19 des Reichsbeamtengesetzes v. 31. März 1873 herzuleiten war, ist es durch § 38 des Personenstandsgesetzes direkt beseitigt. Vgl. Erl. des Min. d. Inn. v. 19. April 1875 (Min.Bl. d. inn. B. S. 117).

<sup>33)</sup> Reichspersonenst.Gef. § 33. Vgl. B.G.B. §§ 1310. 1311. 1327. Früheres Recht v.R. II. 1 §§ 3—6. 10. Verord. vom 22. Decbr. 1843, welche den Anh. § 62 aufgehoben hat. Rab.-Ordre vom 28. September 1844. Allgem. Verf. vom 8. Octbr. 1844 (J.M.Bl. S. 223). Svarez, Schlußvortr. S. 103f., ferner in den Jahrb. B. 52 S. 127 fg. Vgl. §§ 8. 9 II. 1. Oben § 201 Anm. 22. Keine außereheliche Schwäger- oder Stiefverwandtschaft außer für den außerehelich Erzeugten und dessen Abkömmlinge. Vgl. Stölzel im Just.Min.Bl. 1876 S. 215. Darüber, daß die Auflösung der die Schwägerschaft begründenden Ehe gleichgiltig ist, s. ob. § 201 Anm. 22.

<sup>34)</sup> A.L.R. II. 1 §§ 8. 9.

<sup>35)</sup> Reichspersonenst.Gef. § 33 B. 4. Ueber die Gestaltung des Anfechtungsrechts vgl. Stölzel in Doves Zeitschr. B. 17 S. 99.

<sup>36)</sup> Reichspersonenst.Gef. § 37. Ueber das Verhältniß dieses Eheverbots zu dem des A.L.R. II. 1 §§ 14. 968 f. Stölzel in Doves Zeitschr. B. 17 S. 94. Nach dem Recht des B.G.B. greift hier der allgemeine Grundsatz des Vormundschaftsrechts in § 1795 Satz 1 ein.

Satz in das Verbot: „Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungiltig oder für nichtig erklärt ist“<sup>37)</sup>. Die Fassung des Landrechts war eine allgemeinere: „Ein Mann kann nur eine Frau und eine Frau nur einen Mann zu gleicher Zeit zur Ehe haben“<sup>38)</sup>. Die Doppelerhe, die wissentlich oder mit verschuldeter Unwissenheit vom Bestehen der früheren Ehe geschlossen worden, ist nichtig; wird sie aus beiderseits unverschuldetem Irrthum über die erfolgte Auflösung der älteren Ehe geschlossen, so ist sie ungiltig (anfechtbar); sie wird aber in diesem Fall als von Anfang giltig erachtet, wenn die ältere Ehe nachträglich getrennt worden ist<sup>39)</sup>. Aufgelöst kann eine Ehe sein durch den Tod des einen Ehegatten

<sup>37)</sup> Reichsperonenst.-Ges. § 34, vgl. Strafgesetzbuch § 171. Die Ungiltigkeit oder Nichtigkeit der früheren formgerecht geschlossenen Ehe kommt nicht in Betracht, sondern nur die rechtskräftige Erklärung der Ehe dafür. Vgl. B.G.B. § 1309. 1326.

<sup>38)</sup> II. 1 § 16, vgl. § 936. — Wenn ein Erkenntniß auf Ehescheidung oder Ehenichtigkeit rechtskräftig geworden ist, demnächst aber im Wiederaufhebungsverfahren die Klage abgewiesen wird, so besteht die Ehe wieder zu Recht, oder richtiger es ist jetzt festgestellt, daß sie auch in der Zwischenzeit immer zu Recht bestanden hat. Dennoch ist nach dem Wortlaut des Reichsgesetzes die inzwischen geschlossene zweite Ehe zu Recht geschlossen worden. Bestehen jetzt beide Ehen giltig und unanfechtbar neben einander? Zu dieser dem Wesen der Ehe widersprechenden Annahme wird man nicht kommen dürfen. Man muß und kann in den Worten des Reichsgesetzes das Prinzip des preussischen Gesetzes wieder finden, das Reichsgesetz als mit der preussischrechtlichen Bestimmung identisch ansehen. Dann kommen die im Text sogleich zu erwähnenden Vorschriften über Anrechnung der in der irrthümlichen Annahme der Ehefreiheit geschlossenen Ehe zur Anwendung. Entsch. B. 28 S. 337. Strietz. B. 5 S. 313. Hält man sich lediglich an den Wortlaut des Reichsgesetzes, so ist die zweite Ehe giltig geschlossen und kann durch das Aufleben der ersten Ehe nicht erschüttert werden. Struckmann und Koch C.P.D. § 577 wollen anscheinend aus diesem Grunde die Wiederaufnahme des Verfahrens, falls inzwischen eine andere Ehe geschlossen ist, nur gegen die Entscheidung der Schuldfrage nicht gegen die Ehescheidung selbst zulassen, so daß die z. B. von einem ungehörig besetzten Gericht ausgesprochene Scheidung ihre Wirkung nie verlieren könnte. Hierzu bietet die C.P.D. keine Begründung. Peters, die Ehescheidung, S. 24, will überhaupt kein Wiederaufnahmeverfahren zulassen. Vgl. B.G.B. § 1309 und Fassung des § 1326.

<sup>39)</sup> Der Ausdruck „ungiltig“ kann hier, wo er dem Ausdruck „nichtig“ entgegengesetzt wird, nicht als eine ungenaue Bezeichnung einer in Wahrheit nichtigen und deshalb von Amtswegen anzufechtenden Ehe angesehen werden. Die Ansicht von Meves, Civilprozessordnung S. 357, die Ehe sei „nur ungiltig“, könne aber trotzdem von Amtswegen angefochten werden, enthält einen inneren Widerspruch. Da nichts anderes gesagt ist, können nur die Eheleute als anfechtungsberechtigt angesehen werden, auch ihr Anfechtungsrecht fällt weg, wenn die erste Ehe inzwischen aufgelöst ist. Ist durch den Tod des conjux binubus gleichzeitig mit der ersten auch die zweite Ehe aufgelöst, so kann zwar davon nicht die Rede sein, daß die zweite Ehe wegen Wegfalls des Anfechtungsgrundes konvalescire: aber die Ehe, die nicht durante matrimonio angefochten ist, kann auch nicht mehr für ungiltig erklärt und beseitigt werden. — Es widerspricht dem Gefühl, daß die thatsächlich bigamische Ehe nach der Willkür der Gatten soll von Bestand erhalten werden können — vgl. auch Rev. Pens. XV. S. 467 — aber die Bestimmung läßt keine andere Auslegung zu. Der verlebte Gatte der ersten Ehe wird wegen Ehebruchs auf Scheidung klagen und so das Nebeneinanderstehen der beiden Ehen beseitigen können. Koch, Priv.-R. II. § 746 giebt dem Gatten erster Ehe, und nur diesem die Ungiltigkeitsklage. Dazu fehlt es an durchgreifenden Gründen. Nur durch eine ausdrückliche Bestimmung hätte ihm das Recht, die Ungiltigkeit der neuen Ehe zu rügen, übertragen werden können. — Die Klage, die auf der Thatfache des Vorhandenseins beider Ehen beruht, ist zulässig, so lange beide Ehen bestehen. Da sie mit dem Wegfall der einen Ehe oder der Auflösung der zweiten unmöglich wird, ist dabei weder von Anfechtungsfrist noch von Verjährung die Rede.

oder durch rechtskräftige Scheidung<sup>40)</sup>. Ob die Todeserklärung für die Frage der Zulässigkeit und Giltigkeit der neuen Ehe dem Tode noch jetzt gleich zu achten ist, scheint nicht zweifellos, doch sprechen überwiegende Gründe für die Bejahung<sup>41)</sup>.

8. Soll die Wiederverheirathung nach der Auflösung einer ersten Ehe stattfinden, so muß die gesetzliche Abfindung der Kinder nachgewiesen<sup>42)</sup>, und von Frauen der Ablauf des 10. Monats seit Beendigung der früheren Ehe abgewartet werden. Diese Wartezeit ist als aufschiebendes Hinderniß zu betrachten<sup>43)</sup>. Es kann Dispensation davon ertheilt werden<sup>44)</sup>.

9. Keine Ehe zwischen Ehebrechern. Hierbei wird vorausgesetzt, daß die frühere Ehe wegen Ehebruchs oder wegen unerlaubten, eine dringende

<sup>40)</sup> Ueber Erkenntnisse auf beständige Trennung von Tisch und Bett (auf Separation), vgl. unten § 214 Anm. 4. Der Umstand, daß die im Inland erkannte Scheidung nach dem Recht des Heimathstaats des Geschiedenen nicht anerkannt wird, macht die neue Ehe nicht unzulässig. R.G. Entsch. B. 11 S. 34.

<sup>41)</sup> II. 1 §§ 666. 667 sprechen aus, daß im Fall der Todeserklärung eines Ehegatten es dem anderen freisteht, sich wieder zu verheirathen, und daß diese neue Ehe besteht, selbst wenn der Verschollene zurückkehrt, daß aber die alte Ehe als fortdauernd angesehen wird, wenn der Verschollene vor einer anderweiten Verheirathung des zurückgebliebenen Gatten zurückkehrt. Wenn man diese Bestimmungen mit Sicherer zu § 34 des Personenst. Ges. dahin auffaßt, daß nicht die Todeserklärung, sondern nur eine in Folge davon geschlossene neue Verheirathung die alte Ehe auflöse, so muß man, was E. freilich nicht thut, die landrechtliche Bestimmung als aufgehoben ansehen. Denn das Reichsgesetz gestattet eine neue Eheschließung nur nach der Auflösung der alten, schließt also die Möglichkeit aus, daß die trotz des Bestehens der alten Ehe geschlossene neue Ehe als ehelösend angesehen werde. Dann würde also jetzt der Prüfung des Standesbeamten unterliegen, ob er in dem Urtheil auf Todeserklärung einen Beweis des Todes findet, die darauf hin geschlossene Ehe aber würde sich als auf irriger Grundlage geschlossen ergeben, wenn die Rückkehr des Verschollenen feststellte, daß zur Zeit des neuen Eheschlusses die alte Ehe noch bestand. Die neue Ehe wäre also anzusehen. Man wird aber die Bestimmungen des Landrechts abweichend von Sicherer dahin auffassen müssen: die Todeserklärung gilt dem Tode gleich, sie löst die bestehende Ehe auf, hierauf beruht schon nach Landrecht die Möglichkeit eines neuen gültigen Eheschlusses. Kommt aber der Verschollene zurück, so revidircirt die aufgelöste Ehe, wenn ihrer Wiederbelebung noch kein unüberwindliches Hinderniß entgegen getreten ist, gerade so wie die Vermögensrechte trotz wirklich eingetretener Erbschaft mit gewissen Schranken wieder aufleben. Einem solchem Revisirciren steht das Reichsgesetz nicht entgegen. Als „Rückkehr“ im Sinne der landrechtlichen Bestimmung ist aber nicht nur die körperliche Heimkehr, sondern jedes sichere Sichmelden, jede feste Nachricht von der Fortdauer des Lebens an einem bestimmten andern Ort anzusehen. Das B.G.B. löst die Zweifel in §§ 1348—1352.

<sup>42)</sup> Reichspersonenst. Ges. § 38 Abs. 2; A.L.R. II. 1 § 18. Auch wenn die frühere Ehe geschieden worden ist. Restf. v. 19. Juni 1843. J.M.Bl. S. 156. Bornemann V. S. 27. Koch, Note zu § 18. Ueber die Nachtheile, welche dem Vater, der ohne Auseinandersetzung mit seinen Kindern erster Ehe zur zweiten Ehe schreitet, treffen s. II. 1 §§ 1001 bis 1004. Die Kinder können sich wegen ihrer Ansprüche auch an den neuen Ehegatten des parens binubus halten. II. 1 § 1008. Das B.G.B. § 1314 schützt nur das Auseinandersetzungsrecht Minderjähriger und solcher großjähriger Kinder, die unter Vormundschaft des sich wieder verheirathenden Paares stehen.

<sup>43)</sup> Reichspersonenst. Ges. § 35. Ueber die Nachtheile, welche die zu früh wiederheirathende Frau treffen, s. II. 1 § 1006. 1007. — E. B.G.B. § 1313.

<sup>44)</sup> Reichspersonenst. Ges. § 35 Abs. 2, § 40. Durch Allg. B. v. 17. Jan. 1877 (G.S. S. 4) und Erl. v. 7. Sept. 1879 (J.M.Bl. S. 366) ist die Dispensation in diesem Fall dem Amtsgericht zugewiesen. Voraussetzung der Dispensation ist, daß der Grund des Eheverbots nicht zutrifft. II. 1 §§ 19—24 und Anh. § 64 zu § 20 sind aufgehoben.

Vermuthung der verletzten ehelichen Treue begründenden Umgangs geschieden worden, und daß dies im Scheidungsurtheil anerkannt worden ist<sup>45)</sup>). Dispensation ist zulässig<sup>46)</sup>). Die ohne vorgängige Dispensation geschlossene Ehe ist nichtig, kann auch durch nachträglich ertheilte Dispensation keine Kraft erhalten; vielmehr ist solchen Falls erneute Eheschließung erforderlich<sup>47)</sup>). Im Scheidungserkenntniß ist der Mitschuldige namhaft zu machen, aber ein Vorbehalt wegen gerichtlicher Gestattung anderweitiger Verheirathung ist nicht mehr auszusprechen<sup>48)</sup>).

Von den im Landrecht sonst noch erhaltenen Ehehindernissen ist das der Standesungleichheit<sup>49)</sup> schon durch Art. 4 der Verfassungsurkunde, der die Standesvorrechte abgeschafft hat, aufgehoben worden, und dies ist zur Beseitigung einer entgegenstehenden Praxis des Obertribunals<sup>50)</sup> durch das Gesetz vom 22. Februar 1869 bestätigt worden<sup>51)</sup>). Ehen, die diesem landrechtlichen Verbote zuwider geschlossen waren, sind seit Abschaffung der Standesungleichheit unanfechtbar giltig und bedürfen nicht der nochmaligen Vollziehung. Auch das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit war schon vor dem Reichsgesetz über den Personenstand beseitigt<sup>52)</sup>).

<sup>45)</sup> Reichspersonenst. Ges. § 33 Z. 5. R. G. bei Gruchot B. 24 S. 496. Für die wegen vertrauten Umgangs nach II. 1 § 676 Geschiedenen oder für die Aufstifter der Mißheiligkeiten, wegen deren die Ehe getrennt ist, (II. 1 § 26) besteht kein Eheverbot mehr. Vgl. Stölzel im Standesbeamten 1876 Nr. 34, 1877 Nr. 19.

<sup>46)</sup> Die Dispensation wird vom Justizminister ertheilt. Reichspersonenst. Ges. § 33, B. v. 24. Februar 1875 § 1. Allg. Verf. v. 2. März und 6. Nov. 1875 (J. M. Bl. S. 63. 234). — Vgl. B. G. B. § 1312, § 1328.

<sup>47)</sup> A. L. R. II. 1 § 937. Reichspersonenst. Ges. § 36. Stölzel in Doves Zeitschr. B. 17 S. 91. Anders B. G. B. §§ 1328 Abs. 2.

<sup>48)</sup> A. L. R. II. 1 § 736 ist beseitigt; das Festhalten des Obertribunals und des Reichsgerichts an der Vorschrift in Entsch. B. 75 S. 152 und bei Gruchot B. 24 S. 497 war nicht zu verstehen. Von dem Standpunkt dieser Judikate aus sollte es rechtlich keine Bedeutung haben, ob der Vorbehalt im Erkenntniß gemacht ist oder nicht; auch wenn er nicht gemacht sei, bestehe das Ehehinderniß; der Vorbehalt sollte der Erkennbarkeit wegen, aber immer nur dann gemacht werden, wenn der Fall des Reichsgesetzes § 33 Nr. 5 vorliegt. Wie aber, wenn er zu Unrecht gemacht wurde, obgleich § 33 Nr. 5 nicht vorlag? Entweder war dann das in dem Erkenntniß ausgesprochene Verbot nicht zu beachten, — oder die Ehe wurde im einzelnen Falle wegen des Erkenntnisses aus einem vom Reichsgesetz nicht gebilligten Grund gehindert. Letzteres wäre gegen das Reichsgesetz, während vor diesem in der That der bloße Umstand, daß das rechtskräftige Erkenntniß das Verbot aussprach, ohne Rücksicht darauf, ob es das Verbot hätte aussprechen sollen, bis zum beigebrachten richterlichen Dispens ein impedimentum impediens war. Es würde sich hiernach die Frage erheben: Sollen nun etwa jetzt die preussischen Gerichte Verbote erlassen, deren Grundlage der Standesbeamte nachzuprüfen, und über die er sich demnächst fortzusetzen hat? Das Reichsgericht hat sich jetzt von der Unrichtigkeit des früher eingenommenen Standpunkts überzeugt. Vgl. Gruchot B. 36 S. 885. R. G. Entsch. B. 30 S. 3. Vgl. übrigens Allg. Verf. des J. M. v. 13. Mai 1875. J. M. Bl. S. 118 und Stölzel ebenda sowie bei Gruchot B. 21 S. 321.

<sup>49)</sup> A. L. R. II. 1 §§ 30—33. Wegen der Mißheirathen des hohen Adels, überhaupt der organatischen Ehen vgl. unten § 216.

<sup>50)</sup> Entsch. B. 34 S. 177. Strietb. B. 22 S. 331, B. 43 S. 349, B. 45 S. 214. Vergl. auch Entsch. B. 44 S. 140f. Dagegen Gerichtszeitung 1860. S. 123. Strietb. B. 44 S. 215. Noch Note zu II. 1 § 30.

<sup>51)</sup> Ges.-Samml. S. 365.

<sup>52)</sup> Ges. über die Beurkundung des Personenstandes v. 9. März 1874 § 56 (Ges.-S. S. 95). Ueber das ältere R. vergl. II. 1 §§ 36. 939.

## § 204. Das Eheverlöbniß.

A. L. R. II. 1. §§ 75—135. Bornemann V. S. 50. Koch II. S. 559. Dernburg III. §§ 10. 11. Gihler S. 104 fg. Schmidt § 12. Jacobson S. 543 fg. Scheuerl S. 360 ff. Ueber Geschichte des Verlöbnißes vgl. Friedberg, Recht der Eheschließung. 1865. Verlobung und Trauung. 1876. Sohm, Recht der Eheschließung. 1875. Trauung und Verlobung. 1876. Stobbe B. 4 §§ 209. 210.

Der Eheschließung kann ein besonderes Eheverlöbniß vorangehen<sup>1)</sup>. Das Eheverlöbniß (*sponsalia de futuro*) ist der Vertrag eines Mannes und eines Weibes, eine Ehe mit einander eingehen zu wollen<sup>2)</sup>. Zu seiner Gültigkeit wird vorausgesetzt, daß die Ehe zur Zeit des Verlöbnißes würde gültig geschlossen werden können, daß also zu dieser Zeit kein trennendes Ehehinderniß vorliegt<sup>3)</sup>. Der spätere Wegfall des Hindernisses macht das frühere Verlöbniß nicht gültig. Anders jedoch wenn nur die Einwilligung der Eltern oder Vormünder mangelt. Hier ist das Verlöbniß nur für den Theil, der dieser Einwilligung bedarf, unverbindlich, und wenn die Einwilligung nachträglich erteilt ist, wird das Verlöbniß gültig<sup>4)</sup>. Niemand soll ein Verlöbniß eingehen, der noch durch ein früheres gesetzmäßiges Verlöbniß gebunden ist; wer dieser Vorschrift zuwider handelt, erlangt kein Recht aus dem Verlöbniß, und sofern das frühere Verlöbniß dem andern Theil bekannt war, auch keine Pflicht; war aber seine Gebundenheit dem andern Theil unbekannt, so kann dieser zurücktreten, ihn selbst aber dennoch ebenso in Anspruch nehmen, als ob er ohne Grund zurückgetreten wäre<sup>5)</sup>.

Wenn das Verlöbniß von einer aufschiebenden Bedingung oder von dem Eintritt eines unbestimmten Zeitpunktes abhängig gemacht ist, so behält jeder Theil bis zum Eintritt der Bedingung oder des Zeitpunktes das Recht des einseitigen Widerrufs<sup>6)</sup>. Ein solches Verlöbniß wird also erst bei Eintritt der Bedingung verbindlich, es besteht vorher keine bedingte Gebundenheit.

Das unbedingt eingegangene Verlöbniß sowie dasjenige, dessen Bedingung oder Zeitpunkt ohne vorgängigen Widerruf eines der beiden Theile eingetreten ist, erzeugt Klagerrechte, wenn entweder mit beider Theile Be-

<sup>1)</sup> II. 1 § 81.

<sup>2)</sup> II. 1 § 75.

<sup>3)</sup> II. 1 § 76. Svarez, Schlußvortr. S. 108. Aufschiebende Ehehindernisse stehen nicht entgegen.

<sup>4)</sup> II. 1 §§ 77. 78. Nach gemeinem und kanon. R. ist dagegen das Verlöbniß eines Hausfindes ohne Einwilligung des Vaters nichtig. Entsch. B. 2 S. 371, B. 3 S. 1. Rechtsfälle B. 3 S. 413. Arnsh. Arch. B. 4 S. 623, B. 14 S. 193. Es entscheidet hier das römische Recht, pr. J. I. 10. 1. 7 § 1 D. XXIII. 1. Ein heimliches Verlöbniß im Sinne des § 67 II. 1 ist ein solches, welches in klagbarer Weise, d. h. in der vorgeschriebenen Form, jedoch ohne Einwilligung der Eltern von den Brautleuten eingegangen worden ist. Entsch. B. 3 S. 360 f.

<sup>5)</sup> II. 1 §§ 80. 133. 134.

<sup>6)</sup> II. 1 §§ 95. 96. Bornemann V. S. 52.



willigung das Aufgebot erfolgt, oder das Verlöbniß gerichtlich oder notariell, bei gemeinen Landleuten vor besetztem Dorfgericht im Wohnort und in Gegenwart der Braut und eines selbstgewählten Beistandes derselben und in Gegenwart entweder des Bräutigams oder eines bevollmächtigten Vertreters desselben beurkundet worden ist<sup>7)</sup>. Nach der Praxis der preussischen Gerichte geht die Klage auf Vollziehung der Ehe<sup>8)</sup>. War aber für diese eine Zeit nicht bestimmt, so muß der Klage eine vergebliche Aufforderung vorangegangen sein, und solche darf nur innerhalb zweier Jahre nach Abschluß des Verlöbnißes erfolgen<sup>9)</sup>. Die Klage verjährt in einem Jahre seit Ablauf der zur Eheschließung bestimmten Zeit, oder der in Ermangelung solcher ergangenen Aufforderungen, sonst in zwei Jahren<sup>10)</sup>.

Die in Folge der Klage ausgesprochene Verurtheilung kann, wie durch die Reichscivilprozeßordnung aufrecht erhalten ist, nicht durch gerichtliche Zwangsvollstreckung zur Ausführung gebracht werden<sup>11)</sup>, sondern der Beklagte, der ohne rechtlichen Grund die Erfüllung des Ehegelöbnißes beharrlich weigert oder sich selbst dazu außer Stand setzt<sup>12)</sup>, verliert die gemachten Geschenke, und es wird gegen ihn auf Zurückgabe der empfangenen, auf Erstattung der auf das Verlöbniß gemendeten<sup>13)</sup> Kosten, sowie auf

7) II. 1 §§ 82—92 Anh. § 67. Das formlose Verlöbniß wird nicht klagbar durch hinzukommenden Beischlaf. II. 1 § 93. Abweichung vom kanon. R. c. 26. 30. X. IV. l. c. 1. 3. 6 X. IV. 5. Vergl. Svarez, Schlußvortr. S. 108. Wegen der Entschädigungsansprüche der geschwängerten Braut, auch bei formlosem Verlöbniß s. unten § 217. — § 83 verlangt ein vollständig besetztes Dorfgericht, nämlich den Schulzen, zwei Schöppen und den Gerichtsschreiber. A.G.D. II. 2 § 8. Den Dorfgerichten stehen die Polizeimagistrate der kleinen Städte gleich. A.G.D. II. 2 § 9. — Die Zuziehung eines Beistandes für die Braut gehört zur gesetzlichen Form des Geschäfts, deren Verabstümung dem Verlöbnißvertrag auch für den anderen Theil die verbindliche Kraft entzieht. Entsch. B. 62 S. 144 (Rehbein IV. S. 1). Sie ist aber nur nöthig, wenn es sich um den Abschluß des Verlöbnißes selbst handelt; betrifft der Vertrag nur Vermögensverabredungen, so ist ein Beistand nicht nöthig. Präj. 1021. Samml. I. 138. — Auch das Aufgebot in einer unzuständigen Pfarochie, jezt durch den nicht zuständigen Standesbeamten, genügt. Strieth. B. 32 S. 294. — Nach gemeinem R. genügt mündliche Abschließung. Entsch. B. 2 S. 372. Strieth. B. 20 S. 151; aber in der Mark sind §§ 82 ff. nicht als suspendirt zu erachten. Strieth. B. 45 S. 363 (Rehbein IV. S. 9).

8) Entsch. B. 56 S. 195. Strieth. B. 66 S. 128 (nach gem. R.). Für die Zulässigkeit der Klage spricht II. 1 § 125.

9) II. 1 §§ 97. 98.

10) II. 1 §§ 128. 129. 130. Der § 130 bezieht sich auf §§ 129 und 128 zurück. Bornemann V. S. 59. Das durch Aufgebot gültig gewordene Verlöbniß unterliegt derselben Verjährung. Bornemann das. und Koch zu § 130. Vgl. (Rehbein IV. S. 3). — Das B.G.B. §§ 1297—1302 kennt kein klagbares Verlöbniß, und erklärt konventionalstrafen dabei für unverbindlich, — ungehöriger Rücktritt oder Verschulden, das den Rücktritt rechtfertigt, begründet Ansprüche auf Ersatz des negativen Interesses; die Rückgabe der Geschenke regelt § 1301.

11) C.P.D. § 774 Abs. 2.

12) II. 1 § 112. Der Kläger muß jedenfalls bereit und im Stande sein, die Ehe mit dem beklagten Theil zu vollziehen. Entsch. B. 23 S. 173 (Strieth. B. 5 S. 351). Entsch. B. 56 S. 192 (Strieth. B. 61 S. 293, Rehbein IV. S. 6).

13) II. 1 § 112. Gegen Koch zu § 112 ist mit Bornemann V. 56 anzunehmen, daß alle Kosten erstattet werden müssen, die in Folge des Verlöbnißes aufgewendet wor-

Zahlung des vierten Theils der in bestimmter Summe<sup>14)</sup> ausgesetzten Mitgabe oder des Gegenvermächtnisses oder des Erbtheils oder auf Zahlung einer Konventionalstrafe geklagt<sup>15)</sup>. Für die Abfindung haften die Eltern oder Großeltern des Beklagten aus Hilfsweise, wenn sie in das Verlöbniß und dann in dessen Richterfüllung gewilligt haben<sup>16)</sup>. Wer durch das moralische Verhalten des andern Theils oder dadurch, daß er ein früheres noch nicht aufgehobenes Verlöbniß desselben in Erfahrung bringt, zum Rücktritt veranlaßt wird, hat die gleichen Ansprüche<sup>17)</sup>. Sind die bereits zur Zeit der Verlobung vorhandenen den Rücktritt rechtfertigenden Thatumstände nicht betrügerlich verheimlicht, so beschränkt sich der Anspruch auf Austausch der gegebenen Geschenke und Erstattung aufgewendeter Kosten<sup>18)</sup>.

Wird das Verlöbniß unter gegenseitiger Uebereinstimmung aufgehoben, so sind die beiderseitigen Geschenke zurückzugeben; nach der Wahl des Ueberlebenden kann das Gleiche erlangt werden, wenn das Verlöbniß durch den Tod eines der beiden Theile aufgehoben ist. Diese Klage verjährt in einem Jahre nach Aufhebung des Verlöbnisses<sup>19)</sup>; sie geht aktiv und passiv auf die Erben über; dagegen ist die Entschädigungsklage regelmäßig unvererblich<sup>20)</sup>, und auch die Erben des unschuldigen, beharrlichen Theils erhalten die Entschädigung und Abfindung nur, wenn sie ihrem Erblasser schon rechtskräftig zuerkannt waren; die Erben des schuldigen, zurücktretenden Theils haften aber für die Entschädigung und Abfindung, wenn ihr Erblasser seine Weigerung, die Ehe zu vollziehen, auf die erhobene Klage schriftlich erklärt, oder wenn er sich mit einer andern Person verheirathet hatte<sup>21)</sup>.

Gegen die Klage aus dem Verlöbniß auf Entschädigung und Abfindung hat der Beklagte die Einrede, daß Kläger sich bereits anderweitig verheirathet oder später anderweitig verlobt habe<sup>22)</sup>, oder auch die, daß er seinerseits zum einseitigen Rücktritt berechtigt sei (*exceptio repudii*). Daß alle diejenigen Gründe, die eine Ehescheidung rechtfertigen, auch den Rücktritt von dem

---

den sind. Die §§ 114 f. normiren die Entschädigung für das sonstige Interesse. Förster, *Rl. u. Einr.* S. 232.

<sup>14)</sup> II. 1 §§ 114. 115. Das D. A. G. München hat ausgeführt, daß die Ausstattung, die nach II. 2 § 237 lediglich dem Ermessen der Eltern anheimgegeben ist, nicht mit in Anrechnung zu bringen ist, wenn es sich um Ermittlung der Entschädigung nach II. 1 § 114 handelt, daß also unter Mitgabe nur eine in einer bestimmten Summe bestehende oder zu einer solchen zu veranschlagende zu verstehen sei. *Bl. f. Rechtsamw.* B. 23 S. 14. Ueber die Bedeutung des Gegenvermächtnisses s. *Strieth.* B. 14 S. 1.

<sup>15)</sup> II. 1 §§ 112—116. Das röm. R. verwirft die Abrede einer Konventionalstrafe. I. 134 pr. D. XLV. 1. Auch nach gem. R. kein Zwang auf Eheschließung, aber Klage auf Entschädigung. *Seuffert* VI. 208. 209. VII. 59. XIII. 35.

<sup>16)</sup> II. 1 § 117. Eltern in der Bedeutung von Ascendenten. *Ges.-Rev.* XV. 96 f.

<sup>17)</sup> II. 1 §§ 120. 133. 135.

<sup>18)</sup> II. 1 § 121.

<sup>19)</sup> II. §§ 122. 123. 132.

<sup>20)</sup> II. 1 § 124.

<sup>21)</sup> II. 1 §§ 125—127.

<sup>22)</sup> II. 1 §§ 131. 135. *Bgl. hierzu Entsch.* B. 4 S. 103.

Verlöbniß begründen, ist natürlich<sup>23)</sup>. Aber das Gesetz geht hier weiter: Beispielsweise wird hervorgehoben ein früheres noch bestehendes oder ein später eingegangenes anderes Verlöbniß, wenn es auch nachträglich aufgelöst worden, verdächtiger Umgang, geringe Thätlichkeiten, schimpfliche und verächtliche Begegnung gegen den Verlobten oder dessen Vater, der deshalb den Rücktritt genehmigt, unsittliches Leben seit der Verlobung oder wenn es erst nach dieser bekannt geworden, ekelhafte, ansteckende, unheilbare Krankheit, auffallende Häßlichkeit und Gebrechlichkeit, die verheimlicht worden, Verschlechterung des Vermögens bis unter das nöthige Auskommen, jeder in Ansehung des Vermögens von einem Verlobten oder dessen Eltern verübte Betrug, Religionsänderung des andern Theils, Unfähigkeit oder Unwillfährigkeit, die im Ehevertrage übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, der durch nachher eingetretene oder bekannt gewordene Umstände gerechtfertigte Widerruf der Einwilligung der Eltern oder der Vormundes, endlich sogar jede Veränderung in der Person oder in den persönlichen und Vermögensumständen, die, wenn sie früher eingetreten wäre, den andern Theil von dem Verlöbniß abgehalten haben würde<sup>24)</sup>. Minderjährigkeit dagegen ist kein Grund zum Sinneswechsel<sup>25)</sup>. Die Entschädigungsklage richtet sich auch gegen die Eltern des zurücktretenden Verlobten, wenn dieser aus eigenen Mitteln zur Zahlung nicht fähig ist, insofern die Eltern den Rücktritt von der von ihnen genehmigten Verlobung veranlaßt oder genehmigt haben<sup>26)</sup>.

### § 205. Die Eheschließung.

A. L. R. II. 1 §§ 136—172. Gef. v. 30. März 1847. Gef. v. 23. Juli 1847 §§ 8. 9. 13. 14. Verfassungs-Urkunde Art. 19. Geltendes Recht: Reichsges. v. 6. Febr. 1875 §§ 28 ff. Bornemann V. S. 60. Koch II. S. 563. Dernburg III. §§ 12 f. Gitzler S. 113 fg. Jacobson S. 547—568. v. Scheurl, Eherecht S. 35 ff. Die zu § 203 citirten Kommentare des Reichsperonenstandsgesetzes und wegen der geschichtlichen Entwickelung

<sup>23)</sup> II. 1 § 100.

<sup>24)</sup> II. 1 §§ 101—111. 135. Im Allgemeinen unterliegt die Beurtheilung der Erheblichkeit des Rücktrittsgrundes dem richterlichen Ermessen; f. z. B. Strietz. B. 5 S. 340. (nicht abgewehrte Umarmung eines andern Mannes), B. 54 S. 321. Anwaltzeit. 1864. S. 406 (ein fahrlässig geleiteter falscher Eid), Präj. 1106, Samml. I. S. 138. (Beleidigung des Vaters eines Verlobten). Schles. Arch. B. 6 S. 500 (übler Mithem ist ein Ekel erregendes Gebrechen, aber Kahlköpfigkeit des Mannes weder ein Gebrechen noch auffallende Häßlichkeit). Das D. A. G. München hat nach A. L. R. angenommen: der Rücktritt vom Verlöbniß könne nicht dadurch gerechtfertigt werden, daß der Bräutigam nachträglich erfahre, daß die Braut vor dem Verlöbniß genothzünftig worden. Bl. f. Rechtsanw. B. 20 S. 360. Ueber die Verschlechterung der Vermögenslage f. Bornemann V. S. 55. Ueber Veränderungen in der Person f. Seuffert V. 293. Eingetretene Schwangerschaft während des Brautstandes. Daf. IX. 37. Ebenso XVI. 50. Minderjährigkeit als Restitutionsgrund gegen das Verlöbniß, Daf. 39. Täuschung über das Alter, Daf. XVIII. 143. Fahrlässige Leistung eines falschen Eides, Daf. 255.

<sup>25)</sup> II. § 110. Svarez, Schlußvortr. S. 109.

<sup>26)</sup> II. 1 § 117.

lung die zu § 204 am Schluß des Literaturverzeichnisses bezeichneten Werke. Vergenhahn, Das Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht nach der Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts. 2. Aufl. 1890.

Daß der Anfang der Ehe durch einen öffentlichen Akt konstatiert werde, gebietet das öffentliche Interesse.<sup>1)</sup> Eine s. g. Gewissenshehe, welcher die öffentliche förmliche Eingehung fehlt, ist nach preussischem Recht niemals anerkannt worden<sup>2)</sup>.

So lange die Vollziehung der Ehe der Mitwirkung der Kirche allein überlassen wurde, gab sie auch die Normen für die civilrechtliche Gültigkeit<sup>3)</sup>. Seitdem die Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat in Preußen und später im Deutschen Reich durchgeführt ist, bleibt der Kirche die Sorge für die kirchlichen Folgen, dem Staat die für den bürgerlichen Eheschluß<sup>4)</sup>. Die Abschließung von Ehen in der kirchlichen Form hat seit dem 1. Oktober 1874 im Inlande aufgehört.

Eine eingehende Schilderung des früheren Rechtszustandes muß unterbleiben. Die regelmäßige Form der Eheschließung für christliche Eheleute war nach Landrecht die Trauung<sup>5)</sup>, der ein Aufgebot, eine öffentliche Aufforderung des Geistlichen an unbekannte Personen, den etwa begründeten Widerspruch gegen die Eheschließung anzumelden, vorangehen sollte<sup>6)</sup>. Die Vorschriften über dieses Aufgebot hatten aber nicht die Bedeutung, daß die geschlossene Ehe bei ihrer Nichtbefolgung ungiltig war; sondern es waren nur die Parteien und der Geistliche einer disciplinaren Strafe unterworfen<sup>7)</sup>. Die Trauung erfolgte für die persönlich anwesenden Brautleute, die sich durch Bevollmächtigte nicht vertreten lassen durften, vor mindestens zwei Zeugen durch den zuständigen Geistlichen<sup>8)</sup>. Diese Form der Eheschließung wurde nicht durch die s. g. copula carnalis ersetzt, wie andererseits auch nicht nöthig war, daß diese zur Trauung hinzukomme<sup>9)</sup>. Die Ehe wurde dadurch nicht ungiltig, daß ein unzuständiger Geistlicher getraut hatte<sup>10)</sup>. Für die Eheschließung der Juden und der Personen, die solchen geduldeten Religionsgesellschaften angehören, bei welchen den zur Feier ihrer Religionshandlungen

<sup>1)</sup> Jacobson S. 547.

<sup>2)</sup> Koch, Priv.-R. I. S. 609.

<sup>3)</sup> A.L.R. II. 11 §§ 481 f. Vogt, Kirchen- und Eherecht I. S. 361 fg.

<sup>4)</sup> Vgl. oben S. 7.

<sup>5)</sup> II. 1 § 136.

<sup>6)</sup> II. 1 § 148. Einspruchsberechtigt war, wer ein älteres förmliches Ehegelöbniß geltend machen konnte, nach Landrecht auch eine unter dem formlosen Versprechen der Ehe Geschwängerte (§ 158), der Einspruch der letzteren war aber schon seit dem Ges. v. 24. April 1854 unerheblich. Entsch. B. 42 S. 200, B. 57 S. 121. Striethorst B. 35 S. 359. Ueber den Einspruch war im Prozeßwege zu erkennen. II. 1 §§ 160 bis 166.

<sup>7)</sup> II. 1 §§ 154. 155. Entsch. B. 46 S. 32. Goldammer, Arch. f. Strafrecht B. 9 S. 559, B. 12 S. 50. Glück B. 24 S. 319.

<sup>8)</sup> II. 1 §§ 167. 168. II. 11 §§ 435 f. Jacobson S. 556 a. E.

<sup>9)</sup> II. 1 § 173. Jacobson S. 556.

<sup>10)</sup> II. 1 § 169.

bestellten Personen die Befugniß nicht zustand, Trauungen mit bürgerlicher Gültigkeit vorzunehmen, sowie für die Ehen der Personen, die nach Austritt aus ihrer Konfession sich keiner andern angeschlossen haben, war 1847 eine Civilform eingeführt worden<sup>11)</sup>. Die Eheschließung erfolgte hier vor Gericht durch eine Erklärung der Brautleute und Eintragung der Heirath in ein Register. Der Eintragung mußte auch hier ein Aufgebot vorangehen und die Eintragung der Ehe in das Register durfte erst dann erfolgen, wenn von den Brautleuten nachgewiesen worden, daß und wann die nach dem Gebrauch ihrer Religion erforderliche religiöse Handlung vorgenommen war.

Gegenwärtig gehört zur bürgerlichen Gültigkeit einer innerhalb des Deutschen Reichs geschlossenen Ehe<sup>12)</sup>, daß die Eheschließung vor dem Standesbeamten erfolgt<sup>13)</sup>. Die religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung dürfen erst nach Schließung der Ehe vor dem Standesbeamten stattfinden, widrigenfalls der Geistliche oder Religionsdiener einer Geld- oder Gefängnißstrafe verfällt. — Zuständig ist derjenige Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Beamten haben die Verlobten die Wahl und mit schriftlicher Ermächtigung des zuständigen Beamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines andern Orts stattfinden. Eine Anfechtung der Gültigkeit der Eheschließung bloß aus dem Grunde, weil der Standesbeamte, vor dem sie erfolgt ist, nicht der zuständige gewesen, ist unstatthaft<sup>13a)</sup>. — Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorangehen, das der zuständige Standesbeamte anordnet, nachdem ihm die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse nachgewiesen, insbesondere die Geburtsurkunden und die Zustimmungserklärungen derjenigen Personen beigebracht sind, deren Einwilligung gesetzlich nothwendig ist. Sind die Thatfachen, die durch diese Schriftstücke festgestellt worden sollen, dem Standesbeamten persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen, so kann von der Beibringung der Urkunden

<sup>11)</sup> B. v. 30. März 1847 (G. S. S. 125). Dazu Instr. v. 10. Mai 1847 (S. M. Bl. S. 135). Gef. v. 23. Juli 1847 (G. S. S. 243). §§ 8—16. Allg. Erlaß v. 29. April 1848 (G. S. S. 129).

<sup>12)</sup> Reichspersonenst.-Gef. § 41. Vgl. dazu Kais. B. v. 20. Januar 1879. Auch von Ausländern kann eine in Deutschland anzuerkennende Ehe im Inlande nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden; eine Ausnahme besteht nur für Angehörige von Costa-Rica nach dem Vertrage vom 18. Mai 1875 (R. G. Bl. 1877 S. 13). Welche Ausnahmen ferner auf Grund der über Exterritorialität geltenden Grundsätze zu begründen sind, ist hier nicht zu untersuchen. — Im Reichs-Auslande kann eine im Inlande als gültig anzuerkennende Ehe von Inländern nach den durch § 85 des Reichspersonenstands-gesetzes ergänzten Bestimmungen des Reichsgesetzes v. 4. Mai 1870 (B. G. Bl. S. 599) — vgl. auch preuß. Gef. v. 3. April 1854 (G. S. S. 469) — geschlossen werden. Im Uebrigen ist das B. I. § 11 unter 6 Gesagte zu vergleichen. In dem bis zum Erlaß des Gef. v. 9. März 1874 geltenden II. 1 § 170 war ein besonderes Verbot für Preußen enthalten, sich im Auslande trauen zu lassen, um die in den preussischen Gesetzen begründeten materiellen Hindernisse des Eheschlusses zu umgehen. Vgl. dazu Entsch. B. 29 S. 380 (Strieth. B. 14 S. 357, Rehbein IV. S. 31), Entsch. B. 51 S. 250 (Rehbein IV. S. 36).

<sup>13)</sup> Reichspersonenst.-Gef. §§ 41—53. B. G. B. §§ 1316—1323.

<sup>13a)</sup> Mit Recht weitergehend B. G. B. § 1319.

abgesehen werden; andererseits aber ist der Standesbeamte auch berechtigt, von den Verlobten über die Richtigkeit der Thatfachen noch außer den urkundlichen oder sonst beigebrachten Beweismitteln eine eidesstattliche Versicherung zu fordern. Das Aufgebot ist öffentlich in der Gemeinde des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthalts jedes der Verlobten bekannt zu machen, auch in der Gemeinde des früheren Wohnsitzes, wenn innerhalb der letzten sechs Monate ein Wechsel stattgefunden hat. Ist einer der Orte im Auslande gelegen, so genügt eine Bescheinigung der ausländischen Ortsbehörde, daß Ehehindernisse nicht bekannt seien; wird diese nicht beigebracht, so erfolgt die Bekanntmachung durch Einrückung in ein öffentliches Blatt, das an dem ausländischen Ort erscheint oder verbreitet ist. Eine Befreiung vom Aufgebot kann durch den Minister des Innern erfolgen; in dringenden Fällen kann auch der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde (d. h. in Landgemeinden der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses, in Stadtgemeinden außer Berlin der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident) eine Abkürzung der für die Bekanntmachung vorgeschriebenen zweiwöchigen Frist gestatten und bei vorhandener Lebensgefahr ganz vom Aufgebot entbinden<sup>14)</sup>; wenn die lebensgefährliche Krankheit ärztlich bescheinigt ist, darf der Standesbeamte ohne besondere Ermächtigung die Eheschließung ohne Aufgebot zulassen<sup>15)</sup>.

Kommen in Folge des Aufgebots Ehehindernisse zur Sprache, so hat der Standesbeamte die Schließung der Ehe abzulehnen; Einsprachen, die auf andere Gründe gestützt sind, hemmen die Eheschließung nicht. Insbesondere kommen also Einsprachen auf Grund eines früheren Verlöbnisses nicht in Betracht<sup>16)</sup>.

Die Eheschließung muß spätestens sechs Monate, nachdem das Aufgebot erlassen worden, statt finden. Sie erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten<sup>17)</sup> einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten, ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen, durch den bejahenden Ausspruch der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre<sup>17a)</sup>. Nur großjährige Personen können Zeugen sein, Verwandtschaft und Schwägerschaft steht nicht entgegen. Die Eintragung in das Register, die nicht, wie nach dem preussischen Gesetz vom 9. März 1874 zur Vollständigkeit des Akts der Eheschließung selbst gehört, soll enthalten: Vor- und Familiennamen, Religion, Alter,

<sup>14)</sup> B. v. 8. Jan. 1876. Min.-Erl. v. 1. Dez. 1875 (Just.-Min.-Bl. S. 271). Zuständigkeitsgesetz vom 1. Aug. 1883 § 154.

<sup>15)</sup> Reichspersonenst.-Ges. § 50.

<sup>16)</sup> Ges. v. 9. März 1874 § 31 Abs. 2. Hinzusatz dazu S. 57. Stölzel im Standesbeamten 1877 Nr. 3 und im Just.-Min.-Bl. 1877 S. 3.

<sup>17)</sup> Nach § 72 Reichspersonenstands-gesetz entscheidet in Betreff der zulässigen Stellvertretung der Mitglieder landesherrlicher Familien einschließlich der fürstlichen Familie Hohenzollern die Obervanz. Abgesehen hiervon ist Vertretung unstatthaft.

<sup>17a)</sup> Modifiziert in B.G.B. § 1317.

Stand oder Gewerbe, Geburtsort und Wohnort der Eheschließenden; Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern; Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen; die Erklärung der Eheschließenden; den Ausspruch des Standesbeamten. Ueber die erfolgte Eheschließung erhalten die Eheleute sofort eine Bescheinigung. Wird eine Ehe getrennt, für ungiltig oder nichtig erklärt, so hat der Staatsanwalt<sup>18)</sup> zu veranlassen, daß dies auf Grund einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Urtheils am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung vermerkt werde.

## Zweites Kapitel.

### Die Wirkungen der Ehe.

#### Erster Abschnitt.

#### § 206. Die persönlichen Wirkungen.

A. R. N. II. 1 §§ 173—204. Bornemann V. S. 66. Koch II. S. 568. Dernburg III. §§ 21—23. Gygler S. 126. Schmidt § 51 S. 387. Jacobson S. 568. Rudorff, Vormundschaft I. § 26 S. 183f. Kraut, Vormundschaft I. S. 171f., II. S. 328—331. Stobbe IV. §§ 215. 216. — Zachariä (Crome) B. 3 §§ 440ff.

Die bürgerliche Wirkung der Ehe nimmt mit der vollzogenen Trauung oder seit Einführung der Civilehe mit dem Zeitpunkt der erfolgten Eheschließung ihren Anfang<sup>1)</sup>. Das persönliche Verhältniß der Ehegatten war bekanntlich im alten römischen Reich dieses, das die Frau in die Gewalt (manus) des Mannes trat, d. h. daß sie wie eine Tochter eine gewaltunterworfenen Person (alieni juris) wurde. Im späteren römischen Recht ist die manus verschwunden, die Frau stand gleichberechtigt neben dem Mann, sie blieb sui juris, behielt ihre rechtliche Handlungsfähigkeit. Im deutschen Recht war die Frau die Genossin und die Schutzbefohlene des Mannes, dieser hatte über sie eine vormundschaftliche Gewalt (mundium), also nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht, seine Frau zu vertreten. Die Frau war in rechtlichen Angelegenheiten nicht selbständig<sup>2)</sup>. Das A. R. N. hat zwar nicht geradezu den Grundsatz ausgesprochen, daß die Frau unter der vormundschaftlichen Gewalt ihres Mannes stehe, ist jedoch dem deutschrechtlichen Standpunkt, wenn auch in abgeschwächter Weise, nahe geblieben<sup>3)</sup>.

<sup>18)</sup> Ausf.-Ver. des Bundesraths v. 22. Juni 1875 § 14. Allg. Wf. v. 25. Aug. 1879 Nr. 24 (S.-Min.-Bl. S. 256).

<sup>1)</sup> II. 1 § 173. Entsch. B. 29 S. 389. Verordn. v. 30. März 1847 § 8. Gef. v. 9. März 1874 § 35. Reichspersonenst.-Gef. § 52.

<sup>2)</sup> Stobbe § 215. Gengler S. 912f. 917. 926f. Kraut I. 171. Sachsensp. III. 45 § 3. v. Martitz, Das ehel. Güterrecht des Sachsensp. 1867 S. 80fg.

<sup>3)</sup> Koch, Pr.-R. II. S. 568 § 749.

Wie bereits erwähnt, ergeben sich aus dem Begriff der Ehe als der ungetheilten geschlechtlichen Lebensgemeinschaft zunächst sittliche Folgen, die das *A. L. R.* sich nicht enthalten hat einzeln aufzuzählen. Scheinbar giebt es ihnen so den Charakter von Rechtspflichten, aber es hat ihre Erfüllung im Wege der Klage nicht erzwingbar machen können<sup>4)</sup>. Die rechtliche Fixirung dieser sittlichen Folgen der Ehe kann nur den Sinn haben, dem Richter bei dem Ehescheidungsprozesse einen Anhalt zur Beantwortung der Frage zu geben, ob durch das Verhalten der Ehegatten die Ehe in ihrem Wesen verletzt worden. Bornemann<sup>5)</sup> bemerkt daher mit Recht: die Absicht der Redaktoren sei bei dieser Aufzählung hauptsächlich dahin gegangen, durch sie die Lehre von der Ehescheidung einzuleiten. So heißt es<sup>6)</sup>: die Eheleute müssen sich nach Kräften wechselseitig beistehen, sie müssen vereint mit einander leben, sie dürfen sich in Widerwärtigkeiten nicht verlassen, sie dürfen sich die eheliche Beiwohnung nicht anhaltend versagen und sollen sich die eheliche Treue bewahren. Auch wird nicht unterlassen festzustellen, wann sich trotzdem die Eheleute von einander entfernen oder einander die eheliche Beiwohnung versagen dürfen<sup>7)</sup>.

Auch soweit die gegenseitigen persönlichen Verhältnisse unter rechtliche Gesichtspunkte treten, werden sie von dem Grundsatz beherrscht: die Eheleute sind durch eine alle Lebensbeziehungen umfassende Gemeinschaft verbunden, in welcher der Mann das Haupt ist. Die Frau erhält durch die Ehe den Familiennamen des Mannes und nimmt Theil an den Rechten seines Standes, soweit diese nicht allein an seine Person gebunden sind<sup>8)</sup>. Sie genießt seinen Gerichtsstand<sup>9)</sup>. Der Entschluß des Mannes giebt in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag<sup>10)</sup>.

Der Ehemann hat den Wohnsitz zu bestimmen, die Frau ist verpflichtet, ihm dorthin zu folgen, und ihm das Hauswesen, angemessen seinem Stande und Range, zu führen<sup>11)</sup>, er aber ist verpflichtet, seine Frau in seiner Woh-

<sup>4)</sup> Es giebt landrechtlich keine Klage auf eheliche Folge, Leistung der ehelichen Pflicht, Führung der Haushaltung u. dgl. Entsch. B. 58 S. 409 (Rehbein IV. S. 39), während die gemeinrechtliche Praxis mit gewissen Beschränkungen eine Klage auf eheliche Folge gegen die Frau anerkennt. Seuff. I. 237, VIII. 143, XVI. 54, XVIII. 257, XX. 43, XXI. 129, XXVI. 39. 134, XXXIII. 39. Heuser I. 684. *U. G. Hamm* bei Gruchot XI. 84. Jedenfalls unterliegt die Klage auf Herstellung des ehelichen Zusammenlebens, wo sie statthaft ist, zur Zeit der Prozeßform des sechsten Buchs der Civilprozeßordnung (§ 568) und wegen des gerichtlichen Zwangs ist § 774 Abf. 2 zu vergleichen. — Ueber die Frage, ob das eheliche Güterrecht sich wandelt mit dem Wechsel des Wohnsitzes vgl. oben B. I. § 11 Anm. 40.

<sup>5)</sup> Bornemann V. S. 66.

<sup>6)</sup> II. 1 §§ 174—183.

<sup>7)</sup> II. 1 §§ 177. 179. 180.

<sup>8)</sup> II. 1 §§ 192. 193. *B. G. B.* § 1355.

<sup>9)</sup> *C. P. O.* § 17. Dieser abgeleitete Gerichtsstand hört mit der Auflösung der Ehe auf. Anders nach *A. G. O.* I. 2 §§ 87—90.

<sup>10)</sup> II. 1 § 184. Vgl. *B. G. B.* § 1354.

<sup>11)</sup> II. 1 §§ 678. 679. 194. Ausnahmen von § 679 in §§ 681. 682. *S.* Anm. 15. Das *B. G. B.* § 1353 beschränkt die Pflicht zur Lebensgemeinschaft, soweit das Verlangen ein Mißbrauch des Rechts ist oder der Weigernde befugt ist, auf Scheidung zu klagen.



nung bei sich aufzunehmen<sup>12)</sup>. Es entsteht die Frage: können diese gegenseitigen Pflichten und Rechte vertragsmäßig von den Eheleuten ausgeschlossen oder verändert werden? Im Allgemeinen ist diese Frage zu verneinen, weil diese Pflichten und Rechte im Wesen der Ehe begründet sind. Es ist daher unzulässig, ein getrenntes Leben oder die Enthaltung von der geschlechtlichen Beimohnung zu vereinbaren; solche Vereinbarungen können jederzeit von jedem Ehegatten widerrufen werden. Aber daraus folgt nicht, daß, wenn die Vereinbarungen von den Ehegatten bis an ihren Tod erfüllt worden sind, die daran geknüpften vermögensrechtlichen Folgen als ungiltig angefochten werden dürfen<sup>13)</sup>. Aus dem Recht zum Zusammenwohnen folgt ferner, daß der Ehemann gegen jeden Dritten, welcher ihm die Frau vorenthält, ein Klagerrecht haben muß (*interdictum de uxore exhibenda et duconda*), obgleich das A.L.R. dies Recht nicht erwähnt<sup>14)</sup>. Die Frau ist von der Pflicht ihrem Manne zu folgen, frei, wenn dieser wegen begangener Verbrechen oder sonst gesetzwidrig sich aus Preußen entfernt hat, sowie dann, wenn ihr diese Pflicht durch einen vor der Heirath geschlossenen förmlichen Ehevertrag erlassen worden ist<sup>15)</sup>. Auf der Lebensgemeinschaft der Ehegatten beruhen auch die gesetzlichen Bestimmungen, daß die Frau auch die Nationalität ihres Mannes theilt<sup>16)</sup>, daß Diebstahl oder Unterschlagung, die ein Ehegatte gegen den andern verübt, gar nicht, ein Betrug nur auf Antrag bestraft werden soll<sup>17)</sup>; eine Beleidigung der Frau in ihrer Ehre beleidigt auch den Mann, der deshalb auf Bestrafung antragen kann<sup>18)</sup>.

Die Stellung des Ehemanns als Haupt der ehelichen Gesellschaft ist nicht

---

Aus der Pflicht gemeinsamen Lebens leitet R.G. bei Gruchot B. 23 S. 486 den Satz her, daß eine Ehefrau auch nicht ihr vorbehaltenes Vermögen aus der gemeinsamen Wohnung fortnehmen dürfe. Warum soll aber eine Frau Gegenstände, die ihrer Verfügung unterliegen, nicht an anderen Orten aufbewahren? In jenem Fall waren die Sachen zur Einrichtung einer besonderen Wohnung benutzt, — aber auch diese Lage des Falls konnte das Urtheil nicht rechtfertigen.

<sup>12)</sup> II. 1 §§ 683. 684.

<sup>13)</sup> Entsch. B. 20 S. 143, B. 41 S. 183 (Strieth. B. 33 S. 321, Rehbein IV. S. 43). A.L.R. I. 5 § 68. R. Koch, in der Umw.-Zeit. 1864 S. 358 führt aus, daß eine Vereinbarung über Alimentirung der Frau außer dem Hause des Mannes für erstere klagbar sei (gegen die Ansicht des St. u. Kr. Ger. z. Danzig, allein seine Argumente beweisen nur, daß die Frau auf Unterhalt klagen kann, wenn sie ein Recht auf Getrenntleben vom Manne hat, oder dieser sie pflichtwidrig nicht aufnimmt. Vergl. Seuffert VII. 274, XIII. 126, XVIII. 126. Darauf hin gezahlte Alimente sind nicht zurückzufordern: aber der Vertrag ist gegen den Mann nicht erzwingbar. Entsch. B. 41 S. 183 (Strieth. B. 33 S. 32, Rehbein IV. S. 43).

<sup>14)</sup> S. hierüber Altmann bei Gruchot B. 3 S. 420 u. in f. Praxis pr. Ger. S. 699 f. Koch, Anl. zur gerichtl. Prozeßpraxis I. 1035.

<sup>15)</sup> II. 1 §§ 681. 682. Jacobson S. 563 Note 6. Schott, Eherecht § 182. Wernher, observ. III. 2. obs. 261. Es war im gemeinen R. streitig, ob ein solcher Vertrag giltig geschlossen werden könne. S. Glück B. 6 S. 278, B. 25 S. 344. Seuffert XIII. 38. Ein solcher Vertrag entbindet nicht von der Folge beim Wohnungswechsel, sondern nur beim Wechsel des Wohnorts.

<sup>16)</sup> II. 1 §§ 192. 193. — R.G. v. 1. Juni 1870 § 5.

<sup>17)</sup> Strafgesetzbuch §§ 247. 263.

<sup>18)</sup> Strafgesetzbuch § 195. Strieth. B. 67 S. 88.

Förster (Cecius), Preuß. Privatrecht. IV. 7. Aufl.

nur bei gemeinschaftlichen personenrechtlichen Angelegenheiten ausschlaggebend<sup>19)</sup>, sondern die Folgerungen daraus greifen auch in das Vermögensrecht hinüber. Die Grundsätze, die das Landrecht hier aufstellt, haben aber die vermögensrechtlichen Verhältnisse zur Grundlage, wie solche nach der gesetzlichen Regel des Landrechts sich überhaupt ordnen sollen. Der Mann ist zunächst verpflichtet, der Frau standesgemäßen, oder wenn er diesen nicht leisten kann, jedenfalls nothdürftigen Unterhalt in seinem Hause zu gewähren<sup>20)</sup>. Zum Unterhalt aber rechnet das Landrecht die die Ehefrau betreffenden Kurkosten, nicht minder auch die sie betreffenden Prozeßkosten<sup>21)</sup>.

Diese Bestimmung ist kein Ausfluß des dem Ehemann an den Platen der Frau zustehenden Nießbrauchs und beschränkt sich nicht auf dessen Bereich<sup>22)</sup>, wird vielmehr vom Gesetz selbst in Zusammenhang gebracht mit der ferneren Pflicht und dem Recht des Mannes, die Person, die Ehre und das Vermögen der Frau in und außer Gericht zu vertheidigen, einer Rechtsstellung, die ihm als Regel auch die Tragung der Kosten von Untersuchungen auflegt, die sich gegen die Frau gerichtet haben<sup>23)</sup>. Der Zusammenhang der

<sup>19)</sup> II. 1 § 184.

<sup>20)</sup> II. 1 § 185. 186. Außer seinem Hause hat der Mann der Frau Unterhalt zu gewähren, wenn ihr während des Scheidungsprozesses gestattet ist, getrennt von ihm zu leben. II. 1 §§ 724. 725. Ebenso als Entschädigung für die ohne ausreichenden Grund verweigerte Alimentation im Hause, Entsch. B. 51 S. 228 (Rehbein IV. S. 46), R.G. bei Gruchot B. 38 S. 1006; endlich bei vorübergehendem berechtigtem Aufenthalt außer dem Hause des Mannes. Entsch. B. 60 S. 143 (Rehbein IV. S. 49). Eine Alimentationspflicht der Frau dem Manne gegenüber ordnet das Landrecht auch nicht für die vermögende Frau gegen den unvermögenden Mann. Nur die Einkünfte des Eingebrachten bleiben, selbst wenn dessen Verwaltung an die Frau zurückgefallen ist, mit für den Unterhalt des Mannes bestimmt. II. 1 § 262. An das vorbehaltene Vermögen der Frau oder an die Substanz des Eingebrachten hat er keine Ansprüche. Aus der allgemeinen Fassung des § 174 kann gegenüber der bestimmten Abgrenzung in § 262 nichts Abweichendes hergeleitet werden. Vergl. auch die Ausnahmebestimmung bei Auflösung der Ehe in II. 1 § 809. S. auch Gef. Rev. Pens. XV. S. 180. Abweichend Dernburg III. § 23 Anm. 9. Vgl. B.G.B. §§ 1360. 1361.

<sup>21)</sup> II. 1 § 187. Anders bei der Ehe zur linken Hand II. 1 § 871. Im B.G.B. §§ 1387. 1388 ist die Pflicht des Ehemannes angenommen, Prozeßkosten der Frau, soweit sie nicht das Vorbehaltsgut treffen, zu tragen, und Vertheidigungskosten vorbehaltslich der Ersahspflicht der verurtheilten Frau zu zahlen.

<sup>22)</sup> Vgl. Schmidt, Familienrecht S. 239, Bornemann V. S. 68, Temme, Pr. Civ.R. II. S. 25. Der § 187, welcher die §§ 229. 230 citirt, um auf die Ausnahmen hinzuweisen, ist dahin auszulegen: der Mann hat alle Kosten zu tragen, die durch Prozesse entstehen, die entweder die Person der Frau — ihren Status, ihre Ehe, ihre Strafrechtssachen —, oder ihr gesetzlich vorbehaltenes oder ihr eingebrachtes Vermögen, gleichviel ob die Revenüen oder die Substanz, betreffen, und soweit er diese Kosten durch den Nießbrauch am Eingebrachten nicht deckt, hat er keine Erstattungsforderung; der Mann trägt aber nicht die Kosten aus Prozessen über das vertragsmäßig vorbehaltene Vermögen und bei der Gütergemeinschaft werden die Kosten aus Untersuchungen wider die Frau auf den Antheil der letzteren verrechnet, d. h. bei der Auseinandersetzung dem Manne oder dessen Erben aus dem Antheil der Frau erstattet. Man kann das hier zu Grunde liegende Prinzip so ausdrücken: wo der Mann die Frau zu vertreten verpflichtet ist, da muß er die Kosten tragen. Daraus aber folgt weiter, daß bei Prozessen, welche die Frau gegen ihn selbst führt, ihm nicht die Kosten zur Last fallen, und daß er auch für vorheliche Kosten nicht einzustehen hat.

<sup>23)</sup> II. 1 § 191 (Krim.-Ordn. § 611) entbindet den unschuldigen Mann von den Kosten aus Untersuchungen gegen die Frau nur dann, wenn das von ihr begangene Verbrechen für ihn ein Ehescheidungsgrund ist. Die ältere Verwaltungspraxis nahm im Einklang

Bestimmungen fand seinen nähern Ausbau in den Vorschriften des Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung, wonach die Ehefrau regelmäßig nicht ohne Zuziehung des Ehemanns in Prozesse verwickelt werden konnte. Der für die Frau oder neben ihr im Prozesse auftretende Ehemann hatte die Kosten vorzuschießen, und ihm, nicht der Ehefrau, wurden im Falle des Unterliegens sowohl der Staatskasse als auch dem Prozeßgegner die Kosten gegenüber zur Last gelegt<sup>24</sup>). In vermögensrechtlichen Prozessen galt dies selbst dann, wenn es sich um gesetzlich vorbehaltenes Vermögen der Frau handelte<sup>25</sup>). Prozesse über vertragsmäßig vorbehaltenes Vermögen führte dagegen die Ehefrau selbständig auf die Kosten dieses ihres Vermögens<sup>26</sup>), und wenn eine Ehefrau darauf bestand, einen Prozeß, zu dem sie der Mitwirkung des Ehemanns bedurfte, trotz der Unmöglichkeit, seine Zustimmung zu erlangen, zu führen, so war sie damit zuzulassen, aber die Staatskasse und der Prozeßgegner erlangten aus solcher Prozeßführung keinen Anspruch an den Ehemann wegen der Kosten, vielmehr erfolgte die Prozeßführung auf Kosten der Ehefrau<sup>27</sup>). Wenn die Handel oder ein Gewerbe treibende Frau nach Artikel 8 des Handelsgesetzbuchs und § 11 der Reichsgewerbeordnung selbständig im Prozeß auftrat, konnte von einer Verbindlichkeit des Mannes, die Kosten zu tragen, nicht die Rede sein. Auch Prozesse gegen ihren Ehemann, in denen zwischen den Eheleuten demnächst wie zwischen anderen Parteien über die Kostenlast zu entscheiden war, führte die Frau selbständig<sup>28</sup>),

mit einer Aeußerung von Svarez an, daß der Mann deshalb auf Scheidung wirklich geklagt haben müsse (Meistr. v. 7. Septbr. 1811, Jahrb. B. 26 S. 209. Gesetzen. XV. 126. Bornemann V. S. 67 und Koch, Komm.). Das Ob.-Trib. war entgegen gesetzter Ansicht, indem es die Scheidungsklage nicht für nöthig erachtete, Entsch. B. 28 S. 142 (Strieth. B. 14 S. 145, Rehbein IV. S. 52), und auch die Verwaltungspraxis hat diesen Standpunkt, der dem Wortlaut des Gesetzes entspricht, adoptirt. Förster hielt indessen an der älteren Ansicht fest. — Für die gütergemeinschaftliche Ehe bestimmt II. 1 § 390 abweichend, daß Kosten (wie Geldstrafen) bei Auflösung der Gemeinschaft auf den Antheil des dazu verurtheilten Gatten angerechnet werden. — Die Haftung des Ehemanns für Kriminalkosten ist nicht nur eine Haftung gegenüber der Frau, sondern gegenüber dem Staat, und diese Haftung besteht nach § 92 des deutschen Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 noch gegenwärtig.

<sup>24</sup>) Strieth. B. 63 S. 195 (Rehbein IV. S. 55). Das Urtheil wird mannigfach citirt, als ob es ein selbständiges Recht der Staatskasse zum Ausdruck brächte, sich in Prozessen einer Ehefrau wegen der von dieser geschuldeten Prozeßkosten an den Ehemann zu halten, ein Rechtsfaß, der dann auf Grund des § 92 des deutschen Gerichtskostengesetzes als noch jetzt geltend bezeichnet wird. Einen solchen allgemeinen Satz hat aber das Obertribunal nicht aufgestellt. Vgl. auch Rehbein IV. S. 54.

<sup>25</sup>) II. 1 § 228, A.G.D. I. 1 § 19. In der letzteren Vorschrift wird der Zusammenhang der Kostenpflicht des Ehemanns mit der Nothwendigkeit seiner Zuziehung ausdrücklich betont. Nach § 228 cit. fällt übrigens die Pflicht des Mannes fort, sofern die Frau vorbehaltenes Kapitalien oder Einkünfte besitzt.

<sup>26</sup>) II. 1 §§ 229. 230.

<sup>27</sup>) A.G.D. I. 1 § 21. Die Bestimmung kann nicht dahin verstanden werden, daß der Ehemann auch bei ungerechtfertigter Weigerung, an dem Prozeß Theil zu nehmen, von der durch II. 1 § 187 begründeten Pflicht frei würde, der Frau die Kostenlast abzunehmen. — Bei ungerechtfertigter Weigerung des Mannes fehlte der Frau die Fähigkeit vor Gericht aufzutreten nicht. Vgl. Entsch. B. 50 S. 254.

<sup>28</sup>) In der Praxis ist auch in solchen Fällen — als angeblich aus § 187 oder aus der Stellung des Ehemanns als Nießbraucher der Muten herzuleiten, — eine Pflicht des

und nur für Ehescheidungsprozesse bestand und besteht solchenfalls die Besonderheit, daß der Ehemann auf Verlangen der Frau ihr die Prozeßkosten vorzuschießen muß<sup>29)</sup>.

Nach dem geltenden Prozeßrecht ist die Prozeßfähigkeit einer Frau um deshalb, weil sie Ehefrau ist, nicht mehr beschränkt<sup>30)</sup>. Es fragt sich, ob bei dieser Aenderung der Rechtsstellung der Frau die landrechtlichen Bestimmungen noch unveränderte Geltung haben. Die selbständig prozeßfähige Frau kann nicht nur als Beklagte in die Lage kommen, sich verteidigen zu müssen, sie kann auch ohne den Versuch, die Genehmigung des Mannes zu erhalten, Prozesse aller Art als Klägerin erheben. Wäre der Ehemann nun verpflichtet, gegenüber der Frau — oder gar auch der Staatskasse — die Kosten aller solcher Prozesse zu übernehmen, hätte er für die Kosten der ohne oder gegen seinen Willen zu unrecht unternommenen Prozesse aufzukommen, so wäre seine Pflicht jetzt eine viel weitere, als diejenige, die ihm das Landrecht hat auslegen wollen; eine solche Erweiterung aber läßt sich nicht begründen; dagegen wird auch jetzt noch die Ehefrau in dem alten Umfang, in dem nach dem früheren Prozeßrecht zugleich die regelmäßige Prozeßunfähigkeit der Frau bestand, mit Recht beanspruchen, daß die Kosten der Vertheidigung ihrer Rechte vom Ehemann übernommen, und daß ein Ersatz aus ihrem Vermögen nicht beansprucht wird. Die einzelnen Fälle sind zu unterscheiden<sup>31)</sup>:

Soweit ein Prozeß die persönliche Rechtsstellung der Ehefrau oder die Verttheidigung ihres gesetzlich vorbehaltenen Vermögens zum Gegenstand hat, ist mit dem Wegfall ihrer Prozeßunfähigkeit als Ehefrau jeder Grund weggefallen, weshalb der Ehemann fortan in den Prozeß gezogen werden könnte. Bei Prozessen über das eingebrachte Vermögen entsprach

Ehemanns, der Staatskasse gegenüber die Kosten vorzuschießen, angenommen. Nach dem zu Anm. 24 Gesagten kann von einer solchen Pflicht nicht die Rede sein. Dies hat auch das Reichsgericht V. Senat durch Beschluß vom 6. Juli 1882 anerkannt. [In Sachen Winter contra Winter, Akten des Kammergerichts IV. B. 5. 67/82.] Auch in der Entscheidung (J.M.Vl. v. 1889 S. 33) hat das Reichsgericht anerkannt, daß die Pflicht des Mannes nur der Frau gegenüber besteht. Prozesse zwischen den Eheleuten sind auch in der Weise möglich, daß der Ehemann Forderungen, welche die Frau nicht anerkennt, gegen sie einlagt. Entsch. B. 32 S. 83. R.G. bei Gruchot B. 24 S. 491.

<sup>29)</sup> II. 1 § 726. An der fortbauenden Geltung der Vorschrift für das Rechtsverhältnis der Eheleute zu einander ist nicht zu zweifeln. Auch hier kann aber nicht die Staatskasse unter Heranziehung des § 92 des deutschen Gerichtskostengesetzes den Vorstoß statt von der Frau vom Manne fordern; denn nur „auf Verlangen der Frau“ hat der Mann die Kosten vorzuschießen.

<sup>30)</sup> C.P.D. § 51 Abs. 2. Vgl. dazu insbesondere Mandry im Arch. für civ. Prag. B. 65 S. 132, auch Boas bei Gruchot B. 29 S. 303. Ist die Ehefrau nicht großjährig, so hindert der Mangel des Alters, nicht aber ihre Stellung als Frau ihre Prozeßfähigkeit.

<sup>31)</sup> In jedem Falle, in dem die Ehefrau zur selbständigen Rechtsverfolgung nicht legitimirt ist, wird der im Prozeße als Partei mitauf tretende Ehemann noch immer auch der Staatskasse und dem Gegner zur Kostenzahlung verpflichtet. Vgl. oben Anm. 24. Sonst kann nur eine Verpflichtung des Mannes der Frau gegenüber in Frage kommen. — Vgl. B.G.B. §§ 1387. 1388.

die Vertretung der nicht prozeßfähigen Ehefrau durch den Ehemann oder die Zuziehung des Ehemanns neben der Ehefrau einestheils dem allgemeinen Rechtsfage, daß die von einer Ehefrau in Ansehung ihres eingebrachten Vermögens ohne Bewilligung des Mannes gemachten Schulden nichtig seien<sup>32)</sup>, andererseits fand dadurch zugleich die Rechtsstellung des Ehemanns als des Nießbrauchers und berechtigten Verwalters des eingebrachten Vermögens<sup>33)</sup> Berücksichtigung. In der ersteren Beziehung enthält die gesetzlich anerkannte Prozeßfähigkeit der Frau einen erheblichen Eingriff<sup>34)</sup>. Durch das zum Nachtheil der selbständig prozeßförenden Frau ergehende Judikat wird eine Verbindlichkeit festgestellt, die, soweit nicht ein Recht des Ehemanns entgegensteht, also aus dem vorbehaltenen Vermögen oder nach aufgelöster Ehe schlechthin erfüllt werden muß. Soll eine Verbindlichkeit als von der Ehefrau zu erfüllen, festgestellt und ihr gegenüber vollstreckbar werden, so kann jetzt die Klage nur gegen sie gerichtet werden. Der Ehemann kann sie nicht vertreten, und ein die Vollstreckung gegen sie selbst begründendes Urtheil kann nicht mehr gegen sie, vertreten durch ihren Ehemann, erstritten werden. Aber es fragt sich, ob und wieweit die Sachlegitimation der prozeßfähigen Ehefrau anzuerkennen ist, und was geschehen muß, um die Vollstreckbarkeit des Urtheils, wenn es gegen die Ehefrau ergeht, in das dem Nießbrauch des Ehemanns unterliegende Vermögen herbeizuföhren. Die Sachlegitimation der Frau ist zu leugnen, wenn sie einen zu ihrem eingebrachten Vermögen gehörigen Anspruch kraft ihrer selbständigen Prozeßfähigkeit selbst geltend macht. Es ist darin nichts geändert, daß die Ehefrau über diesen Anspruch nicht verfügen kann. Solche Ansprüche der Frau müssen also trotz ihrer Prozeßfähigkeit abgewiesen werden, und regelmäßig muß nach wie vor der Ehemann als zur Klage berechtigt angesehen werden<sup>35)</sup>. Freilich ist auch sein Verwaltungsrecht ein beschränktes. Handelt es sich um Grundstücke oder Berechtigkeiten, die zur Substanz des Eingebachten gehören, oder um Kapitalien, die auf den Namen der Frau geschrieben sind, so kann er darüber nur unter Zustimmung der Frau oder nach Ergänzung der Zustimmung durch das vormundschastliche Gericht verfügen<sup>36)</sup>. Die Allgemeine Gerichtsordnung bestimmte deshalb, daß zu solchen Prozessen beide Eheleute zugezogen werden müssen, sofern nicht die fehlende Zustimmung der Ehefrau zur Prozeßerhebung obervormundschastlich ergänzt sei<sup>37)</sup>. Auch jetzt wird man dies festzuhalten haben. Durch Veränderung der Prozeßfähigkeit sind die geltenden Vorschriften über den

<sup>32)</sup> II. 1 § 320. Vgl. Anm. 38 und § 208 bei Anm. 61 ff.

<sup>33)</sup> II. 1 §§ 205. 231.

<sup>34)</sup> Dies erkennt Mandry a. a. D. nicht an.

<sup>35)</sup> R. G. bei Gruchot B. 32 S. 1024, B. 38 S. 471.

<sup>36)</sup> II. 1 §§ 232—239. Vgl. unten § 208 bei Anm. 41.

<sup>37)</sup> A. G. D. I. 1 §§ 19. 20. — Der Ehemann, der einer Klage der Frau „beizutreten“ erklärt, wird dadurch Mitkläger. Als Partei kann er nicht als Zeuge vernommen werden. R. G. Entsch. B. 34 S. 237.

Einfluß der Ehe auf Aktiv- und Passivlegitimation nicht geändert<sup>37a)</sup>). Hieraus ist auch für den Fall eines gegen die Frau angestellten Rechtsstreits herzuleiten, daß der Anspruch wegen mangelnder Passivlegitimation abzuweisen ist, falls es sich um einen dinglichen Anspruch auf eine zum eingebrachten Vermögen gehörige Sache handelt. Ein solcher Anspruch muß je nach Lage des Falles gegen den Ehemann oder gegen Ehemann und Ehefrau zugleich erhoben werden. Aber unberechtigt ist es, wenn das Reichsgericht in allen Fällen, in denen ein obligatorischer Anspruch auf eine individuelle Sache oder auf eine Geldleistung geltend gemacht wird, die Passivlegitimation der als Schuldnerin beklagten Ehefrau in Abrede stellt, falls es sich nicht um Leistung aus dem vorbehaltenen Vermögen handelt. Es ist zwar richtig, daß der Gläubiger durch ein Urtheil gegen die Frau allein sich eine Zwangsvollstreckung in das dem Nießbrauch des Ehemanns unterliegende Vermögen nicht sichert. Hierzu muß er gegen den Ehemann das Recht auf Leistung aus den seinem Nießbrauch unterliegenden Gegenständen erstreiten<sup>37b)</sup>), und selbst wenn die Pfändung einer beweglichen Sache auf Grund des Besizes der Frau oder die Beschlagnahme ihres Grundstücks auf Grund ihrer Eintragung als Eigenthümerin statthaft war, wird der Widerspruch des Ehemannes in Betracht kommen<sup>37c)</sup>). Aber daß eine Verurtheilung der Ehefrau in einem gegen sie allein und nicht zugleich gegen den Ehemann angestellten

<sup>37a)</sup> R. G. Entsch. B. 13 S. 290, bei Gruchot B. 34 S. 889.

<sup>37b)</sup> Verbindung des Prozesses gegen den Ehemann und gegen die Frau ist unbedenklich statthaft. Es fragt sich, ob der Satz des Texts auch anzuerkennen ist, wenn auf Grund eines gegen die Ehefrau vollstreckbaren Schuldtitels die Zwangsvollstreckung in das auf den Namen der Frau eingetragene oder ihr erweislich gehörige, dem Ehemann eingebrachte Grundstück statt finden soll. Die Entstehungsgeschichte des § 12 des Eigenthumsverwahrungsgesetzes — (vgl. B. III. § 184 bei Anm. 19), — scheint zu ergeben, daß das Gesetz den ehemännlichen Nießbrauch im Verhältnis zu „Dritten“ dem bloß persönlichen Recht auf Einräumung eines Nießbrauchs gleichstellen sollte. Aber aus der Handlungsunfähigkeit der Ehefrau folgt, daß sie Dritten willkürlich nicht ohne Zustimmung des Ehemanns Rechte einräumen kann. Auch die gegen die Frau als eingetragene Eigenthümerin auf Grund eines nur gegen sie vollstreckbaren Titels erlangte Eintragung einer Judizialhypothek und die Einleitung der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung kann deshalb bekämpft werden, weil der Ehemann das Nießbrauchrecht und die Verwaltung habe, selbst wenn sein Recht nicht eingetragen ist. Der ehemännliche Nießbrauch ist weiter gehend, als der vertragsmäßig begründete Nießbrauch. Der letztere giebt nur ein Recht der Zwangsverwaltung auf den Antrag des jüngeren Gläubigers zu widersprechen, die Zwangsversteigerung muß sich der Berechtigte so, daß sein Nuzungsrecht bestehen bleibt, gefallen lassen. Wollte man letzteres bei einem dem ehemännlichen Nießbrauch unterworfenen Grundstück annehmen, so könnte der Ehemann doch unmöglich dem Ersteren gegenüber die Macht eines ehemännlichen Nießbrauchers behalten, sein Recht würde also durch den Verkauf geändert. Deshalb kann er nach § 690 C. P. D. widersprechen. Sein Widerspruch gegen die Zwangsversteigerung wird aber dann nicht durchgreifen dürfen, wenn der Gläubiger darlegt, daß das gegen die Frau vollstreckbar festgestellte Recht das Grundstück bereits vor der Begründung des ehemännlichen Nießbrauchs belastet hat oder mit Zustimmung des Ehemanns zur Eintragung gelangt ist. Vgl. die folgende Anmerkung.

<sup>37c)</sup> Vgl. R. G. Entsch. B. 32 S. 293, R. G. bei Gruchot B. 36 S. 1043. Der abweichende, noch in der letzten Ausgabe vertretene Standpunkt, daß nur der eingetragene ehemännliche Nießbrauch den Widerspruch begründet, ist aufzugeben. Vgl. R. G. Entsch. B. 32 S. 72.

Rechtsstreit nicht stattfinden kann, ist nach Lage der Gesetzgebung nicht zu begründen<sup>37d)</sup>.

Nicht nur nach den älteren Vorschriften im Prozesse, sondern, wie bereits erwähnt, auch bei Abschließung von Rechtsgeschäften über das eingebrachte Vermögen ist die Ehefrau ohne Genehmigung des Mannes verpflichtungsunfähig<sup>38)</sup>. Auch wenn sie einen lästigen ohne Genehmigung des Ehemannes geschlossenen Vertrag erfüllt hat, bleibt es dabei: der Vertrag war unverbindlich, und das Geleistete kann vom Ehemann zurückgefordert werden<sup>38a)</sup>. Die generelle Genehmigung, die nach den Artikeln 7—9 des Deutschen Handelsgesetzbuchs vom Ehemann dazu gegeben sein muß, wenn eine Ehefrau als Handelsfrau Geschäfte schließen soll, macht diese Geschäfte für die Ehefrau gültig, begründet sogar eine Haftung ihres Vermögens, die das Recht des Ehemanns darauf außer Betracht läßt. Betreibt eine Ehefrau ein sonstiges Gewerbe — so werden die von ihr geschlossenen Geschäfte

<sup>37d)</sup> So das R.G. Entsch. B. 13 S. 291, B. 28 S. 331, Gruchot B. 31 S. 976, B. 37 S. 1217. Der Entscheidungsgrund, daß Schulden der Frau nach A.R. II. 1 § 320 in Ansehung des eingebrachten Vermögens nichtig seien, würde, wenn durchgreifend, noch weiter führen, erklärt sich doch die angezogene Bestimmung aus §§ 318, 319 dahin, daß nur die ausdrücklich auf das vorbehaltenen Vermögen gelegten Schulden gültig von der Frau kontrahirt werden, — danach dürfte eine Frau trotz ihrer Prozeßfähigkeit jetzt auch nicht auf Zahlung aus dem vorbehaltenen Vermögen verklagt werden, wenn es sich nicht um solche Schulden handelte. Neben der Verschuldungsunfähigkeit stand ergänzend, aber als etwas Verschiedenes die regelmäßig mangelnde Prozeßfähigkeit der Frau. Diese ist von der C.P.O. beseitigt. — Fehlte der allein im Prozeß aufgetretenen beklagten Ehefrau bei obligatorischen Ansprüchen die Schlegitimation, so könnte auch der Umstand, daß der Prozeß schon vor der Ehe gegen die Uverheirathete begonnen hat, nicht die Annahme ausschließen, daß zur Zeit des Urtheils die Ehefrau allein nicht passiv legitimirt ist, daß sie sich nicht wirksam so vertheidigen konnte, daß das Urtheil eine für sie verbindliche Schuld feststellen darf. Das Reichsgericht (bei Gruchot, B. 37 S. 1221) hat das Gegentheil angenommen, wie mir scheint, von seinem Standpunkt aus folgerichtig. Auch gegenüber der dinglichen Klage auf Herausgabe der Sache könnte bei folgerichtigem Festhalten des reichsgerichtlichen Standpunkts die Frau nicht als passiv legitimirt angesehen werden, selbst dann nicht, wenn sie sich ohne Mitwirkung ihres Mannes in den Besitz einer Sache gesetzt hat. Auch hier handelt es sich um Feststellung einer Pflicht, bei der kein vorbehaltenes Gut in Frage steht. Aber vgl. R.G. bei Gruchot B. 37 S. 1213. Das Reichsgericht hat übrigens für den Fall, daß der Ehemann die einseitige Prozeßführung seiner Frau genehmigt, dies für ausreichend erklärt, ohne daß es nöthig sei, daß der Ehemann als Partei in den Prozeß trete. R.G. bei Gruchot B. 37 S. 1215, B. 38 S. 1202. Aber wo die Zwangsvollstreckung — gegen den Ehemann wirksam — stattfinden soll, ist ein gegen ihn wirksamer vollstreckbarer Titel erforderlich. — Vgl. B.G.B. § 1400.

<sup>38)</sup> Oben Anm. 32. Auch wechselunfähig ist die landrechtliche Ehefrau bei mangelnder Zustimmung des Mannes. Entsch. B. 24 S. 260 (Rehbein IV. S. 79). Vertragsunfähig ist die Ehefrau nicht; sie erwirbt Rechte aus den von ihr geschlossenen Verträgen, nur gegen sie kann der Vertrag nicht ohne Weiteres geltend gemacht werden. Entsch. B. 43 S. 30 (Strieth. B. 38 S. 55, Rehbein IV. S. 57), Entsch. B. 73 S. 63, R.G. Entsch. B. 3 S. 252 und bei Gruchot B. 24 S. 490. Eine vor der Ehe von der Frau ertheilte Vollmacht besteht bis zur Zurücknahme fort. R.G. Entsch. B. 15 S. 253. Ueber die Form der Genehmigung des Ehemannes vergl. § 298 Anm. 6.

<sup>38a)</sup> Entsch. B. 73 S. 63 (Rehbein IV. S. 89). Ueber die aus der Genehmigung folgende Verbindlichkeit des Mannes s. § 208 bei Anm. 63.

nach § 11 der Reichsgewerbeordnung für sie selbst verbindlich. Bei Geschäften über das vorbehaltenen Vermögen ist die Frau in dem unten näher zu erörternden Maße verpflichtungsfähig<sup>39)</sup>. In gewissen Beziehungen erscheint sie ferner auch ohne Vollmacht als berechnigte Vertreterin des Mannes und verpflichtet nicht sich, sondern diesen<sup>40)</sup>. Der Mann wird außerdem durch Kreditgeschäfte der Frau insoweit verpflichtet, als die erborgten Sachen oder Gelder zum gemeinschaftlichen Besten beider Eheleute nützlich verwendet sind<sup>41)</sup>.

In der geschilderten mundschafflichen Abhängigkeit der Frau vom Ehemann zeigt sich der deutschrechtliche Charakter des gegenseitigen Verhältnisses der Ehegatten nach dem A.L.R. Wird der Mann selbst noch bevormundet, so steht seinem Vormunde die Wahrung seiner Rechte zu. Durch die Verheirathung tritt die Frau aus der väterlichen Gewalt des Vaters, aber die über sie bestehende Vormundschaft wird nicht aufgehoben und, wenn sie noch minderjährig ist, tritt an die Stelle der väterlichen Gewalt die gesetzliche Vormundschaft des Vaters<sup>42)</sup>. Wenn die Frau mit ihrem Manne solche Rechtsgeschäfte abschließen will, bei denen die beiderseitigen Interessen einander entgegenstehen, hält das A.L.R. einen besondern Schutz der Ehefrau erforderlich, es ordnet gerichtliche Abschließung des Vertrags an, damit er für die Frau verbindlich werde. Bei dem Vertragschluß ist ein gewählter oder vom Richter ernannter Beistand der Frau zuzuziehen<sup>43)</sup>. Die gleiche

<sup>39)</sup> II. 1 §§ 318. 319. S. unten § 208 Anm. 13. 20.

<sup>40)</sup> Vgl. B. I. § 74 Anm. 6. Die Frau vertritt den Mann nach außen bei Entnahme von Waaren und Sachen (nicht auch von Geld) auf Borg zu gewöhnlichen Haushaltungsgeschäften (II. 1 §§ 321—323). Vgl. B.G.B. § 1357. Das Recht des Dritten, die Frau als berechnigte Vertreterin des Mannes anzusehen, ist nicht etwa an die Voraussetzung geknüpft, daß ihr vom Mann nicht das nöthige Haushaltungsgeld gegeben war. Wenn dies der Fall war, kann aber der Mann Ersatz aus dem Frauengut fordern. Die Legitimation beseitigt eine durch Vermittlung des Amtsgerichts erlassene öffentliche Bekanntmachung. Eine Kognition des Amtsgerichts findet dabei nicht statt. — Es kommt bei solchen Geschäften nicht darauf an, daß die Frau ihr Vertretungsverhältniß ausdrücklich betont. Auch wenn sie das nicht gethan hat, wird nicht sie, sondern der Mann verpflichtet. Entsch. B. 79 S. 25 (Strieth. B. 97 S. 106, Rehbein IV. S. 69), Gruchot B. 14 S. 145, B. 15 S. 127, B. 19 S. 276, B. 26 S. 1003. — Abgesehen von Geschäften im Bereich ihrer Schlüsselgewalt vertritt die Frau den Mann als berechnigte Verwalterin seines Vermögens, wenn er sich entfernt hat, ohne über Besorgung seiner Angelegenheiten Verfügung zu treffen, — ist die Angelegenheit eilig, sogar dann, wenn der Aufenthalt des Mannes bekannt, aber nicht schnell genug erreichbar ist. II. 1 §§ 202. 203. 326. Entsprechendes gilt, wenn der Mann durch Krankheit am Betrieb seines Gewerbes verhindert ist, und die Frau in diesem oder zum Betrieb der Hauswirthschaft Schulden macht. II. 1 § 327. Vgl. Entsch. B. 56 S. 199 (Rehbein IV. S. 67); Strieth. B. 76 S. 193 (Rehbein IV. S. 68). Dies gilt auch bei gütergemeinschaftlichen Ehen. Entsch. B. 50 S. 275 (Strieth. B. 52 S. 56, Rehbein IV. S. 60). — Ist der Frau ein Theil des Gewerbebetriebs übertragen, so verpflichten die von ihr in Abwesenheit des Mannes zum Gewerbebetrieb gemachten Schulden den Mann. II. 1 § 325.

<sup>41)</sup> II. 1 § 324. Vgl. unten § 208 Anm. 62.

<sup>42)</sup> Vorm.-Ordn. § 12 vgl. mit § 61. A.L.R. II. 2, § 219, II. 18 §§ 736 ff. Vgl. unten § 208 bei Anm. 53 ff.

<sup>43)</sup> II. 1 §§ 198—201. A.G.D. II. 1 § 9. Vgl. Entsch. B. 66 S. 92, B. 78 S. 181 (Strieth. B. 99 S. 70, Rehbein IV. S. 95). Strieth. B. 93 S. 181. Beispiele: Rechtspr. B. 4 S. 109. Strieth. B. 43 S. 94 (Kaufverträge zwischen Eheleuten), Entsagung



Vorschrift bestand nach Landrecht in allen Fällen, in denen die Frau zu Gunsten des Ehemanns sich zu etwas verbindlich machen sollte, wozu sie nicht schon die Gesetze verpflichteten, verstärkt durch die Nothwendigkeit der gerichtlichen Belehrung. Diese Bestimmungen sind mit den sonstigen Vorschriften über die weiblichen Rechtswohlthaten bei Intercessionen beseitigt<sup>44)</sup>.

Ferner ergibt sich aus der Gewalt des Mannes über die Frau, daß der Mann ein ausschließliches Recht auf ihre Person und ihre Thätigkeit hat. Ohne seine Einwilligung darf die Frau kein selbständiges Gewerbe treiben. Diese Vorschrift ist für Handelsfrauen wiederholt, und wenn durch die Reichsgewerbeordnung die thatsächliche Möglichkeit eines selbständigen Gewerbebetriebs der Frau unabhängig von der Zustimmung des Mannes begründet worden ist, so gilt dies nur nach Außen. Unter den Eheleuten wird auch jetzt noch der Ehemann das Verlangen stellen können, daß die Frau sich des selbständigen Gewerbebetriebs enthalte, und er wird die von der Frau im nicht genehmigten Gewerbebetrieb gemachte Schuld nicht als in das Eingebachte der Frau vollstreckbar anzuerkennen brauchen<sup>45)</sup>. Die Frau kann auch keine Verbindung eingehen (d. h. keine rechtliche Verbindlichkeit übernehmen), wodurch des Mannes Rechte auf ihre Person gekränkt werden; aber auch der Mann darf ohne die Einwilligung der Frau keine Verpflichtung eingehen, wodurch ihre Person einem Dritten verhaftet wird, er darf also z. B. nicht die Frau gegen deren Willen zu Diensten verdingen<sup>46)</sup>.

Was sodann die wirthschaftlichen Ergebnisse einer persönlichen Thätigkeit der Frau betrifft, so hat das A. L. R. den Grundsatz aufgestellt: „was die Frau in stehender Ehe erwirbt, erwirbt sie der Regel nach dem Manne“<sup>47)</sup>. Die Praxis ist darin fest, daß hier unter dem Erwerb der Frau nur derjenige zu verstehen sei, der durch ihre persönliche, schaffende Thätigkeit, durch ihre Arbeit im Hauswesen oder bei Unterstützung des Mannes in dessen Gewerbe erzielt wird<sup>48)</sup>. Der sonstige zufällige Erwerb wird erst in den folgenden §§ besprochen. Die Worte „der Regel nach“ deuten aber darauf hin, daß es Ausnahmen giebt, und nach Bornemanns Mittheilung aus den

---

der Frau auf die Hypothek für ihr Eingebachtes auf dem Grundstück des Mannes, überhaupt Verträge, die für den Mann lukrativ sind, also auch Schenkungsversprechen. Dagegen ist ein kollidirendes Interesse, mithin die Nothwendigkeit der Beobachtung des § 198 nicht angenommen, wenn die Frau dem Manne darleiht oder bei ihm deponirt, ebenso nicht bei Vollmachten und Cessionen. Vergl. Entsch. Strieth. B. 43 S. 94 (Rehbein IV. S. 96), B. 19 S. 236, Strieth. B. 70 S. 312.

<sup>44)</sup> Gef. v. 1. Dezbr. 1869 (Gef.-S. S. 1169). Entsch. B. 66 S. 92. Die Beseitigung der weiblichen Rechtswohlthaten bei Intercessionen der Frau für ihre Männer und bei Prioritätscessionen hat diese ganz formfrei gemacht. Es ist nicht etwa II. 1 § 198 jetzt darauf anzuwenden. Trib. bei Gruchot B. 16 S. 98. Kammergericht bei Johow B. 14 S. 169.

<sup>45)</sup> II. 1 § 195. H. G. B. Art. 7. Gew.-Ordn. § 11.

<sup>46)</sup> II. 1 §§ 196. 197. Vgl. H. G. B. § 1358.

<sup>47)</sup> II. 1 § 211. Vgl. H. G. B. § 1356 Abs. 2 und § 1307.

<sup>48)</sup> Präj. 702. Samml. I. S. 139. Entsch. B. 13 S. 286 (Rehbein IV. S. 103). Entsch. B. 50 S. 240. B. 52 S. 144 (Rehbein IV. S. 110). Strieth. B. 4 S. 274, B. 6 S. 224, B. 11 S. 356 (Rehbein IV. S. 107), Strieth. B. 46 S. 166, B. 66 S. 190.

Materialien<sup>49)</sup> scheint die Ausnahme sich auf den Erwerb durch f. g. künstliche Thätigkeit zu beziehen, so daß der Erwerb aus dem Gewerbebetrieb der Frau, aus ihren zum Verkauf gefertigten Handarbeiten oder ihren künstlerischen Leistungen, z. B. als Sängerin, Schauspielerin, Malerin, ihr als Eigenthum zufallen müßte, dem Mann aber nur der Erwerb aus häuslicher Thätigkeit und aus ihrer Hilfeleistung in seinem Gewerbe (*operae domesticales et obsequiales*) gehören würde<sup>50)</sup>. Mehr noch als die Äußerungen der Redaktoren, die in § 211 keinen völlig entsprechenden Ausdruck gefunden haben, scheint das ihm beigelegte Allegat der §§ 219. 220 d. L. für diese Meinung zu sprechen. Denn hiernach gehören die von dem Erwerb aus dem besonderen Gewerbebetrieb der Frau angeschafften Grundstücke und Kapitalien, wenn sie auf ihren Namen geschrieben sind, ihr, und nicht dem Manne. Dies zwingt in der That zu der Annahme, daß der künstliche Erwerb einschließlich des Erwerbs durch Rechtsgeschäfte, die diesen Erwerb zum Gegenstand haben, der Frau gehört, und daß er nur dann von ihr in das Vermögen des Mannes übergeht, wenn sie ihn darein verwenden läßt oder selbst verwendet, und er nicht für sie in Grundstücken und Kapitalien festgelegt worden ist<sup>51)</sup>. So würde auch das preussische Recht mit dem gemeinen Recht, das *Evarez* hier falsch verstanden zu haben scheint, übereinstimmen<sup>52)</sup>. Bei dem Erwerb durch lästige Verträge mit Dritten kommt es für die Frage, ob die Ehefrau das Eigenthum erlangt, auch nicht darauf an, ob ihr selbst oder einem Andern das Eigenthum des verwendeten Entgelts zustand<sup>53)</sup>. Handelt es sich aber für die Ehefrau, nachdem über das Vermögen ihres Ehemanns das Konkursverfahren eröffnet ist, darum einen während der Ehe erworbenen Gegenstand als nicht zur Konkursmasse gehörig für sich auszufondern, so muß sie jetzt darlegen, daß der Erwerb anders als mit Mitteln des Gemeinschuldners gemacht ist<sup>54)</sup>.

<sup>49)</sup> Bornemann V. S. 78.

<sup>50)</sup> Dies wird in der Praxis auch angenommen. Rechtsf. B. 3 S. 248 (Präj. 2149. Samml. II. S. 39). Strieth. B. 15 S. 91. Entsch. B. 52 S. 141 (Rehbein IV. S. 110).

<sup>51)</sup> Strieth. B. 57 S. 247 (Rehbein IV. S. 113).

<sup>52)</sup> Die Redaktoren haben angenommen, daß der künstliche Erwerb der Frau nach gemeinem Recht dem Manne gehöre, aber darin haben sie sich geirrt. S. Bornemann V. S. 80 a. E. fg. Ueber das gemeine Recht f. Glück Bd. 24 S. 388. Berger, oecon. jur. III. 3. 8. Struben rechtliche Bedenken IV. nr. 25. Schott, Ehrecht § 181. Sächf. Wochenbl. f. merkwl. Rechtsfälle. 1845. S. 236. 1852. S. 143. Seuffert II. 299. XI. 250.

<sup>53)</sup> Vgl. Strieth. B. 91 S. 69. R.G.-Entsch. B. 3 S. 251, bei Gruchot B. 24. S. 489, B. 26 S. 1002. — Ist der Erwerb zum Haushalt des Mannes, also in Vertretung des Mannes gemacht, so findet der Erwerb natürlich nicht für die Frau, sondern für den Mann statt. Hat umgekehrt der Mann ausdrücklich als Vertreter der Frau einen Erwerb gemacht, so gilt sie als Erwerbberin.

<sup>54)</sup> R.D. § 37. Mittel des Mannes sind als verwendet anzusehen, wenn das Vermögen des Mannes durch die Verwendung zum Erwerb verringert sein würde. Nicht aus Mitteln des Mannes hat die Frau erworben, was sie während der Ehe durch Rechtsgeschäfte mit ihm, auch durch Schenkungen oder durch Gaben, die der Mann zur Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht macht, erworben hat. Hier findet also R.D. § 37

## Zweiter Abschnitt.

## Die Vermögensrechtlichen Wirkungen.

A. L. R. II. 1 § 205—433. Bornemann V. S. 72f. Koch II. S. 571f. Schmidt, Familienrecht S. 122fg. §§ 20—50. Dernburg III. §§ 24ff. Neubauer, Das in Deutschland geltende eheliche Güterrecht. 1879. Freudenstein, Der pekuniäre Kontrakt in der Ehe. 1884. — Glück B. 24 S. 425f., B. 25 S. 1f., B. 27 S. 109f. Haffe, Das Güterrecht der Ehegatten nach röm. R. I (einziger) B. 1824. Beckmann, Das röm. Dotalrecht. 2. Abthl. 1863. 1867. Arndts §§ 394fg. Keller §§ 393ff. 1. A. S. 73f. Buchta §§ 413fg. Sintenis III. §§ 132f. S. 9f. Bangerow I. §§ 214fg. Windscheid II. §. — Haffe, In der Zeitschr. f. gesch. R.-W. B. 4 S. 60. Kraut, Vormundschaft. B. 2 S. 331f. Heise und Cropp, Jurist. Abhandl. B. 2 S. 437f. Heydemann, Elemente der Joachimischen Constitution. S. 220f. Runde, Deutsches eheliches Güterrecht. 1841. Gerber, Betrachtungen über das Güterrecht der Ehegatten nach deutschem R. in f. und Sbering's Jahrb. B. 1 S. 239f. u. v. Gerber, Abhandlungen. 1872. S. 311. Roth, Ueber Gütereinheit und Gütergemeinschaft, in Bekker und Muther, Jahrb. B. 1 S. 331f. Rathmann, Einige Worte über ehel. Güterrecht. 1859. v. Marliß, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und verwandter Rechtsquellen. Agricola, Die Gewere zu rechter Vormundschaft. Schroeder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. Voße, Gemeines eheliches Güter- und Erbrecht. Roth, Zeitschr. f. Deutsche Rechtswissenschaft. I. S. 39. Bluntzschli S. 580f. Gengler II. S. 929fg. Gerber §§ 225f. v. Roth, Deutsches Privatrecht II. S. 25. Stobbe B. IV. S. 63ff. — Zachariä (Crome) B. 3 §§ 467f.

## § 207. Einleitung.

Die Auffassung des Wesens der Ehe ist nicht ohne erheblichen Einfluß auf gegenseitige vermögensrechtliche Stellung der Ehegatten.

Nach dem römischen Recht der späteren Zeit hat die Ehe an sich keinen Einfluß auf die Stellung der beiden Gatten zum eigenen Vermögen. Jeder behält sein Eigenthum, ist erwerb- und geschäftsfähig in der Ehe wie vorher. Die Gatten können daher auch Rechtsgeschäfte jeder Art unter einander abschließen — nur Schenkungen waren ihnen verboten —, und selbst wenn sie eine Gemeinschaft ihres Vermögens verabreden, ist diese Gemeinschaft als Geschäftsvertrag zu beurtheilen. Dem Ehemann allein liegt es ob, die Lasten des Ehestandes zu tragen. Wird ihm zur Befreiung dieser

---

keine Anwendung. R.G.-Entsch. B. 14 S. 21. Es kann höchstens die Anfechtung zu Gunsten der Gläubiger in Frage kommen. Auch bei Grundstücken und Forderungen, die auf den Namen der Frau geschrieben sind, gilt, wenn sie während der Ehe erworben sind, die Vermuthung, daß sie dem Manne gehören. Ihr Erwerb aus anderen Mitteln als denen des Mannes muß dargethan werden. Um das selbständige Verfügungsrecht über das Grundstück des Mannes zu erlangen, wird hier der Konkursverwalter klagen müssen, ebenso wenn er die gesondert von der Frau besessenen Sachen in Besitz nehmen will. — Bei theilweiser Verwendung eigener Mittel wird die Frau die Aussonderung eines ideellen Antheils der erworbenen Sache aus der Konkursmasse erstreiten können. — Bgl. B.G.B. § 1362.

Lasten von der Frau selbst, von ihren Verwandten oder einem Dritten ein Heirathsgut (dos) bestellt, so wird zwar dadurch sein Vermögen vermehrt, er wird Eigenthümer der Dotalsachen und tritt in alle Rechtsverhältnisse bezüglich der Dos ein, aber er wird zugleich in Höhe der Dos Schuldner der Frau und hat die Verpflichtung, das Gut bei der Auflösung der Ehe an den Empfangsberechtigten regelmäßig die Frau oder deren Erben entweder in Natur zurückzugeben oder für die nicht mehr vorhandenen Stücke das Interesse zu gewähren; nur die Früchte, die er während der Ehe von der Dos bezogen, verbleiben ihm ohne Ersatzverpflichtung. Die Dos vermischt sich mit dem Vermögen des Mannes. Um die Zurückgabe zu sichern, stehen während der Ehe der Frau gewisse Vorrechte zu; auch sind dem Manne gewisse Beschränkungen namentlich in Betreff der Veräußerung der Dotalgrundstücke auferlegt. Nach diesem System des Dotalrechts bleibt alles Vermögen der Frau, das nicht ausdrücklich zum Heirathsgut bestellt worden ist, ihr besonderes, freies Eigenthum, der Mann hat kein Recht daran (Paraphernalgüter), wie andererseits auch die Frau nicht das mindeste Recht an dem Vermögen des Mannes hat.

Ganz entgegengesetzt hat sich in Deutschland das eheliche Güterrecht entwickelt. Durch alle Formen dieser Entwicklung geht als Grundzug hindurch, daß während der Ehe das beiderseitige Vermögen der beiden Gatten nicht abge sonderte, getrennte Massen, sondern eine einheitliche Masse bildet. Man hat früher den Gegensatz zum römischen Dotalrecht in der Gütergemeinschaft gefunden, aber daß wenigstens in denjenigen Gebieten Deutschlands, deren Recht für das preußische einflußreich geworden ist, die Grundlage aller Gestaltungen eine Gütereinheit gewesen, der gegenüber die Gütergemeinschaft erst eine später entwickelte gesteigerte Form ist. Es mag zweifelhaft sein<sup>1)</sup>, ob die Gütergemeinschaft als das gemeine Recht in ganz Deutschland in dem Sinne aufgefaßt werden darf, daß für sie die Vermuthung spricht; für das große Gebiet des sächsischen Rechts ist es unzweifelhaft, daß hier der Grundsatz gilt: Mann und Frau haben kein getzweiet Gut<sup>2)</sup>. Diese Einheit beider Vermögensmassen ist eine während der Ehe bestehende, mit ihr sich auflösende; sie hebt das Eigenthum jedes Ehegatten an dem von ihm in die Ehe eingebrachten Vermögen nicht auf und tritt nur zu dem Zweck ein, den Bedürfnissen der Ehe zu dienen. Der Mann, das Haupt der Familie, der Vormund und Vogt der Frau, hat die Verwaltung und Nutzung der vereinigten Masse, er empfängt sie in seine Gewere; er wird dadurch nicht Eigenthümer des Frauenguts, die Frau verliert nur ihre Verfügungsgewalt, die in fast unbeschränkter Weise auf den Mann übergeht. Dieser ist selbst zur Veräußerung befugt und bedarf nur bei der Veräußerung von Grund-

<sup>1)</sup> S. die oben citirten Aufsätze von Gerber und Roth und Ersteren in f. Pr.-R. Rathmann a. a. D. S. 86.

<sup>2)</sup> Sachsensp. I. 31 § 1, I. 46. 46. Magdeb. R. von 1304. Art. 131. Sächs. Weichb.-R. Art. 65. Heise und Cropp a. a. D. S. 443f.

stücken der Einwilligung der Frau<sup>3)</sup>. Dingliche Sicherungsrechte am Vermögen des Mannes stehen der Frau nicht zu. Die vorehelichen Schulden bleiben auf ihrem Vermögen haften, aber ist sie sehr beschränkt in dem Recht, während der Ehe ihr Vermögen mit Schulden zu belasten, weil sie der vormundschaftlichen Gewalt des Mannes unterworfen ist. Auch für die Schulden des Mannes haftet ihr Vermögen nur so weit, als die Verfügung des Mannes darüber reicht, d. h. soweit er die Veräußerungsbefugniß hat. Bei der Auflösung der Ehe trennt sich das beiderseitige Vermögen, die Frau nimmt das ihrige zurück, entweder nur soweit als es nicht verbraucht worden, oder nach dem Sprichwort: Frauengut schwindet nicht, mit Ersatz für das Verbrauchte, oder auch in Zuweisung einer Quote, eines Dritttheils, oder der Hälfte. Neben diesem geeinten Vermögen kann die Frau auch noch Sondervermögen (Einhandgüter) haben, wenn sich die Ehegatten darüber vertragen oder der Mann der Frau dergleichen überwiesen hat (Morgengabe).

Der Schritt von diesem System zu dem der Gütergemeinschaft war kein weiter. Im nordöstlichen (sächsischen) Deutschland wurde die Gütergemeinschaft zunächst in den handeltreibenden Städten, wie Lübeck, eingeführt und hat sich von da verbreitet. Der Unterschied zwischen den Systemen der Einheit und Gemeinschaft liegt praktisch darin, daß bei der letzteren das Frauengut unbedingt für die Schulden des Mannes haftet, daß er auch die vorehelichen Schulden der Frau unbeschränkt zu vertreten hat, daß die Vereinigung nicht mehr eine äußerliche zum Zwecke des gemeinschaftlichen ehelichen Lebens ist, sondern beide Massen derartig durchdringt, daß die gesonderten Eigenthumsrechte nicht mehr bestehen. Das mußte vornehmlich bei Auflösung der Ehe einwirken. Ein gesondertes Frauengut ließ sich nicht mehr von dem Vermögen des Mannes absondern, sondern entweder erhält die überlebende Frau das ganze Vermögen, oder sie bleibt mit den Kindern bis zur Abschichtung in der Gemeinschaft (s. g. fortgesetzte G. G.), oder es tritt eine Quotentheilung ein. Die Gütergemeinschaft kann aber entweder das gesammte beiderseitige Vermögen umfassen — allgemeine —, oder nur das während der Ehe Erworbene, die Errungenschaft — besondere.

Das deutsche eheliche Güterrecht weicht aber noch in einem anderen wesentlichen Punkte von dem römischen ab: die Ehegatten haben gegenseitig Erbrechte, entweder treten sie mit einer Quote in die Reihe der Intestaterben, mit ihnen konkurrirend, oder es ist ihnen eine bestimmte (statutarische) Portion ausgesetzt, die wie der Pflichttheil ihnen nicht entzogen werden kann.

Es leuchtet wohl ein, daß die Rezeption des so sehr verschiedenen römischen Dotalrechts auf großen Widerstand stoßen mußte, und daß, je nach der Widerstandskraft, mehrfach abweichende Bildungen entstehen konn-

<sup>3)</sup> So faßt insbesondere Carpzov. defin. forens. III. o. 25 das ungezweite Gut der Eheleute nach sächsischem Recht auf.

ten. In den Ländern des sächsischen Rechts ist dem Votalrecht, d. h. also dem Principe der Getrenntheit beider Massen, einigermaßen durch die Entwicklung vorgearbeitet, die das eheliche Güterrecht in dem Magdeburger Stadtrecht und von da aus in vielen Städten des nordöstlichen Deutschlands erfahren hat<sup>4)</sup>. Das System des Sachsenspiegels ging von der Thatfache aus, daß der wesentliche Bestandtheil des ehelichen Vermögens ein Grundstück sei. Die Güter, welche die Frau in das Grundstück des Mannes mitbrachte, fielen von selbst in seine Gewere. Aber bei der in den Städten vorherrschenden Kapitalwirthschaft erlangte der Mobilienbesitz größere Bedeutung. Nur was die Frau dem Manne wirklich in die Gewere gab, wurde seiner Verwaltung unterworfen; es konnte vorkommen, daß Vermögen der Frau außerhalb der Gewere des Mannes blieb, und es sonderte sich dann ein vorbehaltenes Frauengut von dem eingebrachten. Diese Theorie tritt im Magdeburger Schöffengericht und überall hervor, wohin dieses mit seinem Einfluß reichte. Hier konnte das eindringende römische Recht mit seinem System der Getrenntheit stärkern Einfluß erlangen. Das Resultat war denn auch vielfach zwar nicht die Aufnahme des reinen römischen Rechts, aber doch grundsätzliche Trennung des Vermögens beider Eheleute, bei der dem Manne nur die Verwaltung und der Nießbrauch an dem nicht vorbehaltenen Frauengut zufiel. Das System eines gesetzlichen maritalischen Nießbrauchs ist das Erzeugniß der Mischung des römischen und deutschen Rechts auf sächsischem Boden: die abgeschwächte Gewere zu rechter Vormundschaft<sup>5)</sup>.

An dieses System der Getrenntheit der Güter verbunden mit dem Nießbrauchsrecht und der aus der vormundschaftlichen Gewalt hervorgehenden Verwaltung des Mannes am Frauengut schließt sich das im A. L. R. enthaltene gemeine preussische Recht an<sup>6)</sup>. Svarez hat richtig hervorgehoben<sup>7)</sup>,

<sup>4)</sup> S. hierüber bes. v. Martitz, Agrikola und Schröder in den angeführten Werken. — In der Mark Brandenburg hat aber das magdeburgische eheliche Güterrecht keine Aufnahme gefunden; es erhielt sich hier das System der Halbtheilung, wenn die Ehe durch den Tod gelöst wurde. v. Kamptz, in Mathis, jurist. Monatschrift XI. 38. Heydemann, Elemente der Joachimischen Constitution vom Jahre 1527 S. 176 fg. 220 f. v. Martitz, S. 23 fg. Die Entwürfe des Provinzialrechts in den Werken von Scholz und von Kunow. Korn, Güterrecht und Erbrecht der Eheleute nach brandenb. Prov.-Recht.

<sup>5)</sup> S. hierüber die Glosse von Sachsensp. I. 31. Schott, instit. jur. Saxon. p. 144. Haubold, sächs. Privatrecht. 2. A. §§ 70—76 S. 64 fg. bes. auch Note b. S. 69. In der Darstellung von Curtius, sächs. Civilrecht, 2. A. 1807. S. 115 fg. zeigt sich eine unklare Vermischung des f. g. Votalerthums des Mannes und des maritalischen Nießbrauchs. — Das römische eheliche Güterrecht kann überhaupt nicht als rein und unverändert in Deutschland recipirt angesehen werden; der Gerichtsgebrauch hat es überall modificirt durch die Gewalt des Mannes über das Gut der Frau. Leyser, sp. 302 m. XI. XII. Helfeld, jurispr. for. § 1240. S. auch Entsch. des D. Trib. B. I S. 60 fg. Rathmann a. a. D. S. 41 fg. Sutrow in preuß. Anw.-Zeit. 1862 S. 283 f.

<sup>6)</sup> Gengler S. 1022 bezeichnet das ehel. Güterrecht des A. L. R. als ein theilweise romanisirtes Mundialsystem.

<sup>7)</sup> Schlußrevision S. 110 f.

daß wenn das ganze Vermögen der Frau von dem Vermögen des Mannes getrennt bleibt, zugleich aber der Mann an dem ganzen Frauengut Nießbrauch und Verwaltung hat, der Unterschied zwischen Dos und Parapherna gegenstandslos geworden ist. Alles Vermögen der Frau tritt der Regel nach in dasselbe Rechtsverhältniß zum Manne; es kann sich nur noch darum handeln, ob einzelne Bestandtheile dieses Vermögens dem Recht des Mannes vorenthalten werden, entweder durch allgemeine gesetzliche Anordnung oder durch vertragsmäßige Abmachung unter den Ehegatten. An die Stelle des römischen Gegensatzes der Dos und der Parapherna tritt so der Gegensatz des eingebrachten und vorbehaltenen Vermögens<sup>2a)</sup>, letzteres entweder gesetzlich oder durch Vertrag vorbehalten.

Die Redaktoren des A.L.R. haben zugleich in der Erwägung, daß in vielen Gebieten des Staates die Gütergemeinschaft vorherrschte, freilich mit sehr großen provinziellen und lokalen Verschiedenheiten, neben dem als gemeines preussisches Recht hingestellten System des Eingebrauchten und des Vorbehalts, noch eine allgemeine Theorie der Gütergemeinschaft verfaßt zu dem Zwecke, durch Aufnahme dieser Lehre in das Gesetzbuch eine Lücke zu vermeiden, den in Aussicht genommenen Redaktionen der Provinzialrechte eine normirende Unterlage zu geben und zweifelhafte Fragen in dieser Materie zu entscheiden<sup>3)</sup>. Der Abschnitt des A.L.R. über die Gütergemeinschaft sollte daher wenigstens ursprünglich nur eine subsidiäre Anwendung haben. Durch förmliche Eheverträge können die Eheleute das Güterrecht ihrer Ehe anders als nach den gesetzlichen Vorschriften ordnen<sup>4)</sup>.

### § 208. Das getrennte Güterrecht.

A.L.R. II. 1 §§ 205—344. Bornemann V. S. 77f. Koch, Priv.-R. II. S. 573f. Dernburg III. §§ 24—34. Fischer §§ 97—99.

Die Regel ist, daß alles Vermögen der Frau die Eigenschaft des Eingebrauchten hat, d. h. daß es mit Vollziehung der Ehe in die Verwaltung des Mannes übergeht, und daß er daran kraft des Gesetzes und ohne einen weiteren Willensakt die Rechte und Pflichten eines Nießbrauchers erlangt. Es bedarf der besonderen Rechtfertigung, wenn ein einzelnes Vermögensstück der Frau als vorbehaltenes Vermögen angesehen werden und der Verwaltung und dem Nießbrauch des Mannes entzogen sein soll<sup>1)</sup>.

A. Der Vorbehalt ist entweder gesetzlich oder durch Vertrag begründet. Bei den Vorarbeiten zum Landrecht ist statt des Ausdrucks Vorbehaltsgut zuweilen der wenig passende Ausdruck „Receptitien“ gebraucht. In Ansehen

<sup>2a)</sup> Das B.G.B. hat als Regel ebenfalls das gesetzliche Nießbrauchsrecht des Mannes am Ehegut im Gegensatz zum Vorbehaltsgut angenommen §§ 1363 ff.

<sup>3)</sup> Savarej, Schlußrevision S. 115.

<sup>4)</sup> II. 1 §§ 82f. 198f. 251f. Vgl. B.G.B. §§ 1368. 1432 ff.

<sup>1)</sup> II. 1 § 205. Ueber den Beweis der Situation s. unten Note 26. B.G.B. §§ 1363. 1373.

der Receptitien, sagt Svarez<sup>2)</sup>, hat die Frau die freie facultatem disponendi wie eine andere unverheirathete Frauensperson, die Verfügungen des Mannes über diese sind nichtig; weil aber dabei Dritte, die sich mit dem Manne eingelassen haben, leicht gefährdet werden können, so sollen zu den gesetzlichen Receptitien nur solche Mobilien gerechnet werden, denen man es gleich ansehen kann, daß sie der Frau gehören, in Betreff der vertragsmäßigen aber muß das Widerrufsrecht der Frau dem redlichen Dritten gegenüber ausgeschlossen, und bei Grundstücken muß ihre Eigenschaft als Vorbehalt im Grundbuch vermerkt werden. Hiernach bestimmt das A.L.R.: gesetzlich vorbehalten sind diejenigen Vermögensstücke, die nach ihrer Beschaffenheit nur dem Gebrauch<sup>3)</sup> der Frau gewidmet sind, insbesondere auch die ihr vom Manne zum standesmäßigen Unterhalt gegebenen Kleider und anderen Sachen, auch, was sie von ihm an Juwelen, Gold, Silber oder sonst zur Pracht erweislich geschenkt erhalten hat<sup>4)</sup>. Läßt sich Schenkung als Grund der Hingabe nicht erweisen, so werden die letztgedachten Gegenstände, wenn sie ihr vom Manne gegeben sind, als ihr nur geliehen angesehen<sup>5)</sup>. Ferner ist gesetzlich vorbehalten die Morgengabe<sup>6)</sup>.

Verträge zwischen den Eheleuten, durch die Vermögensstücke dem vorbehaltenen Vermögen überwiesen werden, müssen, wenn vor der Hochzeit geschlossen, gerichtlich oder notariell, wenn nach der Hochzeit, gerichtlich unter Zuziehung eines Beistandes für die Frau errichtet werden<sup>7)</sup>. Auch durch

<sup>2)</sup> Schlußrevision S. 112.

<sup>3)</sup> In sämtlichen Entwürfen steht: dem alleinigen Gebrauch. Bornemann V. 83.

<sup>4)</sup> II. 1 §§ 206. 314—316. Bgl. B.G.B. § 1366. Das B.G.B. rechnet hierher aber auch den eignen gewerblichen Erwerb der Frau. § 1367.

<sup>5)</sup> II. 1 §§ 316. 317. Entgegengesetzt vermuthet hier das österr. G.B. § 1247 für die Schenkung und gegen die Leihe.

<sup>6)</sup> II. 1 § 207, und zwar nicht allein die sofort gegebene, sondern auch die bei Schließung der Ehe erst versprochene Morgengabe. Die Frau erlangt durch ein solches an die Formen des Schenkungsversprechens nicht gebundenes Versprechen ein Klagerecht gegen den Mann, und zwar schon während bestehender Ehe. Die versprochene Morgengabe ist nicht eine donatio mortis causa, wie dies gemeinrechtlich und nach dem Sachsenpiegel angenommen wird. Entsch. B. 12 S. 304. Stobbe IV. § 223 Anm. 15. Bei der Redaktion des § 207 hat man allerdings nur an die sofort ausgezahlte Morgengabe gedacht. Svarez bei Bornemann V. 83f. Die Morgengabe hat die Natur des Vorbehalts nur dem Manne gegenüber, der sie bestellt hat, nicht dem späteren Ehegatten gegenüber. Kräwel bei Gruchot IV. 388. Wenn auch keine Schenkung, so ist die Morgengabe doch regelmäßig als eine unentgeltliche Verfügung zu Gunsten der Ehefrau anzusehen. Sie unterliegt deshalb im Konkursverfahren und für die Gläubiger der Anfechtung nach Konk.-Ordn. § 25 Z. 2 und Gef. v. 21. Juli 1879 § 3 Z. 4. Entsch. B. 12 S. 304, R.D.G.G. B. 21 S. 292. Das abweichende Präj. Strietb. B. 10 S. 20 beruht auf der Fassung der vor 1855 geltenden Gesetze, die nur bei Schenkungen die Anfechtung zulassen.

<sup>7)</sup> II. 1 §§ 208. 209. 257. B.G.B. § 1368, Form des Ehevertrags § 1434. Ueber vorbehaltenes Vermögen auf Grund einseitiger Erklärung der Frau nach II. 1 § 983 f. Anm. 26. Wenn der Mann seiner Frau einen Schuldschein mit Zinsversprechen ausstellt, so folgt daraus nicht, daß ihr das verschriebene Kapital als Vorbehaltgut zusteht. Entsch. B. 50 S. 236. Auch in dem Verzicht des Mannes auf Nießbrauch und Verwaltung findet das Obertribunal nicht die Willensmeinung ausgesprochen, daß das Vermögen der Frau oder das in Rede stehende Vermögensstück vorbehaltenes Vermögen sein sollen, deshalb sollen solche Verträge ohne Beobachtung der gerichtlichen



Anordnung eines Dritten, z. B. in einem Testament, kann einer Zuwendung an die Frau die Natur des Vorbehalts gegeben werden<sup>8)</sup>. Die rechtsbeständige Abrede und die gültige testamentarische Belastung wirken ohne Weiteres unter den Eheleuten; sollen aber Grundstücke und Kapitalien gegenüber Dritten, d. h. solchen Personen, denen der Ehemann kraft seines vermutheten Verwaltungsrechts Rechte daran einräumt, als vorbehalten gelten, so müssen sie als solche auf den Namen der Frau geschrieben sein<sup>9)</sup>.

Am Vorbehalt hat der Mann kein Recht. Veräußert er gesetzlich vorbehaltenene Mobilien, so vindiziert sie die Frau, ohne dem dritten Erwerber zur Einlösung verpflichtet zu sein<sup>10)</sup>. Vertragsmäßig vorbehaltenene Mobilien kann sie zwar auch vindizieren, aber vom redlichen Erwerber müssen sie eingelöst werden<sup>11)</sup>. Der Mann hat Recht auf Ersatz aus dem Vorbehaltsgut, wenn verschwiegene voreheliche Schulden der Frau das Eingebachte gemindert haben, oder wenn die Frau fremde Sachen wissentlich eingebracht hat, und diese dann dem Eigenthümer herausgegeben werden müssen<sup>12)</sup>. Gläubiger des Mannes dürfen das Vorbehaltene nicht angreifen. Der Frau

Form gültig sein. Entsch. B. 79 S. 217 (Strieth. B. 99 S. 148, Rehbain IV. S. 116). Danach würde trotz jenes Verzichts der Mann der Frau gegenüber für das Eingebachte als solches verantwortlich bleiben. Aber der Mann hat doch erklärt, das Verwaltungsrecht aufzugeben und die Frau hat ihn durch Annahme dieser Erklärung von der Verwaltungspflicht entbunden. Solche Verträge können also nur von der Umwandlung in vorbehaltenes Vermögen verstanden werden und bedürfen deshalb der gerichtlichen Form. Fehlt diese oder geht der Wille wirklich auf etwas anderes, so sind sie unverbindlich. — Nach II. 1 § 252 können Verträge über Begründung eines Vorbehalts in wohl erworbene Rechte, die der Ehemann kraft seines Verwaltungsrechts bereits begründet hatte, nicht eingreifen. Im Uebrigen unterliegt ein während der Ehe geschlossener Vertrag, insoweit nicht nach II. 1 §§ 256. 258 ein Recht auf Rückgewähr des Eingebachten bestand, zu Gunsten der Gläubiger des Mannes der Anfechtung nach R.D. § 25 B. 2 u. Ges. v. 21. Juli 1879 § 3 B. 4. R.G. Entsch. B. 1 S. 136 und bei Gruchot B. 24 S. 1024. Die weitergehende Bestimmung des § 89 Abs. 2 Preuß. R.D. hat im Reichskonkursrecht keine Aufnahme gefunden. — Daraus, daß ein Erbvertrag unter Eheleuten in den Formen des Ehevertrags geschlossen werden kann, folgt nicht umgekehrt, daß die Verordnungen von Eheleuten, die ohne die Form des Ehevertrags in einem gerichtlich hinterlegten Erbvertrag stipulirt sind, für das Vermögensrecht unter Lebenden Geltung haben. R.G. Entsch. B. 17 S. 210.

<sup>8)</sup> II. 1 § 214. Vgl. B.G.B. § 1369. In der Regel wird eine solche Zuwendung die Natur des Vorbehalts auch für eine spätere Ehe der Frau behalten; thatsächliche Momente können aber eine andere Auslegung des Testaments begründen. S. Kräwel bei Gruchot IV. 389f.

<sup>9)</sup> II. 1 § 216. Und zwar mit dem ausdrücklichen Vermerk, daß das Grundstück oder Kapital der Frau vorbehalten sei. Svarez, Schlußvortr. S. 112 bei d. Bornemann V. 86. Gesetzbrev. XV. 149. Dem Mann und den Gläubigern des Mannes gegenüber, welche die Revenüen des Grundstücks angreifen, kann die Frau dessen Eigenschaft als ihr vorbehaltenes auch dann geltend machen, wenn sie im Grundbuche nicht vermerkt ist. Entsch. B. 48 S. 174. Strieth. B. 48 S. 73.

<sup>10)</sup> II. 1 §§ 248. 249. Die Gegenstände sind durch ihre Beschaffenheit als solche kenntlich. Der Satz des Texts ergibt sich aus dem Gegensatz des § 250. Die Veräußerung ist auch dem Ehemanne gegenüber nichtig.

<sup>11)</sup> I. 1 § 250. Durch Illation der vorbehaltenen Sachen in die Miethswohnung wird für den Vermiether kein Pfandrecht an derartigen Gegenständen redlich erworben, deshalb ist die Entsch. Strieth. B. 19 S. 93 nicht zu billigen.

<sup>12)</sup> II. 1 §§ 339. 340. Die Grundlage dieses Anspruchs ist der dolus der Frau, wie auch nach röm. R. der Besteller der dos für dolus haftet.

gebührt die freie Verwaltung und der Nießbrauch, sie bedarf zur Giltigkeit ihrer Verfügungen darüber auch nicht der Einwilligung des Mannes<sup>13)</sup>. Nur bei Veräußerung oder Verpfändung von Sachen, die zur Pracht dienen, von Kostbarkeiten, soll Niemand ohne „Vorbewußt“ des Mannes sich mit der Frau einlassen<sup>14)</sup>. Eine ausdrückliche Einwilligung des Mannes ist damit nicht erforderlich<sup>15)</sup>. Die Lasten des vertragsmäßigen Vorbehalts muß die Frau aus diesem Vermögen bestreiten<sup>16)</sup>, dagegen fallen sie bei dem gesetzlichen Vorbehalt auf den Mann, wenn die Frau keine vorbehaltenen Kapitalien oder Einkünfte besitzt<sup>17)</sup>. Von den Prozeßkosten ist bereits die Rede gewesen<sup>18)</sup>. Die Frau belastet das vorbehaltene Vermögen ohne Einwilligung des Mannes giltig mit Schulden<sup>19)</sup>. Der Gläubiger muß sich aber bei mangelnder Einwilligung des Mannes seine Forderung durch Eintragung in das Grundbuch oder durch Verpfändung und Uebergabe des Obligationsinstruments oder der beweglichen Sache aus dem vorbehaltenen Vermögen besonders sichern und kann sich während bestehender Ehe nur an die so verpfändete Sache, nach dem Tode der Frau aber daneben auch nur an das halten, was vom Vorbehalt noch vorhanden ist<sup>20)</sup>. Was von den Einkünften des vorbehaltenen Vermögens erspart oder durch dieses erworben wird, behält die Natur des Vorbehalts, wenn die Ersparniß auf den Namen der Frau geschrieben wird, oder wenn sie den „Besitz“ der ersparten Gelder oder Sachen erweislich nicht aufgegeben hat<sup>21)</sup>.

Gegen unwirthschaftliche Verwaltung des gesetzlich vorbehaltenen Vermögens soll der Mann verhütende Maßregeln treffen können, bei dem vertragsmäßigen Vorbehalt aber nur dadurch, daß die Frau als Verschwenderin erklärt wird, in welchem Falle er vor jedem Anderem zum Vormunde der

<sup>13)</sup> II. 1 §§ 221. 222, vgl. auch oben § 106 Anm. 39. Der Verwaltung und des Nießbrauchs am Vorbehalt kann sich die Frau nur ausdrücklich begeben. S. Strieth. B. 24 S. 199.

<sup>14)</sup> II. 1 § 223. Der Erwerb ist sonst ein unvorsichtiger; es soll eine Benachtheilung des Ehegatten verhütet werden, da Kostbarkeiten als nur der Frau geliehen vermuthet werden. § 316. Gesetzb. XV. S. 151f. Bornemann V. 88. Die heimliche Veräußerung einer wirklich der Frau als vorbehaltenes Vermögen gehörigen Kostbarkeit kann deshalb nicht als unverbindlich angesehen werden.

<sup>15)</sup> Koch, Komm. Note zu § 223. Bornemann V. 88.

<sup>16)</sup> II. 1 § 229.

<sup>17)</sup> II. 1 § 228.

<sup>18)</sup> II. 1 § 230.

<sup>19)</sup> Oben § 106 bei Anm. 24 ff.

<sup>20)</sup> II. 1 §§ 319. 619. Präj. 342 Samml. I. S. 140. Strieth. B. 84 S. 74. R.G. bei Gruchot B. 27 S. 450.

<sup>21)</sup> II. 1 §§ 217. 218. Vgl. B.G.B. § 1370. Ist die Ersparniß nicht auf den Namen der Frau geschrieben, oder kann sie nicht beweisen, daß sie den Besitz der in des Mannes Hand befindlichen Sache nicht aufgegeben hat, so hat sie das Eigenthum daran verloren, das auf den Mann übergegangen ist. Gesetzb. XV. 149. Bornemann V. 85. Vgl. noch Gruchot B. 2 S. 113. Strieth. B. 24 S. 199. Seuffert VI. 48. Bei dem Ausdruck „Besitz“ ist aber nach dem Zusammenhang nicht an bloßen Besitz, sondern an das Eigenthum gedacht: Der Frau steht die praesumptio Muciana entgegen, sie muß ihr dauerndes Recht an den bestimmten, noch jetzt vorhandenen Gegenständen begründen.

Frau bestellt werden kann<sup>22)</sup>. Worin die Maßregeln sonst bestehen sollen, ist nicht angegeben; man wird an nichts anderes als an eine Klage auf Herausgabe zur gerichtlichen Verwahrung denken können sowie an vorläufige gerichtliche Veräußerungsverbote, jetzt in der Form der einstweiligen Verfügungen. Ein Recht eigenmächtigen Zwangs gegen die Frau begründet das Gesetz nicht. Ueberträgt die Frau dem Manne die Verwaltung des Vorbehalts, so hat er, wie seine Erben, deshalb gegen die Frau dieselben Verbindlichkeiten wie beim Eingebachten<sup>23)</sup>. — Wie die Frau im Konfurse ihres Mannes das Rückforderungsrecht auszuüben hat, wird unten erwähnt werden<sup>24)</sup>.

B. Das Eingebachte (die *Maten*). Alles Vermögen der Frau, das ihr nicht gesetzlich oder durch Vertrag vorbehalten ist, hat die Natur des Eingebachten, ohne daß es einer besonderen Einbringungshandlung bedarf<sup>25)</sup>. Dazu gehört also nicht nur das Vermögen, das die Frau zur Zeit der

<sup>22)</sup> II. 1 §§ 224—22. Vorm.-Ordn. v. 5. Juli 1875. § 17 Abs. 3, § 81 Z. 2. Bornemann V. 89f. Bezüglich des im Text Folgenden abweichend Dernburg III. § 28 Anm. 15.

<sup>23)</sup> II. 1 §§ 221. 547. Gesetzrev. XV. S. 252f. Bornemann V. 153. Note 2.

<sup>24)</sup> Bei Note 67.

<sup>25)</sup> II. 1 §§ 205. 210. Der Satz modificirt sich nach II. 1 §§ 980—983, wonach bei einer Ehe mit dem Vormund oder dessen Sohn die Wirkung der *Mation* erst eintritt, wenn und soweit die Frau bei erlangter Großjährigkeit nicht erklärt, daß sie sich etwas und was sie sich vorbehalten wolle. Die Geltung dieser eherechtlichen Bestimmungen ist auch nach der Vormundschaftsordnung nicht zu bezweifeln. S. unten Anm. 58 und § 229 unter II. — In Gemäßheit des Texts ist nicht nothwendig die Uebergabe des Vermögens der Frau an den Mann zu beweisen. Svarez bei Bornemann V. S. 76f. Strieth. B. 13 S. 154. Entsch. B. 30. 106 (Rehbein IV. S. 99). Vgl. auch R.G. bei Gruchot B. 25 S. 749, B. 38 S. 1007. Koch, zu § 205, polemisirte hiergegen und meinte, daß nur dann die Eigenschaft des Eingebachten vermuthet werden soll, wenn nachgewiesen ist, daß der Mann das Vermögen seiner Frau erhalten hat. Er verlangte also noch den Nachweis der Uebergabe. Der Wortlaut des § 205 steht dieser Auffassung klar entgegen; denn hiernach wird der Uebergang des Frauenguts an den Mann ausdrücklich nur an die Thatfache der Ehevollziehung geknüpft. Es ist nicht einmal nöthig, daß sich die Frau im Besitze des Vermögensstücks befindet; daß es ihr zugehört, giebt ihm die Eigenschaft des Eingebachten. Strieth. B. 43 S. 174. Anders liegt indessen die Frage, ob der Mann der Frau gegenüber für einen Gegenstand als zum eingebachten Vermögen gehörig verantwortlich ist. In dieser Beziehung kann nur von einer gegen den Mann sprechenden Vermuthung die Rede sein. Kann er darlegen, daß ihm Vermögensgegenstände von der Ehefrau vorenthalten sind, so kann er dafür nicht verantwortlich gemacht werden. — Ist ein Anspruch der Ehefrau zur Zeit des Cheßchlusses rechtshängig, so kann der Ehemann nach dem, was in § 206 über die Prozeßfähigkeit der Frau ausgeführt ist, nicht mehr als deren gesetzlicher Vertreter in den Prozeß eintreten; aber auch der Umstand, daß die Ehefrau durch die in dem Abschluß der Ehe liegende Veräußerung des Verwaltungsrechts die Verfügung über die Sache oder das Recht aufgegeben hat, begründet nach § 236 C.P.D. für den Mann nicht die Möglichkeit, den Prozeß ohne die Zustimmung des Gegners zu übernehmen. Die Entscheidung in dem von der Frau weiter geführten Prozeß gilt auch gegen ihn. Dasselbe gilt bezüglich der Vollstreckung eines dinglichen Anspruchs, dessen rechtshängiger Gegenstand inferirt ist. Das Urtheil ist gegen ihn vollstreckbar. — Ist gegen die Frau ein persönlicher Anspruch zur Zeit des Cheßchlusses anhängig, so wird das gegen die Frau ergehende Urtheil nicht ohne Weiteres in das inzwischen dem ehemännlichen Nießbrauch unterworfenen Vermögen vollstreckbar; vielmehr muß auch in diesem Fall ein Urtheil gegen den Ehemann erwirkt werden, sofern dieser im Besitze ist; und wenn die Vollstreckung gegen die Frau als im Besitze befindlich erfolgt, so kann der Ehemann sein Widerspruchsrecht gegen die Vollstreckung durchführen. Vgl. oben § 206 bei Anm. 35.

Eheschließung besitzt, sondern auch was sie während der Ehe durch Erbschaft, Geschenke oder Glücksfälle bekommt<sup>26)</sup>, was sie durch Verträge oder durch f. g. artifizielle Thätigkeit erwirbt und nicht zur Verwendung in das gemeinsame Hauswesen hingiebt<sup>27)</sup>, endlich was der Ehemann ausdrücklich als Vertreter der Frau für diese erwirbt oder auch ohne solche Erklärung aus dem Eingebachten mit dessen Kräften anschafft und demnächst auf den Namen der Frau schreiben läßt<sup>28)</sup>. Daß dagegen der Erwerb der Frau im häuslichen Wesen und im Gewerbe des Mannes nicht ihr zufällt, mithin auch nicht als eingebracht anzusehen ist, wurde schon erwähnt<sup>29)</sup>.

An dem eingebrachten Vermögen hat der Mann nicht nur alle Rechte und Pflichten eines Nießbrauchers, sondern es geht auch die Verwaltung auf ihn über<sup>30)</sup>. Hierdurch unterscheidet sich das ehemännliche Nießbrauchsrecht von dem gewöhnlichen. Die Verwaltungspflicht hängt mit der ehemännlichen Vormundschaft zusammen, das Verwaltungsrecht kann weder dem Recht, noch der Ausübung nach auf einen Andern übertragen werden<sup>31)</sup>. Die Rechtsstellung ist eine weitere als beim gewöhnlichen Nießbrauch, insofern der Mann unter gewissen Voraussetzungen auch über die Substanz verfügen darf; die Stellung der Frau dem Mann gegenüber ist eine andere als die des Eigenthümers zum Nießbraucher<sup>32)</sup>, auch die Stellung von Gläubigern der Frau

<sup>26)</sup> II. 1 § 212. Geschenke des Mannes an seine Frau gehören zum Eingebachten. Koch, Note 8. A.M. ohne Grund Schmidt S. 126, der sie zum Vorbehalt rechnet. Ueber Lotteriegewinn der Frau s. Rechtsp. B. 1 S. 303. Strieth. B. 24 S. 74. Es ist hier ohne Einfluß, mit welchem Gelde der Einsatz bezahlt worden. Seuffert II. 303. Hochzeitsgeschenke und sonstige beiden Eheleuten gemachte Geschenke werden im Zweifel Miteigenthum beider Eheleute. II. 1 § 172. Vgl. §§ 754. 776. Ein persönlich der Frau zustehendes Verwaltungsrecht fällt nicht in die Hand des Mannes. R.G. bei Gruchot B. 37 S. 1048.

<sup>27)</sup> II. 1 §§ 219. 220. Oben § 206 a. E. Vgl. B.G.B., § 208 Anm. 4.

<sup>28)</sup> II. 1 § 240. Wenn für beide Ehegatten der Besitztitel berichtigt war, so wurde jeder Miteigenthümer, und zwar zur Hälfte, wenn nicht ein anderer Antheil ausdrücklich angegeben ist. Strieth. B. 4 S. 274. Gesefrev. XV. 162. Aus dem Eingebachten angeschaffte Pfandbriefe müssen auf den Namen der Frau außer Kurs gesetzt werden, um Dritten gegenüber als ihr Eigenthum zu gelten. Entsch. B. 33 S. 401. Der Gegenbeweis, daß das auf den Namen der Frau Geschriebene nicht aus ihren Mitteln, sondern aus denen des Mannes angeschafft worden, ist nicht ausgeschlossen. Strieth. B. 38 S. 166, B. 57 S. 57. Für den Fall des Konkurses s. unten.

<sup>29)</sup> II. 1 § 211. Oben § 206 Anm. 47.

<sup>30)</sup> II. 1 §§ 205. 231. Vgl. B.G.B. §§ 1373 ff. — Verfügungen der Frau allein über eingebrachte Rechte sind schlechthin unwirksam. Entsch. B. 29 S. 137 (Strieth. B. 13 S. 140, Rehbain IV. S. 123). Die Verwaltung des Mannes erfolgt im eigenen Interesse. Aus der Pflicht dazu ergiebt sich daher keine Pflicht zur Rechnungslegung. Seuffert III. 69. Im Verwaltungsrecht liegt aber nicht die Befugniß zu Schenkungen, nicht die Befugniß, außerhalb des Kreises der Verwaltung des eingebrachten Vermögens die Frau verpflichtende Verträge zu schließen. Der Mann kann Forderungen der Frau nicht entzagen. Entsch. B. 69 S. 217, R.G. bei Gruchot B. 34 S. 136; auch nicht dem Recht der Frau, von ihrem früherem Vormund Rechnungslegung zu fordern. Entsch. B. 71 S. 83. — Ueber die Frage, ob der Mann der Frau gegenüber auf Nießbrauch und Verwaltung wirksam verzichten kann, s. oben Anm. 7.

<sup>31)</sup> Vgl. B.G.B. § 1393.

<sup>32)</sup> Gesefrev. XV. 156 f. 158. Bornemann V. 98 f. Bei Strieth. B. 89 S. 272 ist indessen anerkannt, daß die Frau bei unwirtschaftlichen Substanzveränderungen im Rechtswege hindernd einschreiten kann.

bei der Zwangsvollstreckung ist eine andere als wenn die zum Gegenstand der Zwangsvollstreckung gemachten Gegenstände einem bloßen Nießbrauchsrecht unterworfen sind<sup>32a)</sup>. Andererseits aber ist der Mann auch gebunden an die Verwaltungspflicht, und er kann die Frau nicht, um sich das Objekt seines Nießbrauchs zu vergrößern, zu einem Vermögenserwerb zwingen, den sie ausschlagen will<sup>33)</sup>. Auch dann, wenn die Frau nur eingebrachtes Vermögen hat, hört sie nicht auf als besonderes Rechtssubjekt dem Manne gegenüber zu stehen, so daß Vertragshlüsse aller Art und Prozesse zwischen ihnen möglich sind<sup>32a)</sup>.

Je nach dem Gegenstand ist die Rechtsstellung des Mannes eine verschiedene. Eingebrachtes baares Geld und Inhaberpapiere gehören ihm; er ist bei Auflösung der Ehe in Höhe des Betrags Schuldner der Frau<sup>34)</sup>. Ueber die Mobilien hat er unbeschränkte Verfügung; er kann sie wirksam veräußern; auch wenn er ohne Zuziehung der Frau veräußert, kann der Rechtserwerb des Dritten von der Frau nicht angefochten werden. Nur er selbst ist der Frau für seinen Akt verantwortlich<sup>35)</sup>. Mit Rücksicht hierauf ist erörtert worden, ob nicht auch die Gläubiger des Mannes sich an die eingebrachten Mobilien unbeschränkt halten können, als ob sie dem Mann gehörten<sup>36)</sup>. Den Streit hierüber hat das Gesetz v. 7. April 1838 dahin entschieden, daß der Frau gegen die Gläubiger, welche die eingebrachten Mobilien angreifen, eine Widerspruchsklage (Interventionsrecht) zustehe<sup>37)</sup>.

<sup>32a)</sup> Vgl. oben § 206 Anm. 35.

<sup>33)</sup> Seuffert II. 191 (Dresden). Da nach Landrecht aber eine Erbschaft ohne Antritt erworben wird, so entscheidet nicht der Wille der Frau, die eine ihr angefallene Erbschaft ausschlagen will; sie bedarf dazu der Zustimmung des Mannes. Vgl. § 389 I. 9 A.L.R.

<sup>32a)</sup> Entsch. B. 32 S. 83 (Rehbein IV. S. 119f.). Bekennt sich der Mann als Darlehnschuldner der Frau und verspricht ihr Verzinsung, so kann sie doch Zinsen erst nach Auflösung der Ehe fordern. Entsch. B. 50 S. 232 (Rehbein IV. S. 128).

<sup>34)</sup> Koch, Note zu II. 1 § 247. Gesegrev. S. 159 fg. Bornemann V. 95. Daher darf die Frau in stehender Ehe eingebrachte baare Gelder nicht ohne den Willen des Mannes von dritten Personen, an die sie durch dessen Verfügung gelangt sind, zurückfordern. In solchem Fall ist lediglich der Mann Schuldner der Frau. Strieth. B. 57 S. 61. Gehörten die Gelder nicht zu ihrem eingebrachten, sondern zum vorbehaltenen Vermögen, so steht der Frau die Rückforderung zu, ohne daß es zu einer solchen Klage des Beitritts des Mannes bedarf. Entsch. B. 50 S. 254 fg. Vgl. über die abweichende Rechtsstellung der Frau wegen eingebrachter Forderungen, die sie bei Weigerung des Mannes sogar selbstständig betreiben kann, Entsch. B. 50 S. 252 (Rehbein IV. S. 134). S. B.G.B. § 1376.

<sup>35)</sup> II. 1 § 247. Das Verwaltungsrecht des Mannes nach B.G.B. geht nicht so weit. Er kann ohne Zustimmung der Frau nur in den Grenzen des § 1376 handeln.

<sup>36)</sup> Gesegrev. S. 165. Bornemann V. 94. Entsch. B. 2 S. 196.

<sup>37)</sup> G.S. S. 255. Da die Eheleute regelmäßig einen getrennten Besitz nicht haben, so wird bei der Zwangsvollstreckung gegen den Mann regelmäßig mit Recht davon ausgegangen, daß das, was im Hause oder Haushalt sich befindet, dem Mann gehört, obgleich die Praesumptio Muciana — vgl. unten § 211 Anm. 5 — in diesem Sinn ausdrückliche Anerkennung im Landrecht nicht gefunden hat. Jedenfalls ist aber ein gesondeter Besitz der Frau möglich, zum Beispiel, aber nicht bloß in dem Fall, wenn sie thatsächlich vom Mann getrennt ist. Findet der Gerichtsvollzieher eine Sache im gesonderten Besitz der Frau, so kann er sie auf Grund der Vermuthung, daß sie dem Manne gehöre, nicht pfänden.

Es ist somit anerkannt, daß trotz der freien Verfügung des Mannes die Frau doch die Eigenthümerin der einzelnen eingebrachten Mobilien bleibt<sup>38)</sup>. Bei Grundstücken und Gerechtigkeiten ist zu Veräußerungen, zu Verpfändungen und zur Konstituierung beständiger dinglicher Lasten die Einwilligung der Frau erforderlich, ebenso bei der Einziehung, Verpfändung, Veräußerung von Kapitalien, die auf den Namen der Frau, ihres Erblassers oder Geschenkgebers geschrieben sind, während andere eingebrachte Forderungen der Verfügung des Mannes unterliegen<sup>39)</sup>. Die Frau darf die Einwilligung

<sup>38)</sup> Die Ver. sagt in § 1: „Die in dem § 247 II. 1 A.L.R. dem Ehemanne beigelegte freie Verfügung über die von der Ehefrau eingebrachten Mobilien ist als eine Erweiterung der demselben in § 205 ertheilten Verwaltungsrechte anzusehen und lediglich an seine Person gebunden.“ Die Klage der Ehefrau ist jedoch nach § 2 des Ges. gegen diejenigen Gläubiger des Mannes ausgeschlossen, die von ihm auf ein Mobiliarstück bereits ein dingliches Recht (Faustpfand) erworben haben; ferner begründet nach der Dekl. v. 21. Juli 1846 zu A.L.R. I. 21 § 395 auch das Einbringen von Platensachen der Ehefrau in die Mieträume das Pfandrecht des Vermietthers oder Verpächters.

<sup>39)</sup> II. 1 §§ 232. 233. Das Gesetz sagt „Gerechtigkeiten“, nicht selbstständige Gerechtigkeiten. Obgleich aber dieser Zusatz nicht vorhanden ist, so kann der Ausdruck doch nur von den Gerechtigkeiten verstanden werden, die als Immobilien in das Grundbuch eingetragen werden können. Hierfür spricht die Zusammenstellung mit „Grundstücken“ und der Umstand, daß sonst alle Rechte darunter zu begreifen wären. Dies aber ist in klarer Weise dadurch ausgeschlossen, daß Kapitalien ausdrücklich besonders erwähnt werden. Hiernach kann Förster, der das Wort selbst in gleichem Sinn verstand, darin nicht Recht gegeben werden, daß Altentheilsrechte hierher gehören, ebenso wenig ist dies der Fall mit der von Dernburg III. § 30 bei Anm. 19 hierher gezogenen Superficies, die das preussische Recht als Nutzungsrecht an fremder Sache jedenfalls dann ansieht, wenn sie nicht auf ein besonderes Grundbuchblatt abgeschrieben ist. — Was Kapitalien sind, die auf den Namen der Frau oder ihrer Rechtsvorgänger geschrieben sind, ist vielfach erörtert: nach Ansicht des Herausgebers sind darunter Geldforderungen aller Art zu verstehen, nicht bloß eingetragene, wenn sie nach der darüber vorhandenen schriftlichen Urkunde oder der den Erwerb der Forderung von dem bisherigen Gläubiger darlegenden Cession die Frau, ihren Erblasser oder Geschenkgeber als Gläubiger ergeben, — also nicht unverbriefte Forderungen, nicht Inhaberpapiere, nicht indossable Papiere mit Blancogiro oder Grundschuldbriefe mit Blancocession. Ueber solche Forderungen verfügt der Ehemann wie über Mobilien, kann sich ohne Zustimmung der Frau darüber vergleichen. Die Praxis steht trotz einiger Schwankungen im Ganzen auf diesem Boden. Vgl. Entsch. B. 33 S. 401, B. 43 S. 178 (Rehbein IV. S. 140), Strieth. B. 2 S. 139, B. 12 S. 32, B. 24 S. 74 (Rehbein IV. S. 131), Strieth. B. 49 S. 270, B. 56 S. 345, — Rechtsfälle B. 2 S. 192, — Jur. Wochenschr. 1844 S. 7. 29, R.D.S.G. B. 8 S. 355. Auf präparatorische Ansprüche (Anspruch auf Rechnungslegung gegen den früheren Vormund der Frau) soll der Mann nach Entsch. B. 71 S. 69 (Rehbein IV. S. 132) nicht verzichten können. — In welcher Form die Einwilligung zu erklären, ist mit Rücksicht auf die Formvorschrift in II. 1 § 198 mehrfach erörtert und durch Entsch. B. 14 S. 44 (Plen.) in Verbindung mit B. 19 S. 423 (vgl. R.G. bei Gruchot B. 32 S. 116), dahin beantwortet, daß schriftliche Einwilligung genüge; für die Einwilligung zu Verpfändungen ist aber in Entsch. B. 44 S. 159, B. 61 S. 129, Strieth. B. 74 S. 260 die gerichtliche Form gefordert, — endlich hat man bei Kündigungen, wozu man in Folge des Wortes „einziehen“ die Genehmigung ebenfalls fordert, die formlose Einwilligung für genügend angesehen. Zwischen den einzelnen Akten kann man gewiß nicht unterscheiden. Es handelt sich bei der Genehmigung aber auch nicht um eine Rechtserräumung dem Mann gegenüber, sondern um das Verhältniß zu dritten Personen. Nach Ansicht des Herausgebers ist hier wie oben § 79 Anm. 61, § 141 Anm. 65, § 150 Anm. 80 zu unterscheiden: die nach dem Geschäftsschluß erklärte Genehmigung ist formlos, die für die Zukunft berechnete in schriftlicher Form als genügend anzusehen. Dem Grundbuchrichter muß der Nachweis der Zustimmung der Frau nicht nur schriftlich, sondern unter Beglaubigung ihrer Unterschrift erbracht werden. — Zur Vermietlung oder Verpachtung bedarf es an sich nicht

nicht versagen, wenn durch die Maßregeln das Vermögen erhalten, verbessert, in größerem Maße gesichert oder der Nießbrauchsnußen ohne Gefährdung erhöht werden kann<sup>40)</sup>. Das vormundschaftliche Gericht kann dann die von der Frau versagte Einwilligung ergänzen<sup>41)</sup>.

Was von dem eingebrachten Vermögen angeschafft wird und nicht auf den Namen der Frau geschrieben ist, erwirbt der Mann. Werden indessen an Stelle eingebrachter Mobilien andere angeschafft, so gelten diese als eingebrachtes Frauengut<sup>42a)</sup>. Hat der Mann Frauengut zu Anschaffungen für sich verwendet, so wird er Schuldner der Frau<sup>42)</sup>. Belastungen des Frauenguts trägt er nach den Grundsätzen vom Nießbrauch<sup>42a)</sup>. Von Prozessen über das Eingebachte und von der Zwangsvollstreckung in das Eingebachte auf Grund eines Vollstreckungstitels gegen die Ehefrau ist bereits im § 206 die Rede gewesen. Auch außerhalb des Prozesses kann der Mann gerichtliche Angelegenheiten, welche die Substanz des Eingebachten betreffen, nur mit Zuziehung der Frau betreiben<sup>43)</sup>. Dies gilt namentlich von Anträgen bei dem Grundbuch.

Das Nießbrauchsrecht des Mannes ist belastet durch seine Pflicht, der Frau und den mit ihr erzeugten Kindern standesgemäßen Unterhalt zu gewähren. So lange dies geschieht, kann dem Manne von der Frau die Verwaltung und der Nießbrauch nicht entzogen werden<sup>44)</sup>. Hieran knüpft das Landrecht die Folgerung, daß auch die Gläubiger des Mannes sich an diesen Nießbrauch halten können<sup>45)</sup>. Das formelle Recht der Allgemeinen Gerichtsordnung gewährte indessen keine Möglichkeit, das Nießbrauchsrecht des Ehemannes als etwas Ganzes mit Beschlag zu belegen; es konnte nur eine Beschlagnahme der einzelnen nutzbaren Gegenstände zum Zwecke der Verwaltung und eine Beschlagnahme der einzelnen Ansprüche des

der Einwilligung, sie ist ein Verwaltungsakt, aber sie wirkt nach den Grundsätzen von Nießbrauch A.L.R. I. 21 § 388 nur so lange als dieser dauert. Ob diese hier eingreifen, ist wegen des Verwaltungsrechts des Ehemannes zweifelhaft, aber von der Praxis dauernd angenommen. Vgl. oben B. II. § 136 Anm. 160. Hat die Frau eingewilligt, so gilt der Vertrag für die ganze Vertragszeit. — Ueber den Fall, wenn über eine auf dem Grundstück des Ehemannes lastende Hypothek verfügt werden soll, s. Entsch. B. 70 S. 68, Strieth. B. 41 S. 305, B. 54 S. 257. — Inwiefern der Ehemann Forderungen der Frau zur Kompensation gegen eigene Schulden benutzen kann, darüber siehe B. I § 94 bei Anm. 43f.

<sup>40)</sup> II. 1 §§ 234—238. Auch bezüglich der Einziehung eines vom Ehemann als unsicher angesehenen Kapitals hängt die gerichtliche Genehmigung an Stelle der Genehmigung der Frau von der Prüfung der Sachlage ab. Johow, Kammergerichts-Entsch. B. 6 S. 50.

<sup>41)</sup> II. 1 §§ 239. Svarez, Schlußvortr. S. 113. Das ist eine noch jetzt gültige Vorschrift des Ehrechts. Vgl. B.G.B. § 1379.

<sup>42a)</sup> Ausdrücklich nach II. 1 §§ 559. 560 nur für die Auseinandersetzung nach dem Tode der Frau vorgeschrieben. Vgl. aber Strieth. B. 60 S. 150 (Rehbein IV. S. 115). S. unten § 211 Anm. 25. Das B.G.B. §§ 1381. 1382 geht zu Gunsten der Frau weiter.

<sup>42)</sup> II. 1 §§ 240. 241. Vgl. Seuffert I. 244.

<sup>42a)</sup> Vgl. B.G.B. §§ 1384 ff.

<sup>43)</sup> II. 1 §§ 245. 246. Ueber die vermuthete Vollmacht des Mannes s. B. 2 § 141 Anm. 45.

<sup>44)</sup> II. 1 § 256. Vgl. B.G.B. §§ 1389 ff.

<sup>45)</sup> II. 1 § 257 und Gef. v. 7. April 1838.

Ehemannes auf Revenüen erwirkt werden. Die Civilprozeßordnung giebt zwar die formelle Möglichkeit, jedes Vermögensrecht, auch wenn es nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich ist, zu pfänden<sup>46)</sup>. Man wird aber trotzdem das Nießbrauchsrecht des Ehemannes nicht im Ganzen als pfändbar ansehen dürfen. Denn durch Rechtsgeschäft des Ehemannes kann auch die Ausübung des Nießbrauchs, wie bereits oben hervorgehoben worden, ebenso wenig wie das Recht selbst an einen Anderen übertragen werden<sup>47)</sup>. Deshalb darf nicht angenommen werden, daß die landrechtliche Bestimmung von dem Rechte der Gläubiger, sich an den Nießbrauch zu halten, nach dem geltenden Prozeßrecht zur Pfändung des Nießbrauchsrechts als eines einheitlichen der Zwangsvollstreckung unterliegenden Rechts führen darf. Vielmehr kann auch jetzt nur das Nutzungsrecht an der einzelnen Sache und die Revenüenforderung des Ehemannes gepfändet werden<sup>48)</sup>. Wird aber über das Vermögen des Ehemannes das Konkursverfahren eröffnet, so fällt der Nießbrauch nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes in der Weise in die Konkursmasse, daß dem Gemeinschuldner aus den Nutzungen die Mittel zum eignen angemessenen Unterhalt und zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zum Unterhalt seiner Ehefrau und seiner Kinder sowie zur Erziehung der letzteren vorweg zu gewähren sind<sup>49)</sup>. Ist der Mann unter Heranziehung der ihm zustehenden Einkünfte aus dem eingebrachten Vermögen aus seinem Vermögen nicht mehr in der Lage, der Frau und den Kindern den standesgemäßen Unterhalt zu gewähren, so kann die Frau, — auch ohne daß über das Vermögen des Ehemannes das Konkursverfahren eröffnet ist, — Sicherstellung und Rückgabe des Eingebrachten in ihre eigene Verwaltung und Nutzung fordern<sup>50)</sup>. Was sie demnächst aus der Konkursmasse von ihrem eingebrachten Vermögen zurückerhält und was sie später erwirbt, kommt in

<sup>46)</sup> C.P.D. § 754. Der beim Entwurf des D.B.G.B. in §§ 1298, 1299 eingenommene Standpunkt wird in der Civilprozeßnovelle zum Ausdruck gebracht werden.

<sup>47)</sup> Das Nießbrauchsrecht ist sonst der Ausübung nach übertragbar. Vgl. B. III. § 186 bei Anm. 19. Aber das Nießbrauchsrecht des Ehemannes ist untrennbar mit dem streng persönlichen — über die Grenzen des Nießbrauchs hinausführenden — Verwaltungsrecht verbunden. Könnte er die Ausübung seines einheitlichen Rechts übertragen, so würde der an seine Stelle tretende Dritte z. B. auch über Mobilien verfügen können. Nur die Ausübung seiner einzelnen Nutzungsrechte kann er übertragen.

<sup>48)</sup> Daß das Recht des Mannes zur Verfügung über die Mobilien nicht pfändbar ist, hat bereits oben Erwähnung gefunden, Anm. 37. — Wenn durch die Pfändung des einzelnen Revenüenrechts der Unterhalt der Familie beeinträchtigt wird, kann die Frau der Pfändung widersprechen, wenn sie beweisen kann, daß sonst ihr Unterhalt nicht zu bestreiten ist, und zwar selbst auch der Pfändung rückständiger Einkünfte. Entsch. B. 24 C. 111, B. 50 C. 240, B. 42 C. 211, B. 71 C. 52 (Rehbein IV. C. 145), Strieth. B. 10 C. 287, B. 36 C. 304. R.G. bei Gruchot B. 25 C. 891. Ein Widerspruchsrecht ist auch angenommen gegen Pfändung eigener Sachen des Mannes, die zu gehöriger Bewirthschaftung eines zur Alimention der Familie nothwendig zu verwal tenden Landguts erforderlich werden. Entsch. B. 50 C. 240 (Rehbein IV. C. 136).

<sup>49)</sup> Konf.-Ordn. § 1 Abs. 2.

<sup>50)</sup> II. 1, §§ 255, 256, 258. Entsch. B. 68 C. 29. R.G. Entsch. B. 27 C. 293. R.G. bei Gruchot B. 24 C. 1023, 1024, B. 30 C. 968, B. 32 C. 1028, R.G. Entsch. B. 1 C. 136. Vgl. D.B.G.-Buch § 1418 ff.



ihre eigene Verwaltung und Nutzung<sup>51)</sup>; aber in dieser Verwaltung und Nutzung ist sie denselben Beschränkungen unterworfen, wie der Mann bei der Verwaltung des Eingebrachten, d. h. sie ist unter Umständen an des Mannes Einwilligung gebunden, und sie muß aus den Einkünften ihrem Manne den nöthigen Unterhalt, und den Kindern Verpflegung und Erziehung gewähren. Die Entziehung hört auf, wenn der Mann sich wieder in besserer Vermögenslage befindet, und der frühere Vermögensverfall nicht durch seine nachlässige und verschwenderische Wirthschaft verursacht worden ist<sup>52)</sup>. Bloße Weigerung des an sich leistungsfähigen Mannes, die Frau zu unterhalten, begründet nur seine Verurtheilung hierzu, aber nicht die Rückforderung des Eingebrachten<sup>52a)</sup>.

Das mit dem Nießbrauch verbundene Verwaltungsrecht des Ehemannes modifizirt sich nach den landrechtlichen Bestimmungen erheblich für den Fall, daß eine noch minderjährige unter Vormundschaft stehende oder durch die Ehe unter die Vormundschaft ihres Vaters tretende Ehefrau sich verheirathet, für die Dauer der Vormundschaft<sup>53)</sup>. Der Ehemann soll danach nicht berechtigt sein, in die Substanz des eingebrachten Guts durch seine Verfügung einzugreifen, er kann gegen Verfügungen über die Substanz nicht einmal ein maßgebendes Verbotsrecht in Anspruch nehmen, nur gehört soll er werden, aber die gegen seine Ansicht vom Vormund getroffene Verfügung ist für ihn bindend<sup>54)</sup>. Wenn ihm aber auch die Substanz des Eingebrachten regelmäßig nicht ohne Sicherheitsleistung zu überlassen ist, so kann sie doch, obgleich regelmäßig eine Unterstützungspflicht der Frau ihm gegenüber nicht besteht zu seiner Unterstützung verwendet werden; ferner beansprucht ein ordentlicher Kaufmann, der sich verheirathet, mit Recht die Ausantwortung der baaren Gelder und Kapitalien, und zwar ohne Sicherheitsleistung<sup>55)</sup>. Seit der Einführung der Vormundschaftsordnung ist die fortdauernde Geltung dieser Bestimmungen bestritten<sup>56)</sup>. Man hat ausgeführt, sie wurzelten in

<sup>51)</sup> II. 1 § 261. Vgl. Strieth. B. 18 S. 104. — Förster schrieb einer Feststellung des Rechts auf Rückgabe des Eingebrachten zwischen den Eheleuten Rechtskraft dem Gläubiger gegenüber zu. Das ist nicht festzuhalten. Aber die stattgehabte, wirkliche Rückgewähr hindert den Zugriff der Gläubiger des Mannes, soweit nicht durch Anfechtung die Rückgewähr ihnen gegenüber beseitigt wird. R.G. bei Gruchot B. 25 S. 891.

<sup>52)</sup> II. 1 §§ 262—265.

<sup>52a)</sup> Ensch. B. 68 S. 29 (Strieth. B. 86 S. 126, Rehbein IV. S. 143).

<sup>53)</sup> A.L.R. II. 2 § 229, II. 18 §§ 737 ff. — Stirbt der Vater nach Eingehung der Ehe, so kann der Ehemann selbst zum Vormund bestellt werden. Da aber bei allen Substanzverfügungen sein Interesse dem der Frau als gegenüberstehend angesehen werden muß, wird für solche dann stets die Ernennung eines Pflegers eintreten müssen. Deshalb ist die Bestellung des Ehemannes zum Vormund kaum zu empfehlen. — Das B.G.B. schließt Gütereinheit aus, wenn eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Frau ohne Genehmigung des Vertreters geheirathet hat. § 1364.

<sup>54)</sup> II. 18 §§ 743—746. 748.

<sup>55)</sup> II. 18 §§ 750 ff. 762. 764 ff.

<sup>56)</sup> Insbesondere von Dernburg-Schulzenstein, Vormundschaftsrecht S. 35, Dernburg, Privatrecht III. § 30 a. G., auch Loewenstein zu § 102 Vormundschaftsordnung, in der zweiten Auflage seines Kommentars auch Neumann zu § 95 Vorm.-Ordn.

dem alten Vormundschaftsrecht, sie paßten nicht in das System der Vormundschaftsordnung, sie seien also als in der letzteren nicht aufrecht erhaltene Gesetze über das Vormundschaftswesen aufgehoben<sup>57)</sup>. Aber wenn sie auch in der Fürsorge für die schutzbedürftige Ehefrau wurzeln, so haben sie doch nicht den Charakter von Gesetzen über das Vormundschaftswesen<sup>58)</sup>, sie regeln vielmehr die Frage, ob die Verheirathung einer minderjährigen Frau ebenso wie die der großjährigen das volle Verwaltungsrecht des Ehemannes begründen soll, sie leugnen dies und begrenzen die Einwirkung des Ehemannes auf das Eingebachte in besonderer Weise. Danach sind sie Gesetze über das Eherecht und nicht über das Vormundschaftswesen. An ihrer dauernden Geltung ist umsoweniger zu zweifeln, als die Vormundschaftsordnung ausdrücklich erklärt, daß die Befugnisse, welche kraft ehelichen Güterrechts zustehen, von der Vormundschaftsordnung nicht berührt werden<sup>59)</sup>. Das heißt nicht bloß: die Vormundschaftsordnung soll diese nicht mindern, sondern auch — was viel selbstverständlicher — sie soll sie nicht vermehren. Der entgegengesetzte Standpunkt würde aber zu einer Vermehrung der Rechte des Ehemannes an dem Mitgut der minderjährigen Ehefrau führen. Es ergibt sich hieraus, daß die Bestimmungen, soweit sie die Rechtsstellung des Ehemannes begrenzen, auch jetzt noch in Kraft sind<sup>60)</sup>.

Daß die Frau ihr eingebrachtes Vermögen ohne Bewilligung des Mannes nicht mit Schulden belasten darf, daß solche Geschäfte vielmehr nichtig sind, ist schon früher erwähnt<sup>61)</sup>. Der Gläubiger kann von der Frau nur zurück- und erstattet fordern, was von den gegebenen Sachen oder Geldern noch vorhanden oder in ihr Vermögen nützlich verwendet worden<sup>62)</sup>. Willigt aber der Mann

Für die entgegengesetzte Ansicht wird mehrfach R.G. bei Gruchot B. 24 S. 897 angezogen, aber zu Unrecht, weil auf den dort behandelten Fall aus dem Jahre 1873 die Bestimmungen der Vormundschaftsordnung ohne Einfluß waren. Vgl. die Beschlüsse des Berliner Stadtgerichts bei Johow Jahrb. B. 5 S. 279, Brettner bei Gruchot B. 20 S. 699 und Wundsch ebenda B. 21 S. 361.

<sup>57)</sup> Gemäß § 102 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875.

<sup>58)</sup> Der Bereich des Vormundschaftswesens begreift nur einen Theil der Institute, die eine besondere Fürsorge für die Rechtslage Schutzbedürftiger zum Ziel haben, die Einrichtungen, nach denen eine staatlich geordnete Vertretung des Schutzbedürftigen stattfindet, die von dem Vater nicht geleistet werden kann. Vgl. unten § 229 unter II.

<sup>59)</sup> Vormundschaftsordnung § 95. Dem Text ist das Kammergericht (R.G. Entsch. B. 11 S. 75) beigetreten.

<sup>60)</sup> Soweit II. 18 §§ 737—775 neben der Thätigkeit des Vormunds auch die des Vormundschaftsgerichts erwähnen, handelt es sich um die Frage, wie weit der Vormund der Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts bedarf. Diese Frage aber ist durch die Vormundschaftsordnung neu geordnet. Insofern also sind die Bestimmungen beseitigt. Daraus läßt sich aber nicht der Satz entnehmen, daß der Beschluß einer bevormundeten Minderjährigen dem Ehemann ein Verwaltungsrecht an ihrem Vermögen gebe, das ihm das Landrecht weigert.

<sup>61)</sup> Oben § 206 Anm. 38, vgl. II. 1 § 320. Senffert III. 179, II. 1 § 320 bezieht sich nur auf vertragsmäßige Pflichten, Entsch. B. 47 S. 372f., nicht auf gesetzliche Pflichten. Vgl. Anm. 70. — Ueber die Verbindlichkeiten der Ehefrau nach dem D.B.G.B. s. dessen §§ 1410ff.

<sup>62)</sup> II. 1 § 334. Jacobi, nützliche Verwendung S. 123. (§ 334 handelt von einer nichtigen Schuld und einer Verwendung in den eigenen Nutzen der Frau. § 324 aber spricht

in eine solche Schuld<sup>63)</sup> — was nicht in schriftlicher Form und nicht besonders für das einzelne Geschäft zu geschehen braucht<sup>64)</sup> — so wird er neben der Frau Selbstschuldner, kann aber für das, was er geleistet, aus dem Eingebachten und zwar auch aus dessen Substanz oder aus dem Vorbehalt Ersatz nehmen<sup>65)</sup>. Von der Selbsthaftung befreit er sich nur durch eine ausdrücklich bei Ertheilung des Konsenses erklärte Verwahrung, die zur Folge hat, daß nur die Frau haftet, der Mann aber einer Vollstreckung in das Eingebachte nicht widersprechen kann<sup>66)</sup>. Er haftet auch nicht selbst, wenn der Gläubiger sich aus dem Vermögen der Frau ein Pfandrecht hat bestellen lassen<sup>67)</sup>. Er haftet endlich nicht selbst, wenn die Frau mit seiner Einwilligung Handel oder ein selbständiges, Kredit forderndes Gewerbe betreibt und hierbei Schulden macht, und die Einkünfte aus dem Gewerbe ausdrücklich der Frau vorbehalten worden sind<sup>68)</sup>. Nimmt er Theil an diesen Einkünften, so haftet er für die Schulden neben der Frau, d. h. solidarisch mit ihr<sup>69)</sup>. Voreheliche Schulden der Frau und ihre während der Ehe hervortretenden geselligen Verbindlichkeiten hat der Mann nicht zu vertreten, er muß sich aber deshalb die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Vermögen gefallen lassen<sup>70)</sup>. Die Praxis des Obertribunals hat mit guten Gründen diesen

von einer Verwendung in den Nutzen beider Eheleute. Hier haftet der Mann aus dem Kontrakt der Frau, die Klage ist also die Vertragsklage mit der *adjectitia qualitas de in rem verso*.)

- <sup>63)</sup> D. h. in deren Kontrahierung, in den Vertrag, den die Frau nicht als seine Vertreterin, sondern für sich abschließt. Entsch. B. 22 S. 348. Strieth. B. 5 S. 46.
- <sup>64)</sup> Pl.-Beschl. B. 14 S. 33. Strieth. B. 80 S. 276 (Rehbein IV. S. 126). Das Obertribunal hat angenommen, daß die Einwilligung des Mannes vor oder bei Eingehung von Schulden erklärt sein muß, spätere Einwilligung als selbständiger Schuldbgrund die Form eines verbindlichen Zahlungsversprechens erfordere. Strieth. B. 43 S. 75, B. 60 S. 145 (Rehbein IV. S. 92). Diese Unterscheidung ist nach Ansicht des Herausgebers nicht zu billigen. Es bedarf keiner Erklärung gegenüber dem anderen Kontrahenten, also auch nicht der Vertragsform.
- <sup>65)</sup> II. 1 §§ 329. 333. 322. Die Haftung des Mannes tritt nicht ein, wenn er eine ohne seine Genehmigung schon für die Frau wirksame Schuld bezüglich des vorbehaltenen Vermögens genehmigt hat. Das ist ein rechtlich ganz bedeutungsloser Akt. R.G. Entsch. B. 16 S. 259. Ueber Haftung auch der Frau vgl. Strieth. B. 46 S. 167, R.D.G.G. B. 24 S. 360. Aus einem genehmigten Wechselaccept der Frau haftet der Mann, aber nicht wechselmäßig. Entsch. B. 50 S. 248. — R.D.G.G. B. 2 S. 97, B. 19 S. 206.
- <sup>66)</sup> II. 1 §§ 330. 331. Die Haftung der Frau mit ihrer „Person“ ist seit dem Gesetz vom 29. Mai 1868 im Wesentlichen antiquirt.
- <sup>67)</sup> II. 1 § 332. Förster beschränkte hier ohne Grund auch die Haftung der Frau auf die Pfandsache.
- <sup>68)</sup> II. 1 §§ 335. 336. Die Genehmigung zum Gewerbebetrieb der Frau (— vgl. darüber oben § 206 bei Anm. 45) wirkt, daß der Mann selbst mithaftet oder daß er wenigstens sich die Vollstreckung in die Illaten gefallen lassen muß, letzteres bei Genehmigung mit Vorbehalt der Einkünfte für die Frau nicht zu vermuthen ist. Präsumptiv ist also der Mann dann mitverhaftet. R.D.G.G. B. 24 S. 360.
- <sup>69)</sup> II. 1 § 337. „Auch der Mann ist ihnen verhaftet.“ Einf.-Ges. v. 24. Juni 1861 zum G.G.B. Art. 19. Den Vorbehalt hat der Mann zu beweisen. G.D.G.G. B. 24 S. 360.
- <sup>70)</sup> II. 1 § 338. Präj. 1366. Samml. I. 141. Seuffert I. 241. Beispielsweise auch eine erst während der Ehe hervortretende Alimentationspflicht der Frau.

Saß auch bei Verbindlichkeiten der Ehefrau aus solchen Delikten angewendet, welche sie während der Ehe begangen hat<sup>70a)</sup>).

Zur Sicherung der künftigen Rückgabe des Eingebrachten hatte die Frau nach den landrechtlichen Bestimmungen gewisse Rechte auf das Vermögen des Mannes. Diese Sicherungsrechte stammen aus dem römischen Rechte, dem älteren deutschen waren sie unbekannt und das geltende Recht hat sie großen Theils aufgegeben<sup>71)</sup>. Die Frau konnte den Betrag ihres eingebrachten Vermögens oder der ihr versprochenen Morgengabe selbst gegen den Willen des Mannes auf sein Grundstück eintragen lassen und erwarb dadurch eine Hypothek. Die Bestimmung ist bezüglich der versprochenen Morgengabe aufgehoben und auch im Uebrigen in doppelter Beziehung modifizirt. Die Frau kann zur Zeit das Recht nur innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Verwaltung des Ehemannes oder nach einem späteren Grundstückserwerb durch ihn geltend machen, und die Eintragung selbst setzt die Einwilligung des Ehemannes oder seine Verurtheilung zur Einwilligung voraus<sup>72)</sup>. Die Frau kann aber ferner besondere Sicherstellung verlangen, wenn Umstände eintreten, die einen Verlust an ihrem Vermögen wahrscheinlich machen<sup>73)</sup>.

Ein Vorrecht im Konkursverfahren des Ehemannes, wie solches vom Landrecht und in beschränkterem Maße auch noch von der preussischen Konkursordnung anerkannt wurde, ist dem geltenden Konkursrecht unbekannt<sup>74)</sup>. Die Ehefrau hat hiernach ihre Ansprüche zur Zeit als nicht bevorrechtigte Konkursgläubigerin geltend zu machen, soweit ihr nicht eine Hypothek bestellt worden ist, und soweit nicht das Recht der Aussonderung von ihr in Anspruch genommen werden kann. Dies letztere Recht erstreckt sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Konkursordnung<sup>75)</sup> auf alle in der Konkursmasse vorhandenen der Frau gehörigen Gegenstände, mögen sie zum eingebrachten

<sup>70a)</sup> Analogie von II. 2 §§ 167. 203. Vergl. die Gründe in Entsch. B. 47 S. 238. A. M. Koch, Recht der Ford. B. II. S. 596.

<sup>71)</sup> Dernburg, Pfandrecht II. 443f. Stobbe IV. S. 171.

<sup>72)</sup> II. 1 § 254. Einf.-Ges. zur Preuß. Konk.-Ordn. v. 8. Mai 1855. Art. XII. Ges. über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 § 19. Innerhalb der Jahresfrist muß jetzt die Klage erhoben sein, vor dem Eigenthumserwerbsgesetz genügte der von der Ehefrau bei dem Hypothekenrichter gestellte Antrag; ein solcher hat aber jetzt keine Bedeutung mehr. Wenn die eingetragene Forderung von der Frau mit Zustimmung des Mannes cebirt wird, oder wenn der Ehemann das Grundstück veräußert, so ändert sich die Natur des Rechts nicht, namentlich wird der Anspruch nicht früher zahlbar, als zwischen den Eheleuten die Zurückgabe der Forderung stattfindet. Strieth. B. 54 S. 257. Entsch. B. 70 S. 68.

<sup>73)</sup> II. 1 § 255. Entsch. B. 43 S. 433. Strieth. B. 44 S. 5, B. 43 S. 299. Ueber Anfechtbarkeit der einer Ehefrau gewährten Sicherheit: Weisert bei Gruchot B. 10 S. 469. Entsch. B. 70 S. 177.

<sup>74)</sup> Aelteres Recht I. 50 § 406, demnächst Preuß. Konk.-Ordn. § 80. Bgl. II. 1 §§ 272 bis 275. Ueber die Erhaltung der Vorrechtstellung für Konkurse, die vor dem 1. October 1899 eröffnet werden, sowie für sonstige Fälle der Kollision mit anderen Forderungen durch Eintragung in ein Vorrechtsregister s. Einf.-G. zur Konk.-Ordn. vom 10. Februar 1877 § 12, Ausf.-Ges. zur Konk.-Ordn. vom 6. März 1879 §§ 18—24.

<sup>75)</sup> Konk.-Ordn. §§ 35 ff.

oder vorbehaltenen Vermögen gehören, nur daß die Aussonderung der ersteren erst mit beendigtem Konkursverfahren zur Herausgabe an die Frau zur eigenen Verwaltung führt, soweit für die Konkursmasse die Nutznießung nach Maßgabe des § 1 der Konkursordnung in Anspruch genommen wird<sup>76)</sup>. Wie bei jedem anderen Aussonderungsanspruch tritt an die Stelle des Anspruchs auf die Sache, soweit für deren Veräußerung eine Gegenleistung zur Konkursmasse fließt oder das Recht darauf noch aussteht, das Recht auf Herausgabe der Gegenleistung oder auf Abtretung des Rechts dazu. Von der Begründung des Anspruchs auf Gegenstände, die erst im Laufe der Ehe erworben sind, ist bereits gehandelt worden<sup>77)</sup>. Weitere Einschränkungen und Ausdehnungen des vindikationsrechts der Ehefrau im Konkurse nach früherem Recht sind durch die Reichskonkursordnung beseitigt<sup>78)</sup>.

C. Der Erbschatz. Eine eigenthümliche Erfindung des A.L.R. ist das Institut des Erbschatzes: insofern der Dos vergleichbar, als er eine in einer bestimmten Summe den Eheleuten zum Besitz und Genuß ausgefetzte Zuwendung ist<sup>79)</sup>, die also um der Ehe willen von Eltern oder anderen Personen gegeben, bestellt wird; aber andererseits der Dos unähnlich, weil ihm ein fideikommissarischer Charakter beiwohnt: die Substanz der Zuwendung soll den in der Ehe erzeugten Kindern aufbewahrt bleiben<sup>80)</sup>. Hieraus folgt, daß der Mann während der Ehe an dem Erbschatz nicht Dotaleigenthum erwirbt, sondern daß ihm nur Nießbrauch und Verwaltung zusteht<sup>81)</sup>, daß nach Trennung der Ehe der Nießbrauch und nur, wenn die Ehe kinderlos geblieben, das Eigenthum dem überlebenden oder unschuldigen Ehegatten zufällt<sup>82)</sup>, daß bei Ausbruch des Konkurses über das Vermögen des Mannes im Interesse der Kinder ein Pfleger bestellt werden muß, und daß den Gläubigern aus den Einkünften des Erbschatzes nur dasjenige zufällt, was nach Bestreitung der Lasten des Ehestandes, insbesondere des Unterhalts und der Erziehung der Kinder, übrig bleibt<sup>83)</sup>. Endlich folgt aus jenem fideikommissarischen Charakter, daß die Eheleute den Erbschatz weder veräußern noch verpfänden noch sonst schmälern dürfen<sup>84)</sup>. Eigenthümlich ist auch, daß dem Erbschatz während der Ehe der Charakter entzogen, und daß er in vorbehaltenes oder eingebrachtes Vermögen verwandelt werden kann, und zwar vom Besteller mit Zuziehung der Eheleute<sup>85)</sup>, und nach dem Tode des Bestellers

<sup>76)</sup> Vgl. oben Anm. 49. 51.

<sup>77)</sup> Vgl. § 206 Anm. 54.

<sup>78)</sup> Preuß. Konf.-Ordn. §§ 88—92. Insbesondere ist beseitigt das Recht der Frau auf die an Stelle inferirter Sachen angeschafften „subrogirten“ Gegenstände; soweit dies Recht bei Auseinanderetzung außerhalb des Konkursverfahrens zu üben ist, hat es einen obligatorischen Charakter.

<sup>79)</sup> II. 1 §§ 276. 280 Svarez, Schlußvortr. S. 113.

<sup>80)</sup> II. 1 § 277.

<sup>81)</sup> II. 1 § 287.

<sup>82)</sup> II. 1 §§ 288. 289.

<sup>83)</sup> II. 1 §§ 305—308.

<sup>84)</sup> II. 1 § 298.

<sup>85)</sup> II. 1 § 294.

durch den übereinstimmenden Willen der Eheleute, wenn feststeht, daß ihre Ehe kinderlos bleibt<sup>86)</sup>. Das Institut ist übrigens ganz unpraktisch. Ein näheres Eingehen in das Detail ist daher nicht nöthig<sup>87)</sup>.

### § 209. Die Gütergemeinschaft.

A.L.R. II. 1 §§ 345—433. Bornemann V. S. 111—152. Koch II. S. 584—593. Dernburg III. §§ 34—41. Schmidt §§ 36—50 S. 247fg. Fischer § 99. — G. Philipps, Die Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft. Kunde, Ehel. Güterrecht S. 118—160. 181—194. Welter, Eheliches Güterrecht in Westphalen. 1861. Zweite Ausgabe von Schulz. 1883. v. Wilnowski, Lübisches Recht in Pommern. Die Lehrbücher des deutschen Privatrechts. Sierke, Die Genossenschaftstheorie. 1887. S. 367.

A. Allgemeines. Der Abschnitt des A.L.R. über die eheliche Gütergemeinschaft ist, wie bereits erwähnt wurde<sup>1)</sup>, nur zu dem Zweck redigirt worden, um den provinziellen und statutarischen Rechten zur Ergänzung zu dienen und für die durch Vertrag begründete Gemeinschaft Interpretationsmittel zu sein. Die Bestimmungen sollten danach nur zur Anwendung kommen, wo Verträge, Statuten oder Provinzialgesetze nicht „ausdrücklich“ ein Anderes verordnen<sup>2)</sup>, d. h. wo nicht nächst dem Vertrage die Entscheidung aus dem provinziellen oder statutarischen Rechtsinstitut mit Deutlichkeit entnommen werden kann, insbesondere also wo etwas zweifelhaft oder dunkel ist<sup>3)</sup>. Nochmals sind jedoch die Bestimmungen über die allgemeine Gütergemeinschaft für die Provinz Posen als ausschließlich maßgebend eingeführt<sup>4)</sup>. Für die Provinz Westphalen, soweit nicht in einzelnen Gegenden Dotalrecht herrscht, und für die zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees, Essen und Duisburg haben sie mit einzelnen Aenderungen durch ein besonderes Gesetz Geltung erlangt<sup>5)</sup>. Dadurch ist in der letzten Provinz die frühere Mannichfaltigkeit der Gütergemeinschaft wenigstens für diejenigen Ehen beseitigt, die nach dem 1. Januar 1861 geschlossen worden sind. Ferner gilt die Gütergemeinschaft des A.L.R. mit Beseitigung örtlichen Rechts in den pommerischen Kreisen Lauenburg und Bütow und in denjenigen Orten der Kreise Belgard, Dramburg und Neustettin, die früher zu Westpreußen gehört haben, für alle nach dem 30. September 1865 geschlossenen Ehen<sup>6)</sup>. Provinzielle beziehungsweise

<sup>86)</sup> II. 1 § 300.

<sup>87)</sup> S. noch II. 1 §§ 478—480. 540—542. 761—765. 778. 782. 801. II. 2 §§ 294—299.

II. 18 §§ 738—742.

<sup>1)</sup> Oben § 207 Anm. 8.

<sup>2)</sup> II. 1 § 360.

<sup>3)</sup> Ueber die Auslegung des Wortes „ausdrücklich“ in § 360 f. Bornemann V. S. 111f. Entsch. B. 10 S. 70f. Im gemeinen Recht giebt es für die vertragmäßige Gütergemeinschaft keine andere Entstehungsquelle als den Vertrag. Seuffert III. 64.

<sup>4)</sup> Publ.-Pat. v. 9. Novbr. 1816 § 12 (G.S. S. 217. 225). Gef. v. 5. Juni 1863 (G.S. S. 374).

<sup>5)</sup> Gef. v. 16. April 1860. G.S. S. 165.

<sup>6)</sup> Gef. v. 4. Aug. 1865. G.S. S. 873.

statutarische Gütergemeinschaft besteht dagegen noch in Ost- und Westpreußen und in dem größten Theile von Pommern<sup>7)</sup>. Wo Gütergemeinschaft nicht als provinzielles oder statutarisches Rechtsinstitut gilt, mithin nur durch Vertrag eingeführt werden kann, sind die Vorschriften des A.L.R. für die Auslegung der Verträge maßgebend. Zu diesen Gebieten gehört auch Schlessien, wo für die nach dem 1. Januar 1846 geschlossenen Ehen das getrennte Güterrecht des Landrechts unter Aufhebung der älteren Verordnungen über das eheliche Güterrecht eingeführt ist<sup>8)</sup>.

Neben der Theorie der allgemeinen Gütergemeinschaft stellt das Landrecht eine solche auch für die Gemeinschaft des Erwerbs auf, soweit eine solche durch Verträge, Provinzialgesetze oder Statuten begründet wird. Besonders in Westphalen galt in einer Reihe von Bezirken für die vor 1861 geschlossenen Ehen das in anderen Theilen Deutschlands weitverbreitete Recht der Errungenschaftsgemeinschaft<sup>9)</sup>. Zur Zeit findet hiernach diese Theorie des Landrechts im Wesentlichen nur für den Fall der vertragsmäßigen Begründung Anwendung.

Die Redaktoren, die bei der Ausarbeitung der Lehre von der allgemeinen Gütergemeinschaft sich vorzugsweise an das in den Städten Pommerns herrschende Lübbische Recht gehalten haben<sup>10)</sup>, hegten für das Institut eine gewisse Vorliebe. Svarez, obgleich er sich früher dagegen erklärt hatte<sup>11)</sup>, meinte zuletzt doch, daß keine Theorie einfacher, der Natur und der Innigkeit der ehelichen Verbindung angemessener sei, als die Lehre von der Gemeinschaft der Güter, und daß es sehr zu wünschen wäre, wenn sie allgemeines Recht in allen Gebieten des Staates ohne Unterschied der Stände werden könnte<sup>12)</sup>. Ein besonderer Vortheil wird in der Sicherheit gefunden, die sie

7) In Ostpreußen Prov.-R. Zus. 92. In Westpreußen Prov.-R. 19. April 1844, § 17. In Pommern gilt in den Städten meist Lübbisches Recht, auf dem Lande die Bauerordnung v. 30. Dezbr. 1764. (In Neuvorpommern neben dem gemeinen Dotalrecht das Lübb. R. und die Bauerordnung von 1616. Jahrb. B. 28 S. 273, B. 49 S. 386. Prov.-R. für Neuvorpommern und Rügen B. 3 S. 26 fg.)

8) G. v. 11. Juli 1845. G.C. S. 471.

9) Vgl. die Tabelle bei Neubauer a. a. D. S. 39 ff. Das B.G.B. regelt die Gütergemeinschaft als eine der Arten des vertragsmäßigen ehelichen Güterrechts §§ 1437 ff.

10) Svarez, Schlußvortr. S. 115. Siewert, Mater. S. 1 S. 52 Nr. 28. Bekanntlich spricht das Lübbische Recht nicht von Gütergemeinschaft, nur aus einzelnen Vorschriften desselben ist sie zu folgern. Zeitschr. f. deutsches R. B. 6 S. 226. Entsch. B. 10 S. 64. Gerade die am meisten charakteristische, daß die Entstehung der gütergemeinschaftlichen Haftung für die Schulden nur bei beerbter Ehe stattfindet, hat im A.L.R. keine Aufnahme gefunden. Das D.-Erb. hat durch Pl.-Befehl. angenommen, daß nach Lübb. R. mit Eingehung der Ehe eine durch die Geburt eines Kindes bedingte ehel. Gütergemeinschaft entstehe, und daß der Eintritt dieser Bedingung rückwirkende Kraft habe. Präj. 611. Samml. I. S. 278. Jurist. Wochenschrift 1846. S. 478. Vgl. überhaupt v. Wilnowski, Lübb. Recht in Pommern. 1867. S. 89 §§ 37—44. Die Auffassung des Lübbischen Rechts in Neuvorpommern ist eine nicht unwesentlich verschiedene.

11) Bornemann V. 76.

12) Schlußvortr. S. 11 a. G. f.

den Gläubigern der Eheleute darbiere. Grolmann war gleicher Ansicht<sup>13)</sup>. In der That aber kommt auf der anderen Seite in Betracht, daß dieses System die Frau mit gebundenen Händen dem Manne übergiebt und gegen dessen schlechte Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens kein Mittel bietet, auch die Zukunft der Kinder gefährdet.

Die schwierigste Frage ist von jeher gewesen, wie die allgemeine Gütergemeinschaft juristisch zu konstruieren sei, welches Prinzip ihr zu Grunde liege<sup>14)</sup>. Diese Frage wird durch die positiven Aussprüche des Landrechts selbst nicht zu klarer Lösung geführt<sup>15)</sup>. Im Titel vom „gemeinschaftlichen Eigenthum“ wird beiläufig auch der Gütergemeinschaft wie einer Art dieses Gattungsbegriffs gedacht<sup>16)</sup>. Dem entsprechend wird wiederholt in dem Abschnitt von der G. G. vom „gemeinschaftlichen Vermögen“ gesprochen<sup>17)</sup>, es wird an zwei Stellen gesagt, daß der einzelne Ehegatte ein „Miteigenthum“ habe<sup>18)</sup>, es werden an anderen Stellen die „Antheile“ erwähnt<sup>19)</sup>, die dem einzelnen Ehegatten an diesem gemeinschaftlichen Vermögen zustehen. Alle diese Aussprüche führen zu der Annahme, lassen sie wenigstens zu, daß im A. L. R. die Gütergemeinschaft als eine eigenthümliche Art des Miteigenthums gedacht ist, was auch die herrschende Ansicht der damaligen Theorie war. Auch Savarez giebt ausdrücklich der Frau ein condominium pro indiviso<sup>20)</sup>. Aber es ist klar, daß damit nicht ein Miteigenthum mit dem Recht zur Verfügung über einen ideellen Antheil gemeint sein konnte. Das Obertribunal hat in dem Gutachten vom 24. August 1840, im Anschluß an die Theorie von Haffe, den Satz aufgestellt: „das berechtigte Subjekt ist die eheliche Gesellschaft, das Ehepaar als moralische Person verschieden von dem Individuum“<sup>21)</sup>. Vorher waren in Reskripten des Justizministeriums auf die Gütergemeinschaft die Vorschriften des Miteigenthums angewandt<sup>22)</sup>. Und hierauf ist die große Mehrheit der Theoretiker des preussischen Rechts

<sup>13)</sup> Bornemann V. S. 75.

<sup>14)</sup> Sie wird konstruirt als römischrechtliche societas. Lauterbach. De societate bonorum conjugali, 1661, in diss. academ. III. 672, vgl. auch noch Runde, als Gesamteigenthum, J. Veracius (Libellus consuetudinum principatus Bambergensis, 1681) festgehalten für das preussische Recht von Vöher, System des preuß. Landr. S. 211, — als juristische Person des ehelichen Vermögens. Haffe, Beitrag zur Revision der bisherigen Lehre von der Gütergemeinschaft, 1808, — als ideelles Miteigenthum bei ruhendem Antheilsrecht der Frau, Runde, Privatrecht 1881, — als genossenschaftliche Verbindung der Eheleute, Beseler, Privatrecht 1873.

<sup>15)</sup> Ausführlich darüber Bornemann B. V. S. 113—119, auch Gef.-Rev.-Penf. XV. S. 413.

<sup>16)</sup> A. L. R. I. 17 § 81.

<sup>17)</sup> II. 1 §§ 371. 377. 380 ff. u. f. w.

<sup>18)</sup> II. 1 §§ 365. 373.

<sup>19)</sup> II. 1 §§ 383. 386.

<sup>20)</sup> J. M. Bl. 1840. S. 375. Bornemann V. 138.

<sup>21)</sup> J. M. Bl. 1840. S. 373 oben.

<sup>22)</sup> Refr. v. 1. März 1840. J. M. Bl. S. 106. Ebenso Deiters, Die ehel. Gütergemeinschaft § 136. Grothe in der Jur. Wochenschr. 1840. S. 625 f.



zurückgekommen<sup>23)</sup>. Die Praxis sowohl des Obertribunals<sup>24)</sup> als des Reichsgerichts<sup>25)</sup> hat sich dieser Auffassung immer mehr zugeneigt, aber sie hat immer festgehalten, daß über das gemeinschaftliche Vermögensstück nur im Ganzen, nicht nach Antheilen zu verfügen ist.

Ermägt man, daß das Miteigenthum des Landrechts von dem des gemeinen Rechts verschieden ist<sup>26)</sup>, daß dabei unter allen Umständen ein positiv die Sache beherrschender Wille der Gesamtheit hervortritt, so daß in zahlreichen Fällen Verfügungen nur zur gesammten Hand möglich sind, weil der Wille des Einzelnen dahin gebunden ist, die Sache ungetheilt der gemeinsamen Bestimmung zu belassen, und daß solchenfalls die Antheile der Einzelnen an der einzelnen Sache bis zum Zeitpunkt der Auflösung der Gemeinschaft zurücktreten, daß ferner auch in andern Fällen als Objekt der Gemeinschaft nicht die einzelnen gemeinsamen Sachen erscheinen, sondern das Vermögen selbst, und daß für die einzelne Sache die Nothwendigkeit, ein bestimmtes Verhältniß zu finden, erst bei der Auflösung der Gemeinschaft hervortritt<sup>27)</sup>, so wird man in dieser Auffassung eine ausreichende Erklärung der Natur des Rechts der Ehegatten am gütergemeinschaftlichen Vermögen finden.

Die Gütergemeinschaft ist also Miteigenthum, d. h. Eigenthum Mehrerer an allem, was den Ehegatten bis zur Ehe gehört hat oder von ihnen erworben wird, aber dieses Miteigenthum besteht zunächst für die Dauer der

<sup>23)</sup> Bei Koch tritt ein klar festgehaltener Standpunkt nicht hervor: vgl. Kommentar zu § 378 u. Schlef. Arch. B. 4 S. 40. Schmidt, Familienrecht S. 256, hebt im Wesentlichen nur hervor, daß das während der Ehe nicht gezeigte Gut bei der Auflösung nicht in seine ursprünglichen Bestandtheile nach der Herkunft, sondern in Antheile an der Gesamtheit zerfalle. Vgl. auch Bornemann V. 119. 138. Für Miteigenthum Budde im Arnsb. Arch. B. 11 S. 471, Dernburg III. § 35, Fischer § 99 Anm. 4, Brenken bei Gruchot B. 39 S. 53.

<sup>24)</sup> Entsch. B. 57 S. 63 (Rehbein IV. S. 190) nimmt das O.-Trib. an, daß die eheliche Gütergemeinschaft im A.L.R. nur als gemeinschaftliches Eigenthum im Sinne des Tit. 17 Th. 1, d. h. als Miteigenthum zu ideellen Antheilen aufzufassen sei, und behauptet dabei, dieselbe Auffassung liege dem Gutachten v. 24. Aug. 1840 (oben Note 24) zu Grunde. Uebereinstimmend ist das Gutachten aber nur insofern, als auch in ihm die Theorie des Gesamteigenthums verworfen ist. Vgl. Hinschius in f. Zeitschr. f. Gesetzgebung und Rechtspf. in Preußen B. 1, 1867, S. 718.

<sup>25)</sup> Das Reichsgericht nimmt an, daß die Gütergemeinschaft nicht ein Miteigenthum im römischrechtlichen Sinne, sondern ein gemeinschaftliches Vermögen beider Eheleute unter der Vogtschaft des Mannes ohne bestimmte, zu sondernde ideelle Antheile während der Ehe begründe. R.G. Entsch. B. 1 S. 396. In einem andern Fall (bei Gruchot B. 26 S. 972) hat das R.G. daraus, daß nach beendigter Gütergemeinschaft der Ueberlebende mit den Rechtsnachfolgern des andern nach § 653 II. 1 A.L.R. im Miteigenthum bleibe, dieses Miteigenthum aber das gewöhnliche Miteigenthum der einzelnen Sache zur Hälfte sei, die Folge gezogen, daß auch die Gütergemeinschaftsgenossen ein nach Quoten getheiltes Miteigenthum an der einzelnen Sache haben, und daß wenn sie gemeinsam verfügen, jeder über seine Quote eine besondere Verfügung trifft. Die Bedenken gegen diese letztere Ausführung liegen nahe.

<sup>26)</sup> Vgl. oben B. III. § 182.

<sup>27)</sup> Auch beim Miteigenthum der Gesellschafter kann der Einzelne die Auflösung der Gemeinschaft nicht vor dem Ende der Gesellschaft fordern, sein Antheil ist ungewiß, erst recht ebenso das Eigenthum der Miterben. Vgl. auch § 182 bei Anm. 43f. Vgl. Entwurf des D. B.G.B. §§ 1342—1345.

Ehe regelmäßig unlösbar. Es unterscheidet sich ferner von dem gewöhnlichen Miteigenthum dadurch, daß regelmäßig der eine der beiden Miteigenthümer, der Mann, als Haupt der Ehe das nach Außen einheitlich scheinende Vermögen verwaltet, daß er regelmäßig, — aber doch nicht ohne alle Korrektur, — die alleinige Verfügungsgewalt über das gemeinsame Vermögen hat<sup>28)</sup>, daß ferner die Antheile der Ehegatten während der Ehe keine rechtliche Wirkung äußern, und auch, wenn sich die Ehe auflöst, zunächst nur als Antheile am ganzen gemeinsamen Vermögen hervortreten, so daß erst im Laufe der Auseinandersetzung eine bestimmte Rechtsstellung des Einzelnen zu den einzelnen Bestandtheilen des Vermögens gewonnen wird. Die Gütergemeinschaft ist hiernach ähnlich dem Miteigenthum der Erben Miteigenthum mit latenten Antheilen. Durch Abschließung der gütergemeinschaftlichen Ehe wird eine Rechtsveränderung im Eigenthum der einzelnen Gatten begründet; wesentlich hierdurch unterscheidet sie sich von der Gütereinheit, bei der jeder Gatte sein Eigenthum behält, das er bei Auflösung der Ehe herauszieht, vom Eigenthum des Andern absondert. Bei der Gütergemeinschaft verlieren die zusammengebrachten Vermögensmassen ihr besonderes Verhältniß zu dem sie einbringenden Ehegatten, sie bilden ununterschieden eine Masse, und an dieser entsteht das neue Miteigenthum<sup>29)</sup>. Darum bei Auflösung der Ehe kein Herausziehen der eingebrachten Masse, sondern Quotentheilung des Ganzen ohne Rücksicht auf seine Herkunft. Aus dieser einheitlichen Masse sind auch die Schulden, die von dem einzelnen Gatten mit seinem Vermögen in die Gemeinschaft gebracht werden, zu bezahlen, ohne daß indessen dadurch der persönliche Schuldner frei wird. Wenn die Ehe aufgelöst wird, so kann der Anspruch gegen den ursprünglichen Schuldner geltend gemacht werden, und zwar auch in das Vermögen, das er erst später erwirbt. Aber die Gütergemeinschaft wirkt insofern eine Uebernahme der Schuld auf das ehedemgemeinschaftliche Vermögen, als auch der andere Gatte sich fortan die Deckung der Schuld aus dem gemeinschaftlichen Gut während der Ehe und nach deren Auflösung gefallen lassen muß. Die Gemeinschaft haftet auch für jede Schuld, die in giltiger Weise während der Ehe kontrahirt wird. — Bei der Errungenschaftsgemeinschaft findet kein Vermögensübergang bezüglich des bei Eingehung der Ehe vorhandenen Vermögens der beiden Gatten statt.

B. Entstehung der Gütergemeinschaft. Die Gütergemeinschaft nimmt unmittelbar nach dem Ehebeschluß ihren Anfang, wenn sie entweder an dem ersten ehelichen Wohnsitz gesetzlich für Personen vom Stande des Ehemannes Geltung hat<sup>30)</sup>, und die künftigen Eheleute nicht diese gesetzliche

<sup>28)</sup> Und zwar sofern er „zum Zwecke der Ehe“ disponirt. Vgl. unten Anm. 67.

<sup>29)</sup> Seuffert XVI. 56, XVIII. 146.

<sup>30)</sup> II. 1 §§ 360. 361. 350. Der Mann bestimmt den Wohnsitz, das von ihm genommene Domizil ist also für das Güterrecht entscheidend. Strieth. B. 24 C. 256. Folgt die Ehefrau thatsächlich nicht dem Mann in dessen Wohnsitz, so wird sie doch rechtlich als bei

Folge ihrer Verheirathung in der unten zu besprechenden Weise ausgeschlossen haben, oder wenn vor der Ehe ein Vertrag wegen Unterwerfung unter die Regel der Gütergemeinschaft in gehöriger Form geschlossen ist. Die Geltung des Gütergemeinschaftsrechts nach Provinzialrecht trifft als Regel alle Ehen, die statutarisch, also nur in kleineren Bezirken geltende ergreift nur die Ehen solcher Personen, welche nicht nach älterer Gerichtsverfassung von der Lokalgerichtsbarkeit eximirt waren<sup>31)</sup>. Wird von den Eheleuten später der Wohnsitz an einen Ort verlegt, wo nicht G. G. gilt, so ändert sich das zwischen den Ehegatten durch den ersten Wohnsitz begründete Güterrecht nicht, aber gutgläubigen Dritten gegenüber werden die verpflichtenden Handlungen der Gatten nach den Regeln des neuen Wohnsitzes beurtheilt<sup>32)</sup>. Wenn umgekehrt durch das Recht am ersten Wohnsitz zwischen den Eheleuten getrenntes Güterrecht begründet worden war, und sie in einen Ort ziehen, wo G. G. gilt, so wird zwar auch das Rechtsverhältniß unter den Eheleuten selbst nicht gewandelt, aber gutgläubigen Dritten gegenüber sind alle an dem neuen Wohnort vorgenommenen Rechtsgeschäfte nach den Regeln der G. G. zu beurtheilen, wenn nicht von den Eheleuten durch öffentliche gerichtliche Bekanntmachung dem Eintritt dieser Folge vorgebeugt worden ist<sup>33)</sup>. Bei der lokalen Beschränkung der Gebiete, in denen die verschiedenen ehelichen Güter-

ihm wohnhaft angesehen, und das hat auf ihre Handlungsfähigkeit Einfluß. Abweichend Förster in den früheren Ausgaben, die mit Strieth. B. 36 S. 108 den thatsächlichen Wohnort der Frau entscheiden lassen. Auch auf den Glauben des Dritten kann es hier nicht ankommen. Der Fall hat mit den in Anm. 32 behandelten keine Analogie.

- <sup>31)</sup> II. 1 §§ 345. 346. Verordn. v. 2. Januar 1849. § 15 (Beamte und Aeliche). Entsch. B. 32 S. 26. Rab.-Ordre v. 29. Mai 1833 (Jahrb. B. 41 S. 469). Entsch. B. 27 S. 263. In Westfalen besteht nur noch eine Exemption, wenn der Ehemann einer ehemals reichshändigen Familie angehört. Gef. v. 16. April 1860 § 2. Die Frage, ob Ehen der Juden unter Gütergemeinschaft stehen oder nicht, ist jetzt antiquirt, da sie dem lokalen bürgerlichen Recht ebenso wie Christen unterworfen sind.
- <sup>32)</sup> II. 1 § 351. Ueber die Einwirkung der Veränderung des Wohnsitzes auf das Güterrecht s. oben B. I. § 11 Anm. 40. Den Grundsatz, daß die Gütergemeinschaft gegenüber solchen Dritten, welche von deren Bestehen in dem neuen Wohnort, wo getrenntes Güterrecht gilt, bei Begründung ihres Rechts keine Kenntniß hatten, die Gütergemeinschaft nicht entscheidet, hat das D.-Trib. Entsch. B. 13 S. 297 (Strieth. B. 31 S. 172) anerkannt. Noch zu § 352 hat sich dagegen erklärt. Der Grund, Dritte zu schützen, ist aber in diesem Falle ebenso vorhanden, wie in dem umgekehrten, von dem § 352 spricht, wenn Eheleute, die bisher in getrenntem Güterrecht gelebt haben, an einen Ort ziehen, wo Gütergemeinschaft gilt. Das D.-Trib. sagt mit Recht, daß der in § 352 enthaltene allgemeine Grundsatz: der redliche Dritte soll durch die Unkenntniß von dem zwischen den Eheleuten herrschenden Güterrecht nicht Schaden leiden, eine über den Fall des § 352 hinausgehende Anwendung finde; es ist dies ein echter Fall analoger Gesetzanwendung. Vgl. auch Entsch. B. 60 S. 153f. (Strieth. B. 71 S. 106, Rehbein IV. S. 157). Der Dritte ist aber, selbst wenn er von der Gütergemeinschaft keine Kenntniß hatte, nicht etwa auf die ihm nach dem Rechte des neuen Wohnorts zustehenden Befugnisse beschränkt, kann sich vielmehr auf das ihm vortheilhaftere erste Domizil berufen. S. unten Anm. 102.
- <sup>33)</sup> II. 1 § 352. Der § 352 bezieht sich nicht auf Rechtsgeschäfte, die außerhalb des am neuen Wohnort geltenden Rechtsgebiets, wenn auch an einem Ort, wo ebenfalls provinzialrechtliche Gütergemeinschaft gilt, abgeschlossen werden. Entsch. B. 69 S. 101 (Strieth. B. 88 S. 274, Rehbein IV. S. 160). Wegen der Bekanntmachung s. II. 1 § 422. Vgl. Strieth. B. 87 S. 1.

rechte Geltung haben, sind ferner Regeln für die Fälle erforderlich, die so liegen, daß der Ehemann bei Eingehung der Ehe ein doppeltes Domizil an Orten hat, an denen ein verschiedenes Güterrecht gilt. Grundsatz ist hierbei, daß gegen die G. G. entschieden wird. Also: an dem einen Orte gilt G. G., an dem andern nicht — dann ist unter den Eheleuten keine G. G. entstanden<sup>34)</sup>; an dem einen gilt die allgemeine, an dem andern die besondere G. G. — dann steht die Ehe nur unter den Regeln der letzteren<sup>35)</sup>; an dem einen und andern Ort ist die G. G. zwar gleicher Art aber abweichenden Vorschriften unterworfen — dann gelten diejenigen Vorschriften, welche am meisten den landrechtlichen entsprechen<sup>36)</sup>.

Wie die Ehe einer minderjährigen Frau unter der Herrschaft des landrechtlichen Matensystems während der Dauer der Minderjährigkeit das bis zur Verfügung über die Substanz gehende Verwaltungsrecht des Ehemannes nicht begründet<sup>37)</sup>, so schließt das Landrecht auch den Eintritt der gesetzlichen allgemeinen Gütergemeinschaft für die Ehe einer minderjährigen<sup>38)</sup> Ehefrau aus, wenn die Ehe nach den am Wohnsitz des Ehemannes sonst geltenden Regeln kraft des Gesetzes eine gütergemeinschaftliche sein würde<sup>39)</sup>. Die Frau ist solchen Falls nach Aufhebung der Vormundschaft über ihre Rechtsstellung gerichtlich zu belehren und hat von der Großjährigkeit an

<sup>34)</sup> II. 1 § 347.

<sup>35)</sup> II. 1 § 348.

<sup>36)</sup> II. 1 § 349.

<sup>37)</sup> Vgl. oben § 208 bei Anm. 53 ff.

<sup>38)</sup> Nicht auch für andere Fälle der Vormundschaft, namentlich nicht für den Fall der Verschwendung. Entsch. B. 70 S. 95, Strieth. B. 90 S. 210.

<sup>39)</sup> II. 1 § 415, II. 18 §§ 782—792. 794—798. Das Gericht ist das Vormundschaftsgericht. Johow, Jahrb. des Kammergerichts B. 9 S. 40. Die herrschende Ansicht geht dahin, daß sich die Vorschrift der Suspension der Gütergemeinschaft auch auf den Fall der Ehe eines minderjährigen Ehemanns beziehe. So die Praxis Entsch. B. 30 S. 123 (Rehbein IV. S. 151), Strieth B. 62 S. 330, so auch mit Berufung auf Koch zu den angezogenen Gesetzesstellen und auf Arndts und Leonhard Vormundschaftsrecht S. 91 Förster in den früheren Ausgaben. II. 1 § 415 spricht aber ausdrücklich nur von der minderjährigen Ehefrau, die §§ 780. 781 II. 18, die ausdrücklich den Ehemann erwähnen, haben nur zum Zweck, die Aufmerksamkeit des Vormunds auf die Möglichkeit zu lenken, die Aufhebung der Gemeinschaft zu veranlassen und der Ansicht, als ob § 782 auch vom minderjährigen Ehemann spreche, wird dadurch beseitigt, daß sogleich § 783 und alle folgenden Bestimmungen nur die Pflegebefohlene erwähnen. Es würde für den minderjährigen Ehemann an jeder Bestimmung fehlen, wann und in welcher Frist er sich erklären muß. Allerdings hat Svarez einem zum Vormundschaftsrecht (Th. I. Tit. VI. Abschn. VIII. § 541 des gedruckten Entwurfs) gestellten Monitum, das die Ausschließung auch bei männlichen Minderjährigen forderte, ein accedo beigefügt, und dieser Umstand ist in Reskripten und der Judikatur einseitig berücksichtigt. Erst in Folge der Revision ist aber der im gedruckten Entwurf fehlende § 415 in das Gesetz hineingekommen, und es ist dies auf Grund einer im Eherecht hervorgetretenen Monitur gesehen, nachdem Svarez die Ausdehnung auf männliche Minorene ausdrücklich als nicht nöthig abgewiesen hatte, „da der Mann außer dem casu des § 268 (A. L. R. § 391), wenn nämlich diese voreheliche Schulden vorhanden sind, nichts verlieren kann, und für diesen Fall durch § 289 (A. L. R. §§ 40. 420. 392) gesorgt ist“. Hiernach ist mit dem Gesetz-Revisor P. u. s. XV. S. 285 davon auszugehen, daß wohl zeitweilig die Ausdehnung der Suspension auf männliche Minorene beabsichtigt war, aber nicht zur Ausführung gebracht ist. — Es bedarf hiernach auch keiner besondern Erörterung des Falls, wenn beide Eheleute minderjährig sind.